### Die ersten 25 Jahre der Zeitschrift für Strafvollzug

Zur Geschichte des Gefängniswesens in Deutschland seit 1945

Die Zeitschrift erscheint in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950. Diese Tatsache gibt Anlaß zur Besinnung auf Fragen: warum wurde beschlossen, sie herauszugeben, welches Ziel setzte sie sich, mit welchen Mitteln versuchte sie es zu erreichen und schließlich: welches ist der heutige Stand?

Dabei ergibt sich weiter das Streben nach Klärung: wie spiegelt sich der Zusammenbruch nach 1945 und der Neuanfang auf dem Gebiet des Gefängniswesens im Bund und in den Ländern einschließlich Berlin, freilich ohne die DDR, in diesen fünfundzwanzig Jahrgängen?

Der Titel "Zeitschrift für Strafvollzug" spricht für sich. Die Titelergänzung "für Praxis und Wissenschaft" (seit 1952) setzt die Akzente. Der ab 1975 erweiterte Titel "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" kennzeichnet den Willen der Träger, d. h. der "Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden)", des "Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg)" und der "Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford)" zur engen Zusammenarbeit auf dem Fachgebiet.

Die ersten Jahre nach 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes waren auch im Gefängniswesen Jahre, in denen zunächst ein Überleben versucht werden mußte. Bei zäher Aufbauarbeit bestand auch das Bedürfnis nach Gedankenaustausch zur Erhöhung der Überlebenschancen. Die bei weiten Schichten der Bevölkerung, auch der Vollzugsbeamten und der Gefangenen, bestehende Depression mußte von den Aufbauwilligen, den Männern und Frauen der ersten Stunde, überwunden werden. Hierbei war die Stellungnahme der Besatzungsmächte verschieden.

Für den Vollzugspraktiker galt es, nicht im Alleingang, Lösungen der Probleme anzustreben. Dennoch kamen bei diesen Aufbaubemühungen häufig dem einzelnen in den Justizvollzugsanstalten gerade bei dem Abbau von Mißtrauen, dem Klären von Wünschen und dem Fixieren von Zielen für mögliche Reformen Schlüsselstellungen zu. Der Wille, aus dem Chaos des Zusammenbruchs, in das auch das Gefängniswesen hineingerissen war, wieder einen Kosmos herzustellen, forderte unbürokratische Lösungen. Darin lagen neben den Chancen auch Gefahren.

#### Ein Neubeginn unter den Besatzungsmächten

Für den Kenner des Gefängniswesens durchlief der Wiederaufbau, richtiger, der Neuanfang, in gewissem Sinne nochmals die drei großen Perioden der Entwicklung auf diesem Fachgebiet in Deutschland seit der Aufklärung. Die Prinzipien, die sich in jenen drei Zeitabschnitten der Gefangenenbehandlung manifestierten, zuerst das der "Moralität" (1777—1871), dann das der "Legalität" (1871—1914) und schließlich das der "Societät" (1918—heute, mit der Unterbrechung von 1933—1945), wirkten sich in der allmählich Stabilität gewinnenden neuen pluralistischen bundesdeutschen Gesellschaft z. T. nacheinander, z. T. gleichzeitig aus (Z. 1952/53 [3] S. 154 ff.; Z. 1962 [11] S. 138 ff.). Komplikationen mußten bei diesem Klä-

rungsprozeß in Kauf genommen werden, zumal diese innerdeutschen Vorgänge immer wieder die Interessen der Besatzungsmächte z. T. gleichlaufend, z. T. gegensätzlich, berührten.

Die gleichen Schwierigkeiten kennzeichnen auch das Werden der Zeitschrift. Der Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone hielt in seinem Rechenschaftsbericht "Entscheidung in Deutschland" fest: "Wir interessierten uns auch für die Zustände in den Gefängnissen. Erfahrene Beamte unseres Stabes besuchten die deutschen Strafanstalten und fanden deren Verwaltung ebenso mittelalterlich wie die Gebäude. Es wurde eine humanere Behandlung der Gefangenen eingeführt." (General L. D. Clay, Frankfurt/M., 1950, S. 279).

Wer sich als Deutscher an der Aufgabe beteiligte, die "Verwaltung" der Strafanstalten in den Besatzungszonen der Amerikaner, Briten und Franzosen mit zu übernehmen und dadurch zu helfen, den Freiheitsentzug im Sinne einer humaneren Behandlung der Gefangenen zu erneuern, mußte zunächst die Ursachen der Notstände ermitteln, ohne zu versäumen, gleichzeitig ein Notprogramm durchzuführen.

Die Kontrollratsdirektive Nr. XIX, an deren Formulierung auch deutsche Fachkräfte mitwirkten, unterzeichnet von den Vertretern aller vier (!) Besatzungsmächte, Berlin, den 12. November 1945, legte die "neuen Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser" fest. Die Direktive ordnete an: "a) die genaue und gewissenhafte Ausführung der gefällten Rechtssprüche, b) die Rehabilitierung und Umschulung der Verurteilten". Dies erfordere: "Die Gefängnisse mit einem ausreichend ausgebildeten Beamtenkörper auszustatten, der die Bewachung der Sträflinge, ihre Mindestansprüche auf Kost und Bekleidung und ihr körperliches Wohlergehen sowie die Aufrechterhaltung von Ordnung und Zucht sicherstellen kann" (Z. 1950 [1] Nr. 3, S. 30 ff.).

Charakteristisch für diese Ausgangssituation, von der weiter zu berichten sein wird, mag eine Feststellung zur Durchführung dieser Direktive XIX sein. "Es galt zunächst, die Not der Zeit nicht in den Gefangenenanstalten zur gleichen Wirkung kommen zu lassen wie außerhalb der Anstalten. Hierbei drehte es sich um Befriedigung der einfachsten menschlichen Bedürfnisse. Es galt der allgemeinen Notlage, dem Hunger und der Kälte, im Gefängnis zu steuern. Trotz der gleich schweren Bedingungen für Bevölkerung wie für Anstaltsinsassen ist in keiner Justizvollzugsanstalt (!) der US-Zone ein Gefangener verhungert oder erfroren" (Z. 1950 [1] Nr. 3 S. 21). - Die Bestimmungen der Direktive XIX beweisen weiter, daß in allen Ländern der drei Westzonen die Beamtenfrage zum Kernproblem und ihre Aus- und Fortbildung in ihrer Bedeutung erkannt wurde.

#### Entscheidung zugunsten einer Zeitschrift

Die im Laufe der ersten Besatzungsjahre in den Ländern der US-Zone neu erarbeiteten Dienst- und Vollzugsordnungen mußten den Beamten und den Gefangenen in geeigneter Weise bekannt und als Mittel zum Zweck deutlich gemacht werden. — Die von dem Direktor des Gefängniswesens Nord-Württemberg-Baden im Juni 1946 herausgebrachte "Kleine Strafvollzugskunde. Amtliche Veröffentlichung...", ist eines der ersten Zeugnisse der "Schulung des Anstaltspersonals". — Ein "Nachrichtenblatt für die Mitarbeiter im hessischen Gefängniswesen", geplant und in der ersten Nummer im Sommer 1949 vorbereitet, sollte in anderer Form die "Schulung" fördern, nachdem bereits Aus- und Fortbildungslehrgänge liefen.

Die Vorbereitungen für dieses "Nachrichtenblatt..." waren den Vertretern der US-Besatzungsmacht bekanntgeworden. Die Manuskripte für die erste Nummer wurden gelegentlich der ersten Besprechung über ein "Prison Journal" am 23. November 1949 vorgewiesen und vereinbart, die Herausgabe dieses hessischen Nachrichtenblattes zurückzustellen, wenn die für die gesamte US-Zone — und gegebenenfalls auch darüber hinaus — geplante Zeitschrift diese überflüssig mache. Teile dieser Vorgeschichte sind in den Berichten über die Entwicklung der Zeitschrift aus ihren ersten Nummern zu entnehmen (Z. 1951 [2] Nr. 4, S. 2; Z. 1951 [2] Nr. 5, S. 64).

Warum entschieden sich die Verantwortlichen für die Herausgabe einer Zeitschrift, statt der Veröffentlichung von "Strafvollzugskunden" oder "Kommentaren" z.B. zur Direktive XIX oder zu den Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder? - Das Wesen eines Beitrages zu einer "Schrift" für die "Zeit" ist verschieden von einem Text für ein Buch oder einer anderen Publikation, wie etwa Tages- oder Wochenzeitungen. Einerseits weniger fordernd, andererseits möglicherweise gewichtiger, unter Umständen rascher wirkend, weil unmittelbarer und ohne Zeitverlust Stellung nehmend. Jedenfalls sollten ihre Beiträge der "Zeit", wenn auch aus einer gewissen Distanz von den behandelten Geschehnissen, dienen. Ob sie darüber hinaus Bedeutung gewinnen, hängt auch davon ab, wieweit sie die jeweilige Einzelsituation in dem Zusammenhang eines Gesamtproblems erfassen und darlegen. Je eindrucksvoller der fachliche Einzelbeitrag zum Spiegel der Gesamtlage wird, um so nachhaltiger kann seine Wirkung werden.

#### Insbesondere die Beamtenschaft angesprochen

Verständlicherweise mußte bei der Planung der "Zeitschrift" weiter Klarheit darüber gewonnen werden, über welche Themen abgehandelt und wer Mitarbeiter werden solle und könne. Außer den Beiträgen, die von Interessierten unaufgefordert erwartet wurden, sollte die Schriftleitung von Fachkennern Abhandlungen zu bestimmten Themen von Fall zu Fall erbitten. Berichte über wichtige Gegebenheiten auf dem Fachgebiet sollten ebenfalls veröffentlicht werden.

Es bestand die Erwartung, daß bei möglichst weiter Verbreitung die Beamtenschaft im Vollzugswesen die neue Zeitschrift zu "ihrer" Zeitschrift werden lassen möge. Die Form der Herausgabe, die in Aussicht genommene Mitbestimmung durch einen Redaktionsstab, die Möglichkeit der Mitarbeit, die sich später auch in dem eingerichteten Trägerverein, der "Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V." manifestierte (Z. 1954 [4] S. 1 ff.), gab diese Chancen. Zu den weiteren Aufgaben, die sich die Zeit-

schrift stellte, gehörte "die Öffentlichkeit über die Methoden eines modernen Strafvollzugs und des neuartigen Parole Systems zu informieren" (Z. 1950 [1] Nr. 1 S. 48).

Zur Wahl der Benennung: "Zeitschrift für Strafvollzug" sei bemerkt, daß in diesem Falle bewußt nicht an die Tradition, etwa an die der "Blätter für Gefängniskunde", des von 1864 bis 1944 erschienenen Organs des "Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten", angeknüpft wurde (Z. 1950 [1] Nr. 1 S. 47). Die Zeit hatte sich grundlegend gewandelt, und dementsprechend sollte sich auch das Organ für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Deutschland wandeln. Die Jahre 1933 bis 1945 bildeten eine unüberschreitbare Barriere. - Diese Entscheidung wurde getroffen, ohne Wertung der "Blätter für Gefängniskunde" oder des "Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten" zu beabsichtigen. Gelegentlich der Wiederkehr seiner hundertjährigen Gründung würdigte ein Sachkenner den "Verein..." eingehend in der Zeitschrift (Z. 1964 [13] S. 311 ff.).

#### Ein Spiegel der Geschichte des Gefängniswesens

Die skizzierten Umstände, unter denen die Zeitschrift konzipiert, die Herausgabe der ersten Nummern ab 1950 mit Vertretern der US-Besatzungsmacht gemeinsam begonnen und ab 1952 ausschließlich von deutschen Fachkräften fortgesetzt wurde, kennzeichnen wohl ihre als auch die Geschichte des Gefängniswesens in Deutschland.

Ihr erstes Jahrzehnt gibt ihr ein Profil durch die kommentierende Wiedergabe vor allem von drei Geschehnissen. Nach den Bemühungen um eine Bestandsaufnahme erfolgte die Festlegung auf bestimmte Ziele, in erster Linie das der "Resozialisierung", und in dem sich bildenden "Strafvollzugsausschuß der Länder" das Ausarbeiten der ersten bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung.

Nur auf einige Tatsachen, die ihren Niederschlag auch in der Zeitschrift fanden, sei hier eingegangen. Bei dieser Skizze kann es sich weder um Zusammenstellung eines Generalregisters noch etwa um Analyse der Verfasser der Beiträge oder der Leser aus den Kreisen der "Praxis" oder der "Wissenschaft" handeln.

Die Beiträge gerade in den ersten Jahrgängen lassen die Not erkennen, denen die Menschen, die in und mit dem Strafvollzug lebten und wirkten, unterworfen waren. Die bereits erwähnte Kontrollratsdirektive Nr. XIX von 1945 gab wohl Richtlinien der Gefangenenbehandlung, konnte aber von sich aus weder den materiellen Notständen noch der Depression, die sich auch im Personalwesen bemerkbar machte, abhelfen. Es fehlte an Lebensmitteln, Bekleidung, Heizung, hygienischen Voraussetzungen, und es bestand mit dadurch Seuchengefahr.

Die Überbelegung der Anstalten war z. T. mitbewirkt durch erhöhte Kriminalität (kaum durch Heimatvertriebene, wohl aber durch entwurzelte DP), war weiter bedingt durch den Ausfall von den durch Kriegseinwirkung zerstörten Anstaltsbauten und durch die Inanspruchnahme eines Teiles der noch brauchbaren Anlagen für die eigenen Zwecke der Besatzungsmächte. Auch diese Tatsachen hinderten Reformen.

Das Darniederliegen der gesamten Volkswirtschaft und die demzufolge in den Justizvollzugsanstalten ebenfalls fehlenden Arbeitsmöglichkeiten ließen dort das Arbeitsleben stagnieren. Hinzu kam, daß in den Einrichtungen, in denen vor dem Zusammenbruch Kriegsmaterial hergestellt worden war, die Produktion beendet und die Produktionsmittel z. T. von den Alliierten abmontiert und abtransportiert worden waren. Vor allem fehlte es aber an geeigneten Mitarbeitern. Ein Teil der früher Tätigen war Opfer des Krieges geworden, ein anderer lebte noch in der Kriegsgefangenschaft, und weitere Vollzugskräfte blieben durch die Entnazifizierung von der Berufsausübung ausgeschlossen.

#### Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung

Dennoch galt es vor allem zu überleben und gleichzeitig bei dem Bestreben, die skizzierten Notstände zu mindern, einen Überblick über die Folgen des Zusammenbruchs zu gewinnen und die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter wirksam durchzuführen. Die Bestandsaufnahme erfolgte im wesentlichen in dem Zeitabschnitt von 1945 bis 1950, erst danach konnte der Aufbau — auch mit dem Mittel der Zeitschrift — beginnen.

In den neu sich bildenden Ländern, mit z. T. willkürlich gezogenen Grenzen, die z. B. frühere einheitliche Oberlandesgerichtsbezirke und die dort bestehenden Vollzugseinrichtungen unorganisch zerrissen und trennten, galt es, den Gesamtbedarf zu ermitteln und zu prüfen, in welcher Weise dem Sofortbedarf auf Unterbringung in Untersuchungsund Strafhaft entsprochen werden könne. Dies hatte zu geschehen, ohne die zukünftige Gestaltung vorwegzunehmen oder sie fehlerhaft festzulegen.

Es ist hier nicht die Aufgabe, die Geschichte der "Gesamten Strafrechtspflege" nach dem Zusammenbruch aufzuzeigen. Das Wissen um ihre Einheit in der Dreiheit: Strafverfolgung, Straferkenntnis und Strafvollzug, blieb lebendig und suchte neue Form in der unabhängigen Verwaltung des Strafvollzugs in dem Gesamtaufbau des Rechtswesens der sich festigenden Länder in der Bundesrepublik (Z. 1951 [2] Nr. 5 a, S. 61).

Wie konnte diese mehrfach erwähnte, notwendige Bestandsaufnahme am zweckmäßigsten durchgeführt werden? Nach mancherlei tastenden Versuchen gab der "Leitfaden zur Untersuchung der Länder-Gefängniswesen der US-Zone" eine zusammenfassende Anregung. Die Abschnitte: Aufbau der Verwaltung (I), Finanzieller Unterhalt und fiskalische Überwachung (II), Personal-Verwaltung, Normen und Verfahren (III), Programme zur Rehabilitierung der Strafgefangenen (IV), Heranbildung und Erhaltung einer fortschrittlichen Leitung (V) und "Beziehungen zur und Aufklärung der Öffentlichkeit (VI)" (Z. 1951 [2] Nr. 5 a. S. 36 ff.) erfassen die wesentlichen Stichworte. Sie stellten gleichzeitig das Programm der Zeitschrift für die nächste Zukunft dar, an deren Gestaltung trotz der militärischen und vor allem moralischen Niederlage der unbändige Aufbauwille sich zu bewähren hatte. - Dies geschah, obwohl zahlreiche Vertreter der Besatzungsmächte zunächst jeden Deutschen, auch den im neu sich bildenden Vollzugsdienst, als Gefolgsperson der Lehren und Untaten des NS-Regimes beargwöhnten.

### Schwächere Position gegenüber den Besatzungsmächten

Bei der sich anbahnenden Erneuerung auch des Gefängniswesens in der sich festigenden Bundesrepublik wurde immer deutlicher, daß eine echte Reform nur im Zusammenwirken aller deutschen Stellen in Partnerschaft mit den Vertretern der Besatzungsmächte möglich war. Dabei mußte eine enge Zusammenarbeit der neuen deutschen Aufsichtsbehörden mit den Justizvollzugsanstalten bei klarer Zielsetzung angestrebt werden.

Die allgemeine materielle Notlage, die Zerschlagung der alten staatlichen Lebensformen, die Fluktuation innerhalb Europas — besonders im Zentrum "Deutschland" — ließen einerseits keinen Provinzialismus aufkommen, brachten aber andererseits die Gefahr des Verlustes der Identität auch im Gefängniswesen. In den drei westlichen Besatzungszonen fehlte es nicht an Versuchen, dem Besiegten im Sinne des Kolonialismus auch z. T. das heimatliche Rechts- und Vollzugswesen aufzwingen zu wollen. Die Position der sich ihrer Eigenständigkeit bewußten Deutschen war dabei geschwächt durch die leicht möglichen Hinweise auf die sich überreich anbietenden Beispiele der Kriegs- und anderer NS-Verbrechen.

Ein Anknüpfen an die Leitgedanken vor 1933, z. B. an die "Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923" oder an Gedankengänge, wie sie im "Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927" niedergelegt waren, blieb, wie bereits erwähnt, einerseits weitgehend ausgeschlossen. Andererseits mußten aber dennoch die Maßstäbe gefunden werden, um aus der negativen jüngsten Vergangenheit herauszukommen. Sie lagen z. T. in der überzeitlichen und wertbeständigen Tradition des deutschen Vollzugswesens. Die gerade in den ersten Jahrgängen der Zeitschrift wiedergegebenen Lebensbilder und Hinweise, auch auf übernationale Zusammenhänge, legen davon Zeugnis ab.

Bei der Suche nach Maßstäben und nach Methoden, sie zu verwirklichen, entwickelte sich im föderalistischen Staatsaufbau der Strafvollzugsausschuß der Länder einschließlich Berlins. Er hielt seine konstituierende Sitzung am 22. Februar 1951 in Bonn. Das Protokoll nennt unter den behandelten Themen an erster Stelle: "Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes" und begründet dies. Weitere Themen waren: Untersuchungshaftvollzugsordnung und Strafvollzugsstatistik (Z. 1951 [2] Nr. 3, S. 24 ff.). Kern aller aufgeworfenen Probleme blieb die Personalfrage, d. h. hier der Versuch zur Klärung der Schwierigkeit, wer führt in der Praxis das durch, was in der Theorie erörtert und beschlossen wurde.

Die Zeitschrift begleitete den weiten Weg von dem Bekräftigen der Notwendigkeit eines Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1951 bis hin zu seinem Inkrafttreten 1977, d. h. volle fünfundzwanzig Jahre (Z. 1962 [11] S. 143). Diese Zielsetzung verhinderte ebenfalls, daß untergeordnete Gesichtspunkte Vorrang erhielten und erreichte dabei, daß der übernationalen Entwicklung laufend Beobachtung gewidmet wurde. Das Zwischenziel, die Erstellung einer bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung, wurde in fünfundzwanzig Tagungen, über die in der Zeitschrift laufend Rechenschaftsberichte erschienen, erreicht und ge-

festigt. Die besondere Praxisnähe der Aufsichtsbehörden in diesen Jahren ist hervorzuheben.

#### Nicht nur ein Lehr- und Fortbildungsmittel

Im gleichen Zeitabschnitt unterrichteten Beiträge von Vollzugsbediensteten aller Dienstgrade, auch aus den Aufsichtsbehörden, und von Vertretern des Bundesjustizministeriums über Idee und Wirklichkeit im Gefängniswesen. So wurde die Zeitschrift nicht nur Lehr- und Fortbildungsmittel, sondern Organ der Aufklärung aller Interessierter, der Beamten, auch der Gefangenen und nicht zuletzt der anteilnehmenden Öffentlichkeit.

Beim Suchen nach neuen Wegen, die den "Aufgaben des Vollzugs" entsprachen (DVollzO Nr. 57), wurde auch deutlich, welche Voraussetzungen erfüllt sein mußten, um den Nachholbedarf, der in den Anstalten bestand, zu decken. — Die relativ hohe Zahl der Rückfälle einfach als Versagen der Institution "Strafanstalt" anzulasten, ohne die Vorbedingungen für ihr Funktionieren zu erfüllen, war und ist nicht gerechtfertigt. Die Ursachen hierfür liegen tiefer. Einzelne Beiträge versuchten dies herauszuarbeiten.

Bedingt durch den föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik - schon der Name "Bundes"-Republik kennzeichnet unser Staatswesen - verlief die Entwicklung vor und nach 1961 in den Ländern uneinheitlich. Bei allen Bemühungen konnte auch der Strafvollzugsausschuß der Länder dies nicht hindern. Die Versäumnisse beim Schaffen der Voraussetzungen spiegelten sich z.T. wider bei Erörterung der Themen: Aus- und Neubauten der Justizvollzugsanstalten, Erprobung von Methoden, z. B. einer Progression innerhalb der Anstalten, auch bei "Offenen" Einrichtungen bis hin zum Freigängerstatus, bei der Trennung von Untersuchungshaft- von Strafanstalten, bei der Erweiterung des Mitarbeiterstabes um Sozialarbeiter. Psychologen und Psychiater, nicht zuletzt bei der Intensivierung der Beamtenaus- und -fortbildung. Die Einsatzbereitschaft der Vollzugsbediensteten, ihr Suchen nach neuen Wegen, aber auch die Tatsache. daß sie vielfach von mitverantwortlichen Behörden und parlamentarischen Gremien allein gelassen wurden, ist ebenfalls der Zeitschrift zu entnehmen.

Das Jahr 1965, zwanzig Jahre nach dem Zusammenbruch, forderte besonders zur Rück- und Vorschau auf. Dabei wurde damals ebenso auf die übernationale Entwicklung verwiesen (Z. 1965 [14] S. 1 f.) wie auf die nationale, z. B. die der Strafrechtsreform (Z. 1966 [15] S. 4 ff.).

Rückschauend auf den Zeitabschnitt 1950—1961 läßt sich feststellen, daß immer wieder, bis in die neuen Jahrgänge, einzelne Themen in bestimmter Reihenfolge angesprochen wurden. Dies schloß jedoch nicht aus, daß eine Nummer ausschließlich oder überwiegend einem Thema gewidmet wurde, so das "Radbruch-Heft" (Z. 1952 [3] Heft 3), das Heft mit den "Mindestregeln", d. h. die den Strafvollzug betreffenden Beschlüsse und Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen, abgehalten in Genf vom 22. August bis 3. September 1955 über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger (Z. 1958/59 [8] S. 141—198), und später die Zusammenstellung der "Rechtsgrundlagen für den Freiheitsentzug, Voll-

zug der Untersuchungshaft, von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung" (Z. 1965 [14] Heft 4 und Heft 5).

#### Die einzelnen Problemkreise sorgfältig durchleuchtet

Beiträgen zur Bestandsaufnahme innerhalb der Anstalten folgten Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung. Solchen Texten schlossen sich Abhandlungen an über Vollzugsbeamten in allen Sparten und deren Probleme. Damit ging die Erörterung der Fragen über den Personenkreis parallel, dem letzten Endes alle Bemühungen galten, den Gefangenen. Es sollte das Wissen bestärkt werden, daß Gefangenenbehandlung mehr bedeutet als sorgfältige Wahrung ihrer Rechtsstellung. Berichte über die drei Vollzugsabschnitte: Einweisung, Beobachtung und Klassifizierung; Regelvollzug, Behandlung; schließlich besondere Vorbereitung der Entlassung und Bewährung folgten. Auch Berichte über den Tagesablauf in Arbeits-, Frei- und Ruhezeit wurden erstattet. Großen Raum nahm die Behandlung der Fragen der Verwaltungs-, Aufsichts-, Werk- und Erziehungsbediensteten ein.

Der seit 1954 (4) im Impressum aufgenommene Vermerk: "Die veröffentlichten Beiträge geben nicht in jedem Falle die Auffassung der Schriftleitung wieder. Sie werden zur Anregung des Gedankenaustausches dennoch abgedruckt", gilt bis in die Gegenwart. Eine fünfköpfige Schriftleitung beriet und entschied über Aufnahme oder Ablehnung der einzelnen Texte.

#### Eine nicht einfache Aufgabe für die Schriftleitung

Bei dem Versuch, das Werden der Zeitschrift in den ersten Erscheinungsjahren zu skizzieren, wird dem Verfasser, der fast zwanzig Jahre lang ihr Schriftleiter war, erneut deutlich, mit welchen Unbekannten solche Bemühungen verbunden blieben. Einerseits der Praxis verpflichtet, die eine flexible, pragmatische Haltung forderte, andererseits gezwungen, über den Alltag hinaus zu denken, das Fernziel nicht aus der Sicht zu verlieren, galt es, die rechte Mitte zu finden und zu wahren. Das bedeutete weiter, bei der Auswahl der Beiträge, dem Festlegen der Themen und dem gelegentlichen Beistand bei Formulierungen keine faulen Kompromisse einzugehen.

Zur Knappheit der Herstellungsmittel, einem Minimum an erlaubtem Verwaltungsaufwand und — bei aller Partnerschaft innerhalb der Schriftleitung — letztlich der doch alleinigen Verantwortung des Schriftleiters kam die volle berufliche Auslastung hinzu. Dankbar sei hier aller Mitarbeiter und der im Strafvollzugsausschuß der Länder gewährten Mitberatung, ebenso wie der Verpflichtung zur ständigen Vollzugsnähe durch die aufbauende Kritik der Lehrgangsteilnehmer an Aus- und Fortbildungsseminaren gedacht, die diese Zeitschrift als Lehrmittel auswerteten.

Die Jahrgänge von 1961 bis 1967 sind inhaltlich von den vorhergehenden verschieden. Die im Strafvollzugsausschuß der Länder in jahrelangen Verhandlungen ausgearbeiteten Bestimmungen der ersten bundesdeutschen Dienst- und Vollzugsordnung, über die in der Zeitschrift laufend berichtet wurde, bildeten die Grundlage, nach der sich die Vollzugspraktiker zu richten hatten. Darüber hinaus bot sie auch Anregung und Basis für Bestimmungen des Strafvoll-

zugsgesetzes von 1976. Dieser geschichtliche Zusammenhang steht m. E. fest. Die Zeitschrift diente dabei als Mittel der Information und damit als wegbereitendes Organ, nicht zuletzt wurde sie zur Dokumentation.

Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der neuen Dienst- und Vollzugsordnung wurde zwar gestellt, kurz diskutiert, blieb aber offen (Z. 1963 [12] S. 117). Unter Bezug auf die sachliche Notwendigkeit und auf Art. 74 Ziffer 1 des Grundgesetzes: "Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf das Strafrecht und den Strafvollzug" drängte die Praxis auf "Vorarbeiten für ein Strafvollzugsgesetz" (Z. 1964 [13] S. 285 ff.). So wurde u. a. angeregt, eine sorgfältige Erhebung über den derzeitigen Stand des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik durch das Bundesjustizministerium durchzuführen. "Es wäre ein bedauerlicher Rückschlag, wenn im Rahmen der Strafvollzugsreform Bemühungen um eine Strafvollzugsgesetzgebung nicht auf der möglichst sicheren Grundlage der Erhebungen über die Praxis und der Feststellung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgten". Weiter wurde die Bildung einer "Großen Strafvollzugskommission" analog der "Großen Strafrechtskommission" für nötig erachtet (Z. 1964 [13] S. 285).

#### Hilfen für den Praktiker

Im Rahmen dieser Rückschau mag auch festgehalten werden, daß im Strafgesetzbuch eine Bestimmung über "das Wesen der Strafe, den Inhalt des angedrohten Strafübels" fehlt (Z. 1963 [13] S. 118). Die Auswirkung dieser Tatsache auf die Festlegung des Inhalts der Freiheitsstrafe ist hier nicht zu untersuchen. Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 enthält die Bestimmung: "Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll dazu dienen, die Allgemeinheit zu schützen, dem Gefangenen zu der Einsicht zu verhelfen, daß er für begangenes Unrecht einzustehen hat, und ihn wieder in die Gemeinschaft einzugliedern. Der Vollzug soll den Willen und die Fähigkeit des Gefangenen wekken und stärken, künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu führen" (Nr. 57).

Das Strafvollzugsgesetz von 1976 formulierte: "Aufgaben des Vollzugs". "Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten" (§ 2).

Rund fünfzehn Jahre trennen diese beiden Bestimmungen, die den Niederschlag von Kompromissen verschiedener Anschauungen darstellen, die zunächst im Strafvollzugsausschuß der Länder und später in den parlamentarischen Gremien der Bundesrepublik ausgetragen wurden. — Das Spannungsverhältnis zwischen Einzelwesen und Gesamtheit, Rechtsstellung des einzelnen und seine Verpflichtungen gegenüber dem Ganzen, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten (DVollzO Nr. 167–174) bleibt für den Praktiker auch in der pluralistischen Gesellschaft bestehen. Dabei kann Theorie allein nur wenig, wohl aber der Gedankenaustausch, wie er von der Schriftleitung angestrebt wurde (Z. 1959/60 [9] S. 3 f.), dennoch von Fall zu Fall zu helfen.

"Der soziale Einschlag des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsgedankens zwingt dazu, die Einrichtungen des neuen Strafrechts so auszubilden, daß die Wiedereingliederung des straffällig gewordenen Mitbürgers in die Gesellschaft erleichtert wird. Gleichzeitig darf der Schutz der Gesellschaft nicht vernachlässigt werden, sind es doch auch und gerade die schwächsten Glieder, die dieses Schutzes bedürfen", forderte Bundesjustizminister Dr. Jäger am 13. Januar 1966 bei der ersten Lesung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches im Bundestag (Z. 1966 [15] S. 9 f.). Gedanklich wird angeknüpft an die Dienstund Vollzugsordnung 1961 Nr. 57 und der § 2 des Strafvollzugsgesetzes von 1976 vorweggenommen.

#### Stark engagierte Haltung der Bediensteten

Der Beitrag "Wie sieht der Strafvollzugsbedienstete den Gefangenen (Hypothesen zur Einstellungsbildung)" (Z. 1966 [15] S. 339 ff.) scheint kennzeichnend für die einesteils sehr nüchterne, aber anderenteils stark engagierte Haltung der Bediensteten. Verschiedene Beiträge in diesem Zeitabschnitt befassen sich mit den drei Zeiten des Freiheitsentzugs: Untersuchungshaft, Strafvollzug, Entlassung, mit den drei Perioden des Anstaltsalltags: Arbeits-, Frei- und Ruhezeit und vor allem den vier Mitarbeitergruppen: den Verwaltungs-, Aufsichts-, Arbeits- und Erziehungsbediensteten.

Im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform standen somit auch die Fragen der Strafvollzugsreform im Licht öffentlicher Betrachtung. Auch der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nahm nach Beratungen in seiner eigens 1964 gebildeten Kommission für den Strafvollzug dazu Stellung und schlug in seiner Eingabe an die Bundesregierung, die am 27. Oktober 1967 dem Bundesminister der Justiz übermittelt wurde, vor, einen Paragraphen betr. "Aufgabe des Vollzugs von Freiheitsstrafen" als Novelle zum Strafgesetzbuch aufzunehmen (Z. 1966 [15] S. 262 ff.). Die Wirkung dieser Eingabe auf Einberufung einer Strafvollzugskommission läßt sich wohl vermuten, nicht belegen (Z. 1967 [16] S. 67 f.). -Hierzu sei vermerkt, daß auch im "Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches" je ein Paragraph: Ziel des Vollzugs (§ 37), Grundsätze des Vollzugs (§ 38) und Arbeit der Gefangenen (§ 39) vorgeschlagen worden war (Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen, 1966).

#### Grünes Licht für Strafvollzugskommission

Der nächste innen- und außenpolitisch sehr bewegte Zeitabschnitt von 1967–1971 spiegelte sich ebenfalls in der Zeitschrift wider. Er ist durch verschiedene Ereignise im Vollzug gekennzeichnet. Die Geschehnisse in der "Glocke" zu Hamburg und in dem "Klingelpütz" zu Köln veranlaßten weiterwirkende Untersuchungen. Auch in der Fragestunde des Bundestages vom 18. Januar 1967 kamen diese Vorkommnisse zur Sprache. Es ist wohl kein Fehlschluß anzunehmen, daß die Bundesregierung hierdurch endgültig zur Feststellung veranlaßt wurde, "daß jetzt die Zeit als gekommen angesehen werden kann, wo eine Kommission für die Reform des Strafvollzugs die Arbeit aufnehmen kann" (Z. 1967 [16] S. 3).

Dabei wurde auch wieder einmal der Rahmen der Kompetenzen im Bundesstaat abgesteckt: "Strafvoll-

zug ist Ländersache, und die Landesjustizmnister sind..., alarmiert durch Klingelpütz und ähnliche Vorgänge, intensiv bei der Überprüfung der geltenden Strafvollzugsrichtlinien, bei denen es sich ausschließlich um Landesrichtlinien handelt (Z. 1967 [16] S. 5). — Bei aller Würdigung der Bedeutung von Richtlinien, spätestens hier hätte nicht nur eine verstärkte Ursachenforschung, sondern eine umfassende Bestandsaufnahme von Bundes wegen einsetzen müssen (Z. 1964 [13] S. 283 f.).

Die Strafvollzugskommission nahm Ende 1967 ihre Arbeit auf, hatte sich zunächst zu entscheiden, "wie sie zu den bisherigen entsprechenden Beschlüssen des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform steht" (Z. 1968 [17] S. 54) und nahm alsbald zu einer Reihe von Fragen Stellung, worüber die Zeitschrift laufend berichtete. Sie machte sich bewußt zum Multiplikator der Reformvorschläge, die z. T. alsbald - mit Zustimmung der Landesjustizverwaltungen - in einzelnen Vollzugsansalten in die Wirklichkeit umzusetzen versucht wurden. Die Themen, die in der Strafvollzugskommission erörtert wurden, betrafen: I. Strafensystem; II. Die kurze Freiheitsstrafe; III. Strafaussetzung zur Bewährung; IV. Aussetzung des Strafrestes; V. Vereinheitlichung von Strafe und Sicherungsverwahrung; VI. Erziehungsverwahrung; VII. Die Maßregel der Unterbringung in einem Arbeitshaus; VIII. Sozialtherapeutische Anstalt (Bewahrungsanstalt) (Z. 1968 [17] S. 54 bis 59).

#### Laufende Berichterstattung über die Kommissionssitzungen

Diese in der Kommission bearbeiteten Themen fanden auch ihren Niederschlag in Einzelbeiträgen in der Zeitschrift. Vor allem aber wurde Wert gelegt auf eine laufende Berichterstattung über die elf Kommissionssitzungen unter dem Obertitel: "Zum Stand der Strafvollzugsreform". Dies geschah, um auch den Praktikern Gelegenheit zu geben, den Gang der Verhandlungen zu verfolgen, sich eine eigene Meinung zu bilden und gegebenenfalls Anregungen zu geben.

Die Themen der ersten Tagung sind oben angegeben (Z. 1968 [17] S. 54-59). Es betrafen die der zweiten Tagung: Einrichtung Sozialtherapeutischer Anstalten; Strafvollzug in der Staatsverwaltung; Ziel des Strafvollzugs und Rechtsstellung der Gefangenen (Z. 1968 [17] S. 110-115). Die Themen der dritten Tagung waren: Aufnahmevollzug; Behandlung; Information und Unterbringung der Gefangenen (Z. 1968 [17] 239-247); die der vierten: Rechtsstellung: Sicherungsmaßnahmen; Erwachsenenbildung und Freizeit; Seelsorge; Hausstrafen . . . und weiter: Vorschläge für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgsetzes (Z. 1969 [18] S. 98-115); die der fünften: Ziele des Strafvollzugs; Klassifizierung und Differenzierung (Z. 1969 [18] 183-185); die der sechsten: Innerer Aufbau der Vollzugsanstalten; Unmittelbarer Zwang (Z. 1969 [18] S. 243-248); in der siebten: Offener Vollzug; Progression; Urlaub; Allgemeine Gesundheitsfürsorge; Frauenstrafvollzug; Sicherungsverwahrung; Psychiatrische Krankenanstalt; Entziehungsanstalt; Sozialtherapeutische Anstalt (Z. 1969 [18] S. 361-372); in der achten: Organisation der Arbeitsverwaltung und Arbeitsbeschaffung; Berufliche Förderung, Arbeitsbedingungen, Arbeitsentgelt und Arbeitspflicht; Einbeziehung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung; Vollstreckungskosten (Z. 1970 [19]

S. 55-61); die der neunten: erneut: Einbeziehung in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung; Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen; Vollstreckungsgericht; Strafvollstreckung (Z. 1970 [19] S. 122-126); die der zehnten: Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug (Z. 1970 [19] S. 251-252). Über die elfte, zwölfte und dreizehnte Sitzungswoche der Strafvollzugskommission unterrichtete ein kurzer Sachstandsbericht: Zum Strafvollzugsgesetz, die Leser der Zeitschrift (Z. 1971/72 [20] S. 187 f.).

#### Sachliche Unterrichtung im Vordergrund

Fünfundzwanzig Jahre waren seit dem Zusammenbruch verflossen. Die Vorbereitungen für ein Strafvollzugsgesetz hatten ihren Abschluß erreicht, der Kommissionsentwurf war überarbeitet und Gegenstand der parlamentarischen Beratung geworden. In all den Jahren seit ihrem Erscheinen war die Zeitschrift bestrebt geblieben, gerade den einzelnen Vollzugsbediensteten bei den oft ungewöhnlichen Anforderungen an seinem Arbeitsplatz durch sachliche Unterrichtung auch zu ermutigen. Dabei vertrat die Zeitschrift keine Standes- oder Interessenpolitik, sie bemühte sich, in ihrem Rahmen der Praxis und Wissenschaft in der dargelegten Weise gerecht zu werden. Immer wieder bewegte die Schriftleitung dabei die unausgesprochene Frage: welche Kräfte, welche Motivation steht im Vollzugsalltag in der Justizanstalt und bei den Aufsichtsbehörden hinter der Einzelleistung?

Waren die beiden ersten Jahre von einer Schriftleitung getragen worden, die nach dem Start mit den Besatzungsmächten zusammenwirkte so lag es in der Gesamtentwicklung bedingt, daß ab 1952 ausschließlich deutsche Fachleute ihre ureigene Aufgabe wahrnahmen. Es erscheint angemessen, an dieser Stelle den Vertretern der Alliierten, soweit sie die Zeitschrift förderten, gebührenden Dank abzustatten.

Bis 1970 trug diese Schriftleitung unter dem gleichen Schriftleiter die Verantwortung. Danach fand ein generationsbedingter Wechsel statt (Z. 1971/72 [20] S. 3 f.). — Die am 2. Dezember 1953 gebildete Trägerschaft: "Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V." hatte sich die Förderung der Ausund Fortbildung der Angehörigen des Vollzugsdienstes durch Herausgabe der Zeitschrift zur Aufgabe gesetzt (Z. 1954 [4] S. 3). Gleichzeitig mit dem Wechsel des Schriftleiters (1970) wurde eine Neufassung der Satzung des Trägervereins bei gleicher Zielsetzung beschlossen (Z. 1971/72 [20]S. 3 ff.).

Die Entwicklung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland seit 1945, die z. T. ihren Niederschlag auch in Beiträgen der Zeitschrift als dem einzigen Fachorgan für die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten fand (Z. 1971/72 [201 S. 4), ging nach dem Abschluß der Vorarbeiten eines Strafvollzugsgesetzes bis hin zur Beschlußfassung weiter. — In der Zeitschrift erschien auch ein umfassender Bericht über den "Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes", vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer (Tübingen, 1973) (Z. 1974 [23] S. 50 ff.).

Es dauerte fünfundzwanzig Jahre, bis das Strafvollzugsgesetz, das bereits 1951 gefordert worden war (Z. 1951 [2] Nr. 3 S. 24) konzipiert, beraten und beschlossen werden konnte. Diese Tatsache sollte u. a. deutlich machen: in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft benötigen so wichtige Gesetze ihre Zeit. Weiter mag daraus deutlich werden: Mit der Freiheit des Menschen und dem gesetzlich geregelten Entzug nach richterlicher Entscheidung sind keine Experimente der Art erlaubt, wie sie in der Zeit von 1933 bis 1945 gewagt wurden.

Am Ende dieser Skizze darf gefragt werden, ob sich die Aufgaben der "Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" in der Zukunft wandeln sollten. Dabei könnte auch erörtert werden, was wurde bisher falsch gemacht, was kann alsbald besser gemacht

werden? Die Antworten hierauf hätte der Leser zu geben.

Kritik, Erwartungen und Wünsche seien in die Worte Goethes an Eckermann (vom 24. Februar 1825) zusammengefaßt, selbst wenn dabei weitere Fragen offen bleiben:

"Wenn ich das Schlechte schlecht nenne, was ist da viel gewonnen? Nenne ich aber das Gute schlecht, so ist viel geschadet.

Wer recht wirken will, muß nie schelten, sich um das Verkehrte gar nicht kümmern, sondern nur immer das Gute tun..."

# Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes auf die Arbeit und die Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen\*

Ihrem Wunsche, Sie über die grundsätzlichen Auswirkungen des Strafvollzugsgesetzes auf die Arbeit und die Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen zu informieren, soweit sie insbesondere für den Anstaltsleiter von Bedeutung sind, komme ich gerne nach.

Während Ihnen die Grundsätze des Gesetzes und der zugehörigen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften sicherlich schon geläufiger sein werden, wird dies bei den mehr geschäftsmäßigen Regelungen, die zur Durchführung der Grundsätze des Strafvollzugsgesetzes auf dem Gebiete der Arbeit und der Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen in der Praxis notwendig sind, weniger der Fall sein.

Ich meine hiermit die neue Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten, die mit dem Strafvollzugsgesetz am 1. 1. 1977 in Kraft tritt.

Die Vorschrift löst die bisherige Arbeitsverwaltungsordnung ab.

Die Neuregelung basiert auf folgenden Überlegungen:

Wichtige materielle Bestimmungen über die Gefangenenarbeit, die bisher in der Arbeitsverwaltungsordnung geregelt waren, wie die Bemessung der Arbeitsanforderung an die Gefangenen, die Einordnung der Gefangenenarbeit in die verschiedenen Lohnklassen, die Grundsätze der Zuteilung von Arbeits- und Leistungsbelohnungen, Mehrarbeitsentschädigungen oder Taschengeld, um nur die wichtigsten zu nennen, haben entweder Eingang in das Gesetz selbst oder in die Rechtsverordnungen oder in die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften hierzu gefunden. Im Zusammenhang mit der schon hierdurch notwendig werdenden Neufassung der Vorschrift ist der gesamte Bestand an sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiete der Arbeit, der Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen überprüft worden. Soweit der Regelungsgehalt weiterhin von Bedeutung war, sind diese Bestimmungen, wenn immer möglich, in die neue Vorschrift eingearbeitet worden, wie zum Beispiel Bestimmungen über die Steuerpflicht der Arbeitsbetriebe, Erteilung von Auskünften, Gefangenenarbeit bei Arbeitskämpfen, Vermeidung von Forderungsverlusten, Versicherungsschutz der Unternehmerbetriebe. Allein hierdurch konnten immerhin rd. 30 Einzelregelungen, die im Rahmen der Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften ergangen waren, aufgehoben werden, was sicherlich zur übersichtlicheren Handhabung bei der künftigen Anwendung der Vorschriften in der Praxis beitragen wird.

Es lag unter diesen Umständen nahe, die neue Vorschrift nicht mehr als "Ordnung", sondern als "Geschäftsanweisung" zu bezeichnen. Die Vorschrift ist deshalb als vorläufige Regelung erklärt worden, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden muß, daß Änderungen notwendig sein werden, sobald mit der Anwendung des Gesetzes größere Erfahrungen vorliegen. Es wird sich dann aller Voraussicht nach deutlich zeigen, daß die jetzige Organisation der Arbeitsverwaltung, insbesondere was die Buchführung und die Kassengeschäfte anlangt, nicht mehr ausreichend ist, die Aufgaben rationell zu erledigen. Die Notwendigkeit einer Neuorganisation unter Beachtung der Möglichkeiten, die eine Datenverarbeitung bietet, zeichnet sich heute schon ab. Ein solches Ziel wird allerdings aus zeitlichen, personellen und finanziellen Erwägungen nur mittelfristig zu erreichen sein.

Bei der Fassung der Vorschrift war im übrigen weitgehend auf die gesetzlichen Regelungen der Gefangenenarbeit und der Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung ab 1. 1. 1977 abzustellen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch anstelle der bisherigen etwas pauschalen Regelung der Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung konkretisiert worden. Er erstreckt sich künftig ausdrücklich auch auf die Planung des Bedarfs an Arbeitsplätzen, die Sicherung des Bedarfs der Betriebe an Arbeitskräften, die Beteiligung der Arbeitsverwaltung bei der Einrichtung und Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Erfassung des Beschäftigungsstandes bei allen Formen der Arbeit der Gefangenen und der Ausbildung und Weiterbildung, und zwar auch bei einem freien Beschäftigungsverhältnis, bei einer Selbstbeschäftigung und auch bei schulischen Bildungsmaßnahmen, für die die Arbeitsverwaltung nicht primär zuständig ist. Schließlich gehört künftig zu dem umfassenden Geschäftsbereich der Arbeitsverwaltung auch die Festsetzung, die Berechnung und die Auszahlung sowohl aller Bezüge, die die Gefangenen nach dem Gesetz erhalten - Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld, als auch der Bezüge, die die Gefangenen als Ersatz für entgehende Bezüge nach dem Gesetz erhalten - Übergangsgeld bei Arbeitsunfällen, Billigkeitsentschädigung bei sonstigen Unfällen, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Geltendmachung von Zeugenentschädigung für Gefangene -.

Zum Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung gehören künftig auch die mit der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen zu erledigenden Geschäfte, wie die Abführung der Beiträge an die Bundesanstalt für

<sup>\*</sup> Auszug aus dem Referat des Verfassers anläßlich einer Tagung der Leiter der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 11. 1976 in Gummersbach.

Die einleitenden Ausführungen beziehen sich auf die Geschäftsanweisung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. 8. 1976 (JMBI. NW S. 195), die mit dem StVollzG am 1. 1. 1977 in Kraft tritt.

Arbeit, die Einbehaltung von Beitragsteilen zur Arbeitslosenversicherung von Bezügen der Gefangenen und die Erteilung der Bescheinigungen, die den Gefangenen bei der Entlassung über ihre Versicherungszeiten zur Arbeitslosenversicherung während der Haft auszustellen sind. Diese Aufgaben, auf die ich später noch näher eingehen werde, sind deshalb bei der Arbeitsverwaltung angesiedelt worden, weil bei dieser Verwaltungsdienststelle der Vollzugsanstalt die hierfür relevanten Daten anfallen.

Hinsichtlich der Berechnung und des Einzugs der Forderungen für die Leistungen der Arbeitsbetriebe treten grundlegende Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ein.

Der Anstaltsleiter ist im Rahmen seiner Verantwortung für den Gesamtvollzug auch künftig für die sachgerechte Erledigung der Geschäfte der Arbeitsverwaltung und die Geschäftsverteilung verantwortlich. Es muß dabei sichergestellt werden, daß die Arbeitsverwaltung in den Gesamtvollzug integriert wird und ihr alle wichtigen vollzuglichen Entscheidungen, die für die Arbeit und die Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen von Bedeutung sind, zugänglich gemacht werden.

Im übrigen ist der bisher in der Arbeitsverwaltungsordnung beschriebene Aufgabenbereich des Anstaltsleiters von routinemäßigen Verwaltungsgeschäften,
wie das Erteilen von Annahme- und Auszahlungsanordnungen, die Festsetzung der Arbeitslöhne, die Bestimmung der Verwalter der Bestände entlastet worden. Der Anstaltsleiter kann auch die Vornahme der
ihm bisher obliegenden außerordentlichen Prüfungen
der Arbeitsverwaltung seinem Vertreter oder auch
einem Beamten des gehobenen Dienstes übertragen.
All dies schließt natürlich nicht aus, daß sich der Anstaltsleiter die Bearbeitung von Dienstgeschäften, die
hiernach an sich übertragen werden können, selbst
vorbehält.

Zum Leiter der Arbeitsverwaltung ist weiterhin ein Beamter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zu bestellen, künftig nicht mehr "Arbeitsinspektor", sondern "Leiter der Arbeitsverwaltung" genannt. Die ihm bisher beizugebenden "Hilfskräfte" sind künftig "Mitarbeiter", denen insbesondere die Erledigung der Betriebs- und Lohnbuchhaltung obliegt. Damit ist erstmals der Begriff "Lohnbuchhalter" in den Aufgabenbereich der Arbeitsverwaltung aufgenommen worden. Diesem Geschäftsbereich wird künftig fortschreitende Bedeutung zukommen, insbesondere, wenn das Arbeitsentgelt der Gefangenen in größerem Umfange als zunächst den vergleichbaren Entgelten der freien Arbeit angepaßt wird und damit der Übergang vom jetzigen Nettolohnprinzip zum Bruttolohnprinzip mit allen Konsequenzen, nämlich der Lohnsteuerpflicht der Gefangenenarbeit, der generellen Einbehaltung von Haftkosten, Abführung von Versicherungsbeiträgen für alle Zweige der Sozialversicherung und von Unterhaltsbeiträgen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, zu vollziehen ist. Die Lohnbuchhaltung einer Vollzugsanstalt wird sich alsdann von einem freien Unternehmen allenfalls nur noch dadurch entscheiden, daß die sozialen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer wesentlich ungünstiger sind als dort. Auch der Dienstbereich des Werkdienstes wird der Konzeption des Gesetzes

angepaßt. Zum Aufgabenbereich der Bediensteten gehört nunmehr auch ausdrücklich, die Teilnahme geeigneter Gefangener an Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung anzuregen. Sie sollen auch bei der Planung und Durchführung solcher Maßnahmen beteiligt werden. Es wäre zu wünschen, wenn mehr als bisher Bedienstete dazu gewonnen werden könnten, sich vornehmlich solchen Aufgaben zu widmen, damit die Übertragung solcher Maßnahmen auf Träger außerhalb des Vollzugs auf ein unumgängliches Maß zurückgeführt werden kann.

Schließlich enthält die Geschäftsanweisung Definitionen von Begriffen, die in den Rahmenvorschriften des Gesetzes oder den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für die Praxis nicht genügend ausgefüllt erscheinen. Dies gilt insbesondere für das Beurteilen und Bewerten der Arbeitsleistung der Gefangenen, insbesondere auch zur gerechten Ermittlung von Leistungszulagen, für besondere Arbeitsbedingungen, Arbeiten zu ungünstigen Zeiten und die Definition der Berufsbildungsmaßnahmen. Von besonderer Bedeutung ist auch, daß künftig für jeden Gefangenen eine Arbeitskarte zu führen ist, die alle Angaben über seine Arbeit oder seine Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung während der Haft enthält. Die Führung einer solchen individuellen Arbeitskarte hat sich insbesondere deswegen als unvermeidlich erwiesen, um den Gefangenen die notwendigen Zeiten einer Arbeitslosenversicherung während der Haft, die Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitslosengeld und ggf. von Arbeitslosenhilfe ist, lückenlos bestätigen zu können. Schließlich waren die zahlreichen Vordrucke, die zur sachgemäßen Erledigung der Arbeitsverwaltung unerläßlich sind, der Terminologie des Gesetzes, insbesondere soweit es sich um den Bereich der Bezüge der Gefangenen handelt, anzupassen. Die Vorschrift ist immerhin für die Beschäftigung von mehr als 10 000 Gefangenen mit einem Ausgabevolumen von rd. 32 Millionen und einem Einnahmevolumen von rd. 65 Millionen von Bedeutung.

Soviel zu den grundsätzlichen Regelungen der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung, die, wie ich schon erwähnte, die Bestimmungen des Gesetzes und der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften flankieren soll. Der Bezug zum Gesetz, zu den Rechtsverordnungen und den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften ist dadurch hergestellt worden, daß jeweils bei den einzelnen Bestimmungen der Geschäftsanweisung hierauf in einer Randleiste hingewiesen worden ist.

Ich möchte nunmehr überleiten zu den wichtigsten Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften über die Gestaltung der Gefangenenarbeit und der Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen.

Hierzu kann zunächst gesagt werden, daß der bisherige Grundsatz, wonach die Arbeit der Gefangenen eine der Grundlagen des Vollzugs ist, durch das Gesetz in vollem Umfange bestätigt wird.

Dies ergibt sich deutlich aus den Grundsätzen des Gesetzes, wonach der Gefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen, soweit als möglich, angeglichen werden soll und der Vollzug darauf auszurichten ist, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Der vierte Abschnitt des Gesetzes verhält sich darüber, mit welchen organisatorischen Mitteln die Arbeitsverwaltung dieses anspruchsvolle Ziel erreichen soll. Sie soll im engen Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann, und dazu beitragen, daß er beruflich gefördert, beraten und vermittelt wird. Die Gefangenenarbeit führt nach der Konzeption des Gesetzes kein Sonderdasein mehr, sie soll vielmehr integrierter Teil der freien Wirtschaft sein. Folgerichtig fallen die bisherigen Einschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung der Vollzugsanstalten, wie z. B. die formelle Beteiligung der Arbeitsämter bei der Außenbeschäftigung von Gefangenen, die Vertragsklauseln einer Einstellung oder Einschränkung der Gefangenenarbeit für Unternehmen bei Kündigung freier Arbeitnehmer und ähnliche Beschränkungen weg. Geblieben ist noch das Verbot der Beteiligung der Vollzugsanstalten an Ausschreibungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen. Wir haben das aufgegriffen und bei dem Bundesminister der Justiz angeregt, auf längere Sicht auch auf die Aufhebung dieser Vorschrift hinzuwirken.

Dies alles bedeutet nun keineswegs, daß sich die Arbeitsverwaltungen hemmungslos und um jeden Preis auf dem freien Markt betätigen können. Es ist selbstverständlich, daß verantwortungsvolles marktgerechtes Verhalten an den Tag zu legen ist. Das bedeutet vernünftige Löhne und vernünftige Preise für die Arbeiten und die Dienstleistungen.

Ich möchte nunmehr auf die speziellen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung der Gefangenen eingehen. Dabei sollen zur besseren Übersicht zunächst die einzelnen Formen der Arbeit der Gefangenen und alsdann die Maßnahmen der Ausbildung und Weiterbildung erörtert werden. § 37 des Gesetzes bestimmt zunächst die Kriterien der Zuweisung der Arbeit an Gefangene. Das Ziel der Arbeit ist, dem Gefangenen Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Der Gesetzgeber trägt hierbei der alten Erfahrung Rechnung, daß viele Gefangene auch deswegen straffällig geworden sind, weil sie eine berufliche Tätigkeit nicht ausgeübt haben oder hierzu nicht in der Lage waren.

Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen drei Arten der Gefangenenarbeit:

#### a) Wirtschaftlich ergiebige Arbeit

Derartige Arbeiten, die in erster Linie verrichtet werden sollen, sind Tätigkeiten, mit denen ein im normalen Erwerbsleben Stehender einen auskömmlichen Unterhalt erwerben kann. Bei der Zuweisung sollen die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen berücksichtigt werden. Der Arbeitseinsatz des Gefangenen muß somit nach der Konzeption des Gesetzes individuell erfolgen. Eine schema-

tische Zuweisung irgendeiner Arbeit wird dem nicht gerecht. In dem für alle Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von einem Jahr und mehr bei Beginn des Vollzugs zu erstellenden Vollzugsplan sind u. a. auch Angaben über den Arbeitseinsatz der Gefangenen zu treffen. Diese muß die Arbeitsverwaltung bei der Zuweisung der Arbeit berücksichtigen, oder, wenn sie ihnen nicht folgen kann, zur Sprache bringen.

#### b) Angemessene Beschäftigung

Ist es nicht möglich, dem Gefangenen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuzuwelsen, ist ihm eine angemessene Beschäftigung zuzuteilen. Als angemessene Beschäftigung wird in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften eine Tätigkeit definiert, deren Ergebnis wirtschaftlich verwertbar ist und in einem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand steht. Formen der angemessenen Beschäftigung sind in den Vollzugsanstalten noch recht zahlreich anzutreffen. Man kann hierunter praktisch alle die einfachen Tätigkeiten nach Art der Heimarbeit zusammenfassen, mit denen in Freiheit ein voller Erwerb zum Lebensunterhalt zwar nicht zu erreichen ist, denen aber eine wirtschaftliche Verwertbarkeit zweifellos nicht abgesprochen werden kann.

#### c) Arbeitstherapeutische Beschäftigung

Eine solche Beschäftigung soll Gefangenen zugewiesen werden, die zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit, aus welchen Gründen auch immer, nicht fähig sind. Es kann sich hierbei um körperliche, aber auch um seelische Störungen handeln, die der Teilnahme an einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit im Wege stehen. Durch eine arbeitstherapeutische Beschäftigung soll neben dem Vermeiden der Schäden, die gerade in der Haft durch ein Nichtstun entstehen, ermittelt werden, ob und ggf. mit welchen Hilfen ein Gefangener befähigt werden kann, wirtschaftlich ergiebige Arbeit künftig auszuführen. Die arbeitstherapeutische Beschäftigung ist für uns Neuland, wenn man von einigen Erfahrungen im Jugendstrafvollzug mit sogenannten Berufsfindungslehrgängen und mit wohl ähnlichen Versuchen in den sozialtherapeutischen Anstalten absieht.

§ 37 tritt zwar erst am 1. 1. 1980 in Kraft, weil in vielen Vollzugsanstalten die Möglichkeiten der Zuteilung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit, sei es wegen mangelnden Arbeitsraums, sei es infolge Mangels entsprechender Arbeitsaufträge, nicht schon bis zum 1. 1. 1977, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, geschaffen werden können.

Gleichwohl sehen die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 37 vor, daß die Vollzugsanstalten bereits ab 1. 1. 1977 die Grundsätze dieser Vorschrift beachten sollen.

Die Verwaltungsvorschriften bestimmen weiter, daß die Gefangenen, wie bisher, möglichst im Leistungslohn beschäftigt werden sollen. Dabei ist unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von der Leistung auszugehen, die von einem freien Arbeitnehmer nach ausreichender Einarbeitung und Übung ohne Gesundheitsstörung auf die Dauer erwartet werden kann.

Die Arbeitszeit der Gefangenen soll sich nach der regelmäßig wöchentlichen Arbeitszeit der Bediensteten richten, das sind z. Z. 40 Wochenstunden.

Sie alle wissen, daß diese Zeit in den seltensten Fällen erreicht wird, obwohl es dringend nötig wäre, daß die Gefangenen lernen, einen Arbeitstag unter den gleichen Anforderungen durchzustehen, wie sie ihn in Freiheit ausfüllen müssen, wenn sie bestehen wollen.

In der Geschäftsanweisung ist daher bestimmt, daß in den Fällen, in denen die regelmäßige Arbeitszeit der Gefangenen auf weniger als 95 v. H. der Arbeitszeit der Bediensteten festgesetzt werden soll, dies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Festsetzung der Arbeitszeit ist auch von erheblicher Bedeutung für das Arbeitsentgelt der Gefangenen, besonders solcher, die im Leistungslohn arbeiten. Denn: die Anforderungen müssen der Arbeitszeit angepaßt werden, die den Gefangenen tatsächlich zur Verfügung steht. Das bedeutet in der Praxis, daß in einer Anstalt, in der, aus welchen Gründen auch immer, nur wöchentlich 36 Stunden gearbeitet werden kann, die Gefangenen in ihrem Verdienst nicht schlechter gestellt sein dürfen, als in einer Anstalt, in der 40 Stunden gearbeitet wird. Den Gefangenen wird billigerweise nicht angelastet werden können, daß ihnen nur eine relativ kurze Arbeitszeit zur Verfügung steht. Es wäre zu wünschen, wenn in allen Anstalten wenigstens annähernd gleiche Arbeitszeiten erreicht würden. Bei der Regelung ist berücksichtigt worden, daß in gewissen Fällen Fehlzeiten für die Gefangenen unvermeidbar sind, z. B. wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, vom Arbeitsplatz abberufen werden. Diese Fehlzeiten sollen mit bis zu 5 % der wöchentlich regelmäßigen Arbeitszeit als vergütbare Arbeitszeit angerechnet werden.

Neu eingeführt ist die Regelung, daß Gefangene, die an bestimmten Tagen nach den Vorschriften ihres Glaubensbekenntnisses nicht arbeiten dürfen, an diesen Tagen auf Antrag von der Arbeit befreit werden können. Sie können dafür an allgemein arbeitsfreien Tagen zu unaufschiebbaren Arbeiten herangezogen werden. Diese Regelung ist in erster Linie für Anhänger des Islam gedacht, deren religiöser Feiertag der Freitag ist. Es bleibt abzuwarten, inwieweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

#### Zur Außenarbeit der Gefangenen:

Regelungen hierüber finden sich nicht bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeit der Gefangenen, sondern im § 11 des Gesetzes, der sich mit den Lockerungen des Vollzugs befaßt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Außenbeschäftigung, das ist Außenarbeit unter Aufsicht, und Freigang, das ist Außenarbeit ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten.

Auch die Außenarbeit im vorstehenden Sinn ist eine Form zugewiesener Arbeit, für die die Gefangenen Arbeitsentgelt nach dem Gesetz erhalten und deren Erträge in die Staatskasse fließen. Hiervon zu unterscheiden ist die Form des freien Beschäftigungsverhältnisses.

Nach § 39 des Gesetzes soll dem Gefangenen das Eingehen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt gestattet werden, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Fortkommen nach der Entlassung dient. Unter einem freien Beschäftigungsverhältnis ist nicht nur das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses, sondern auch die Teilnahme an Maßnahmen der Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder dem Berufsbildungsgesetz zu verstehen. Es ist somit ein Beschäftigungsverhältnis, das sich von einer entsprechenden Tätigkeit eines freien Arbeitnehmers, jedenfalls was die Vertragsverhältnisse anlangt, kaum unterscheidet. Diese Form der Gefangenenarbeit wird in unserem Geschäftsbereich bereits seit geraumer Zeit in den Übergangshäusern der Justizvollzugsanstalten Attendorn und Castrop-Rauxel praktiziert.

Mit dem Arbeitsentgelt dieser Gefangenen ist die Arbeitsverwaltung nicht befaßt; das ist Sache der vertraglichen Vereinbarung des Gefangenen mit seinem Arbeitgeber bzw. Ausbilder. Sie muß jedoch auch diese Gefangenen zum Nachweis des Beschäftigungsstandes in einer besonderen Beschäftigungsliste erfassen. Sie muß weiter Beginn und Ende eines freien Beschäftigungsverhältnisses der Wirtschaftsverwaltung mitteilen, damit diese ggf. einen Haftkostenbeitrag einbehalten kann. Dieser Haftkostenbeitrag bemißt sich nach § 50 des Gesetzes in der Übergangsfassung des § 199 nach der Bewertung der Sachbezüge i. S. der Reichsversicherungsordnung. Im Jahre 1977 wird dieser Haftkostensatz etwa 9,00 DM betragen. Werden Leistungen nicht in Anspruch genommen, z. B. bei Selbstverpflegung, verringert sich der Satz anteilmäßig.

Nach Nr. 39 Abs. 2 des Gesetzes kann einem Gefangenen weiter gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Voraussetzung ist, daß dies aus wichtigem Grund geboten erscheint und im Rahmen des Vollzugsplans insbesondere dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten und zu fördern. Als eine förderungswürdige Selbstbeschäftigung kann somit nur eine Tätigkeit angesehen werden, mit der der Gefangene nach der Entlassung auch tatsächlich seinen Unterhalt bestreiten kann. "Bastelarbeiten", denen manche Gefangene den Vorzug gegenüber zugewiesener Arbeit geben, erfüllen diese Voraussetzungen in aller Regel nicht, da mit solchen Beschäftigungen Einkünfte, aus denen der Gefangene später seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte, in der Regel nicht erwirtschaftet werden können. Hieran ändert auch nichts, daß manche Gefangenen auf Ausstellungen aus dem Verkauf solcher Erzeugnisse Erlöse erzielen, die auf den ersten Blick beachtlich erscheinen. Kalkuliert man aber etwas genauer, wird man feststellen, daß die Stundenentgelte im Verhältnis zu den Erlösen nur sehr gering sind. Hier gilt es, bei den Gefangenen Erwartungen, die sich im harten Existenzkampf nicht realisieren lassen, zugunsten einer zukunftsorientierten Arbeit abzubauen.

Voraussetzung für eine Selbstbeschäftigung ist weiter, daß der Gefangene sein "Gewerbe" anzeigt, um seiner Steuerpflicht nachzukommen. Besonders nachteilig ist, daß Gefangene, die eine Selbstbeschäftigung ausüben, als "Selbständige" nicht in der Arbeitslosenversicherung sind, mithin nach der Entlassung als Arbeitslose keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Hierauf komme ich noch besonders zurück.

Sicherungsverwahrten ist nach § 133 des Gesetzes eine Selbstbeschäftigung zu gestatten, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Hier müssen im Grundsatz die gleichen Überlegungen stattfinden, wie bei der "Kannbestimmung" hinsichtlich einer Selbstbeschäftigung bei Strafgefangenen.

Die Abführung von Kostenanteilen bei einer Selbstbeschäftigung an die Vollzugsbehörde ändert sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erheblich zugunsten dieser Gefangenen. Nach der bisherigen Regelung der Dienst- und Vollzugsordnung und der Arbeitsverwaltungsordnung konnte die Selbstbeschäftigung davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene die Staatskasse für den entgangenen Lohnausfall entschädigte. Künftig braucht der Gefangene nur noch einen Haftkostenbeitrag in Höhe der schon erwähnten Sachbezüge nach der Reichsversicherungsordnung abzuführen. Diese Regelung ist wesentlich günstiger, da einem Lohnausfall von etwa 25 DM arbeitstäglich künftig nur noch ein Haftkostenbeitrag von etwa 9,00 DM gegenübersteht.

Ich möchte nun überleiten zur Arbeitspflicht der Gefangenen. Nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes ist der Gefangene verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Damit ist die Arbeitspflicht im Gesetz selbst verankert. Daraus, daß der Gefangene zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Arbeiten aufgrund seines körperlichen Zustandes in der Lage sein muß, darf nicht geschlossen werden, daß sein sonstiger Zustand ohne Bedeutung sein könne. Die sonstigen Fähigkeiten des Gefangenen sind vielmehr in den Grenzen und Zielen des § 37, die ich eben erörtert habe, zu berücksichtigen.

Der Gefangene ist jedoch nicht verpflichtet, jede Arbeit auszuführen. Hilfstätigkeiten in der Anstalt braucht er jährlich nur bis zu drei Monaten zu verrichten. Er kann hierzu besonders verpflichtet werden, wenn er nicht freiwillig dazu bereit ist. Der Begriff "Hilfstätigkeiten", der in etwa mit den Hausarbeiten einfachster Art bisheriger Regelung zu vergleichen ist, ist in der Geschäftsanweisung näher definiert. Hiernach sind solche Tätigkeiten einfache Verrichtungen, die Gefangene außerhalb der Eigenbetriebe für die eigene oder eine andere Justizvollzugsanstalt und für die Gefangenen ausführen, wie etwa Hofreinigung, Flurreinigung und sonstige simple Hilfstätigkeiten. Damit wird die Zahl der früher unter dem Begriff "Hausarbeiten" fallenden Arbeiten wesentlich verringert. Qualifizierte Arbeiten aus diesem Bereich. wie z. B. in den Küchen, Wäschereien, Kammern, Büchereien u. ä., fallen nicht unter den Begriff Hilfstätigkeiten. Die Aufsichtsbehörde hat die Zahl der Arbeitsplätze, die für Hilfstätigkeiten in Betracht kommen, für jede Vollzugsanstalt festzusetzen. Die Verpflichtung eines Gefangenen zu einer Hilfstätigkeit bedarf der Schriftform, die Fristen sind zu überwachen.

Arbeitspflicht besteht nicht mehr für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind. Das schließt natürlich nicht aus, daß diese Gefangenen freiwillig arbeiten können und für ihre Arbeitsleistungen Bezüge nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten. Des weiteren unterliegen nicht der Arbeitspflicht werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen. Diese ergeben sich aus dem Mutterschutzgesetz. Nach diesen Gesetzen dürfen werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie seien ausdrücklich hierzu bereit. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden: für Mütter nach Früh- und Mehrgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Sie ersehen auch hieraus, daß die Gefangenenarbeit nach der Konzeption des Gesetzes, soweit im Vollzug möglich, an den Verhältnissen der freien Arbeit ausgerichtet wer-

Hinsichtlich der Beschäftigung von Gefangenen in Unternehmerbetrieben bringt § 41 Abs. 4 eine wesentliche Neuregelung, die allerdings erst am 1. 1. 1982 in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt ab bedarf die Beschäftigung eines Gefangenen in einem von einem privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieb der Zustimmung des Gefangenen. Ein Widerruf einer einmal erteilten Zustimmung wird allerdings erst wirksam, wenn der Arbeitsplatz von einem anderen Gefangenen eingenommen werden kann, spätestens nach 6 Wochen. Diese Regelung hängt zusammen mit dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. 6. 1930, dem die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 1. 6. 1956 zugestimmt hat. Das Abkommen bestimmt, daß die Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen ist. Die Arbeitspflicht aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung, womit wir es ja bei der Arbeit der Gefangenen zu tun haben, wird nur dann nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Abkommens angesehen, wenn die Arbeit oder Dienstleistung unter Überwachung oder Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt wird und Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird. Der Sachverständigenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation hat das Abkommen dahin interpretiert, daß Gefangenenarbeit in Unternehmerbetrieben nur dann mit dem Übereinkommen in Einklang stehe, wenn sichergestellt sei, daß die Gefangenen normale Löhne erhielten, sozialversichert seien und ihre Zustimmung zu einer Heranziehung zu solchen Arbeiten erteilten.

Diese Regelung hat Konsequenzen für die Unternehmerbetriebe der Vollzugsanstalten, in denen auch heute noch die meisten Arbeitsplätze bestehen. Es kann nämlich ein Rückgang der Möglichkeit der Beschäftigung von Gefangenen mit solchen Arbeiten nicht ausgeschlossen werden, da die Unternehmer künftig das Risiko eines sehr häufigen Wechsels der Arbeiter in den Vollzugsanstalten eingehen müssen, auf den sie keinen Einfluß ausüben können. Wenn

auch die letzten Konsequenzen heute noch nicht übersehen werden können, wird eine Vermehrung der Arbeitsplätze in den Eigenbetrieben oder auch eine Umstrukturierung der Unternehmerbetriebe in der bisherigen Form erwogen werden müssen. Es könnte daran gedacht werden, die Unternehmerbetriebe nicht mehr in der Form zu organisieren, daß die Ausführung der Aufträge und alle Dinge, die damit zusammenhängen, dem Unternehmer völlig allein überlassen werden und die Vollzugsanstalt nur die "Arbeitskraft" der Gefangenen stellt, sondern die Aufträge quasi als Lohnaufträge in eigener Regie, allerdings dann auch unter gewisser Verantwortung, übernommen werden. Diese Angelegenheit wird sorafältig im Auge behalten werden müssen, um möglichst viele Arbeitsplätze für die Gefangenen erhalten oder auf anderer Weise schaffen zu können.

§ 42 des Gesetzes verhält sich über die Freistellung der Gefangenen von der zuvor erörterten Arbeitspflicht. Diese Bestimmungen dürfen nicht mit dem Urlaub aus der Haft verwechselt werden. Es geht darum, einem Gefangenen, der längere Zeit gearbeitet hat, wie in Freiheit, eine gewisse Zeit der Ausspannung zu geben. Es ist ein Freistellungsanspruch von 18 Werktagen jährlich vorgesehen. Wichtig ist, daß der Gefangene für die Zeit der Freistellung von der Arbeit seine zuletzt gezahlten Bezüge weiterbekommt. Die Vorschrift tritt erst am 1. 1. 1980 in Kraft. Die Übergangsvorschrift in § 199 des Gesetzes sieht iedoch vor, daß der Gefangene 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt werden kann, wenn er ein Jahr lang zugewiesene Arbeit oder Hilfstätigkeiten ausgeübt hat. Die Verwaltungsvorschriften überlassen es den Ländern, in welchen Anstalten und in welchem Umfang von dieser Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden soll und kann. Die Frist, von der ab der Jahreszeitraum der Beschäftigung rechnet, beginnt mit dem Tage, an dem der Gefangene erstmals eine zugewiesene Tätigkeit aufnimmt. Die Frist ist erfüllt, wenn der Gefangene innerhalb der folgenden 365 Kalendertage an mindestens 238 Tagen gearbeit hat. Die Zeiten, in denen der Gefangene wegen eines Arbeitsunfalls Übergangsgeld bezogen hat, werden in diese Frist eingerechnet. Die Frist von 238 Tagen ist so zustande gekommen: Man rechnet mit jährlich 250 Arbeitstagen, für jeden Monat ist dem Gefangenen ein Ausfalltag zuzubilligen, wenn überhaupt einzelne Gefangene in den Genuß der Freistellung kommen sollen. 250 Arbeitstage abzüglich 12 Freistellungstage ergibt 238 Arbeitstage. Ab 1, 1, 1977 könnten somit die Gefangenen, die vom Kalenderjahr 1976 ab 238 Tage gearbeitet haben, in den Genuß einer solchen Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung der Bezüge kommen. Es wird abzuwarten sein, in welchem Umfang in den Anstalten unseres Landes von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird. Jedenfalls ist das Buchwerk der Arbeitsverwaltung bereits hierauf eingerichtet. Die Gefangenen werden in einem besonderen Nachweis erfaßt. Die Fristen müssen anhand der Arbeitskarten ermittelt werden.

Ich möchte nunmehr die nach dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Ausbildung und Welterbildung der Gefangenen erörtern. Sie sind nach der Konzeption des Gesetzes wegen ihrer großen Bedeutung für das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung gleichrangig der Arbeit. § 37 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes bestimmt, daß geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung, Umschulung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll. Es handelt sich hier um die gleichen Begriffe, wie sie für freie Personen in dem Arbeitsförderungsgesetz, Berufsausbildungsgesetz oder auch dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wiederkehren. Die Verwaltungsvorschriften sehen vor, daß die Vollzugsanstalten die Grundsätze dieser Vorschrift, die am 1. 1. 1980 in Kraft tritt, bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes beachten sollen.

§ 38, der bereits mit dem Gesetz in Kraft tritt, sieht vor, daß für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen wird. Wichtig ist die Bestimmung des § 38 Abs. 2 des Gesetzes: Dieser Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 40 bestimmt, daß die Abschlußzeugnisse die Gefangenschaft des Teilnehmers nicht erkennen lassen dürfen.

Die Begriffsbestimmung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung ist in der Geschäftsanweisung für die Arbeitsverwaltung definiert. Es muß sich um Maßnahmen handeln, die zu einem Abschluß führen. Auch Fernunterricht und Selbststudium zählen dazu, wenn die Berufsberatung des Arbeitsamts diesen Bildungsweg befürwortet und die Ausbildung von einer geeigneten Kraft der Anstalt überwacht wird. Eine ähnliche Definition ist hinsichtlich der schulischen Maßnahmen getroffen worden.

#### Eines ist besonders zu beachten:

Es handelt sich bei den vorstehenden Bildungsmaßnahmen um sogenannte Vollzeitmaßnahmen, bei denen der Gefangene von seiner Arbeitspflicht entbunden wird. Vergütet wird auch die auf den theoretischen Unterricht entfallende Zeit. Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit nur stundenweise an solchen Maßnahmen teil, tritt hinsichtlich der Entgeltregelung eine Aufteilung in Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe ein. Hierauf werde ich bei den Bezügen, die die Gefangenen nach dem Gesetz erhalten, noch besonders eingehen.

Sie ersehen aus alledem, daß der Ausbildung und Weiterbildung ein wesentlich breiterer Raum eingeräumt wird als bisher. Dies entspricht dem hohen Vollzugswert solcher Maßnahmen. Dies bestätigen auch die Untersuchungen, die das Justizministerium hinsichtlich der Legalbewährung von Gefangenen, die in den Justizvollzugsanstalten Bochum-Langendreer und Castrop-Rauxel in den Jahren 1970 und 1971 an berufsbildenden Maßnahmen teilgenommen haben. So sind z. B. in Bochum-Langendreer von 189 Teilnehmern, die die berufliche Förderung erfolgreich abgeschlossen haben, 53,8 v. H. bis 1976 nicht wieder mit Freiheitsstrafen bestraft worden, während dies bei den 162 Teilnehmern, die einen Abschluß nicht erreicht haben, nur zu 32,3 % der Fall war.

Ich komme nun zu der sehr bedeutsamen, aber auch wohl umstrittenen, von den Gefangenen jedenfalls als unbefriedigend empfundenen Regelung des Arbeitsentgelts der Gefangenen.

§ 43 des Gesetzes räumt den Gefangenen, die eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit verrichten, einen Rechtsanspruch auf ein Arbeitsentgelt ein. Das Gesetz legt auch die Bemessungsgrundlage dieses Arbeitsentgelts fest. Sie basiert auf dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres. Diese Bezugsgröße ist der Sozialversicherung entnommen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt den Betrag jährlich bekannt. Für das Jahr 1977 ist somit das für das Jahr 1975 ermittelte Durchschnittsentgelt maßgebend. Nach unseren Erkundigungen wird das Durchschnittsentgelt für 1975, das wie gesagt, für 1977 maßgeblich sein wird, auf voraussichtlich 21 808 DM festgestellt werden. Zur Ermittlung des Tagessatzes für die Gefangenenarbeit ist dieser Betrag durch 250 zu teilen, das ergibt 87,23 DM. Nach § 200 des Gesetzes sind dem Arbeitsentgelt des Gefangenen zunächst bis zum 31. 12. 1980 5 v. H. dieses Betrages zugrundezulegen. Das ergibt einen Tagessatz von 4,36 DM, der als Eckvergütung bezeichnet wird. Das Gesetz sieht weiter vor, daß das Arbeitsentgelt je nach der Leistung des Gefangenen gestuft werden kann. 75 v. H. der Eckvergütung, das sind für 1977 3,27 DM, dürfen nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Das Arbeitsentgelt muß den Gefangenen schriftlich bekanntgegeben werden; hierfür ist in der Geschäftsanweisung ein besonderer Vordruck vorgesehen. Das Arbeitsentgelt kann auch nach einem Stundensatz bemessen werden. Die Geschäftsanweisung sieht im Zeit-Iohn grundsätzlich eine Abrechnung auf Stundenlohnbasis vor. Für Arbeiten im Leistungslohn sind, wie in der freien Wirtschaft, Vorgabezeiten nach Minuten vorgesehen, aus denen sich alsdann der Stundenlohn bzw. Tagessatz ergibt.

Zu beachten ist, daß nur die Arbeitstage bezahlt werden, nicht aber auch die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Werktag fallen. Dadurch, daß der Tagessatz der 250. Teil der Eckvergütung ist, ist die Abgeltung der auf einen Werktag fallenden Feiertage, die im freien Erwerbsleben mitbezahlt werden, bereits vorwegenommen. Wenn eine Regelung wie in der freien Wirtschaft auch bei der Gefangenenarbeit hätte eingeführt werden sollen, wäre der Tagessatz durch eine Teilung durch 261 zu ermitteln gewesen. Alsdann würde die Eckvergütung für 1977 nur 4,18 DM betragen.

§ 44 des StVollzG bestimmt, daß Gefangene, die an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder am Unterricht teilnehmen und zu diesem Zweck von der Arbeitspflicht freigestellt sind, eine Ausbildungsbeihilfe erhalten. Diese wird nach den gleichen Grundsätzen bemessen wie das Arbeitsentgelt. Nimmt der Gefangene nur stundenweise an solchen Bildungsmaßnahmen teil, so erhält er für diese Zeit eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts.

§ 48 des Gesetzes ermächtigt den Bundesminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe zu erlassen. Der Bundesminister der Justiz wird hiervon Gebrauch machen. Sie finden den Entwurf dieser Strafvollzugsvergütung in der Fassung, der der Bundesrat zugestimmt hat, als Anlage zur Geschäftsanweisung abgedruckt. Nach § 6 tritt diese Verordnung am 1, 2, 1977 in Kraft, also erst einen Monat nach dem Inkraftreten des Strafvollzugsgesetzes. Das ist darauf zurückzuführen, daß nach einer Geschäftsanweisung der Bundesministerien eine Rechtsverordnung erst nach dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden kann, in dem das Gesetz, das zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt, seinerseits in Kraft getreten ist. In Nr. 5 der Überleitungsbestimmungen zur Geschäftsanweisung vom 23. 9. 1976, die inzwischen allen Vollzugsanstalten zugegangen ist, ist bestimmt, daß die Vollzugsanstalten bereits ab 1. Januar 1977 nach dieser Verordnung verfahren können.

Diese Strafvollzugsvergütungsordnung ist eine für die Praxis sehr bedeutsame Regelung. Sie wird zum täglichen Handwerkszeug der Arbeitsverwaltung gehören. In § 1 werden die Arbeiten in 5 verschiedene Vergütungsstufen eingestuft, und zwar jeweils entsprechend der Schwierigkeit der Arbeit. Die Eckvergütung, also die Basis, ist die Stufe III, das sind 100 % des eben genannten Tagessatzes. Die Stufe I beträgt 75 v. H., die Stufe II 88 v. H., die Stufe IV 112 und die Stufe V 125 % dieser Eckvergütung. Der sachgerechten Einstufung der Arbeiten in die verschiedenen Veraütungsgruppen kommt eine große Bedeutung zu. Sie muß exakt nach dem Arbeitsinhalt der einzelnen Stufen erfolgen. Eine dem nicht entsprechende Höherstufung ist genauso unangebracht wie eine zu geringe Einstufung.

Es ist daher unerläßlich, den Arbeitsinhalt genau zu bewerten, und zwar nach Maßstäben, wie sie auch die Industrie anwendet. Dem Vernehmen nach beabsichtigen die Stadtstaaten und die kleineren Flächenstaaten der Bundesrepublik für jede Arbeit, die in den Anstalten ihrer Geschäftsbereiche ausgeführt wird, zentral die zuständige Vergütungsstufe zu bestimmen. Dieser Weg ist bei der Vielfalt der Arbeiten in unseren Vollzugsanstalten mit über 10 000 Beschäf-. tigten nicht empfehlenswert. Wir haben daher vorgesehen, daß die Aufsichtsbehörde die Anstalten bei der Einordnung der Arbeiten in die Vergütungsstufen unterstützt und berät. Hier stellt sich eine wichtige Aufgabe, wenn es nicht zu einem unvertretbaren Lohngefälle in den einzelnen Anstalten mit den hieraus sich unvermeidlich ergebenden Unzuträglichkeiten kommen soll. Hier liegt auch eine ganz wesentliche Aufgabe des Werkdienstes. Es dürfte sich empfehlen, daß auch die Aufsichtsbehörden untereinander Kontakt halten.

#### Zu bedenken ist noch folgendes:

Bei dem bisherigen System der Arbeits- und Leistungsbelohnung durften nicht mehr als 25 v. H. der aufkommenden Löhne für Arbeits- und Leistungsbelohnungen ausgegeben werden. Dieses Regulativ ent-

fällt künftig, so daß noch mehr als bisher im Interesse einer möglichst gleichen Festsetzung der Entgelte für die Gefangenen die Einstufung der Arbeiten nach dem tatsächlichen Inhalt erfolgen muß.

Die Strafvollzugsvergütung sieht wie die tariflichen Regelungen in der freien Wirtschaft Zulagen zum Grundlohn vor. Es kommen in Betracht: Zulagen für Arbeiten unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen – hierzu bringt die Geschäftsanweisung eine nähere Definition; es sind dies vornehmlich Arbeiten unter Einwirkungen, die Reizwirkungen hervorrufen, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Staub, Dämpfe u. ä.). In Zweifelsfällen werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder sonst fachkundige Ämter um Rat zu befragen sein. Diese Zulage kann bis 5 v. H. des Grundlohns betragen.

Zulagen für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten können gleichfalls bis zu 5 v. H. des Grundlohns gewährt werden. Diese Zeiten, die gleichfalls in der Geschäftsanweisung definiert werden, sind bei Tätigkeiten anzuerkennen, die regelmäßig mindestens eine Stunde vor der üblichen Arbeitszeit beginnen oder mindestens zwei Stunden danach enden oder nicht nur gelegentlich an allgemeinen arbeitsfreien Tagen ausgeführt werden müssen.

Zulagen sind weiterhin für Mehrarbeit vorgesehen, soweit diese nicht durch Freistellung von der Arbeit zu anderer Zeit ausgeglichen wird. Möglich sind hier Zulagen bis zu 25 v. H. des Grundlohns. Die bisher behandelten Zulagen, die im übrigen nebeneinander gewährt werden können, sich also nicht gegenseitig ausschließen, werden im Vollzug keine allzugroße Bedeutung gewinnen, da der Personenkreis, der die Voraussetzungen hierfür erfüllt, nur gering ist.

Von großer Bedeutung sind jedoch die Leistungszulagen, die die Gefangenen nach § 2 Abs. 2 der Strafvollzugsvergütungsordnung bekommen können. Diese treten an die Stelle der bisherigen Leistungsbelohnungen. Während bisher Leistungsbelohnungen bei Arbeiten für Unternehmer nur dann gezahlt werden konnten, wenn der Unternehmer diese Belohnungen zusätzlich als Lohnzuschlag zum Arbeitslohn entrichtete, ist hierfür künftig ausschließlich die Vollzugsanstalt zuständig. Das ist eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand und macht die Arbeitsverwaltung nicht mehr von dem mehr oder weniger großen Wohlwollen der Auftraggeber hinsichtlich dieser Zahlungen abhängig.

Für Arbeiten im Zeitlohn können Leistungszulagen bis zu 30 v. H., im Leistungslohn bis zu 15 v. H. des Grundlohns gewährt werden. Das Gefälle ist dadurch begründet, daß die Vorgabezeiten im Leistungslohn so zu bemessen sind, daß Mehrleistungen bereits über den Stücklohn vergütet werden. Dies ist im Zeit-Iohn nicht möglich, da hier die Leistungen der Gefangenen nicht einzeln erfaßt werden können. Demzufolge werden beim Zeitlohn die Arbeitsmenge, die Arbeitsgüte, der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterial, die Leistungsbereitschaft und die Ausfallzeiten bei der Beurteilung, ob eine Leistungszulage gewährt werden kann, berücksichtigt. Im Leistungslohn werden aus den eben genannten Gründen nur die Arbeitsgüte und der Umgang mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien bewertet.

Für eine sachgemäße und individuelle Ermittlung der Leistungszulagen ist in der Geschäftsanweisung eine besondere Beurteilungskarte eingeführt worden. In bestimmten Fällen kann die Beurteilung auch in der Beschäftigungsliste erfolgen. Die Beurteilung erfolgt nach Punkten, die sich mit den Prozentsätzen, bis zu denen eine Zulage gewährt werden kann, als 15 bzw. 30 %, decken.

Zu beachten ist, daß sich die Zulagen immer auf den Grundlohn der Vergütungsgruppe beziehen, in der der Gefangene eingeordnet ist. Ein Gefangener, der z. B. in die Vergütungsgruppe III eingestuft ist, erhält also geringere Zuschläge, als ein Gefangener in der Vergütungsstufe IV. Die bisherige Möglichkeit, wonach die Zuteilung von Leistungsbelohnungen pauschal unabhängig von den Vergütungsgruppen erfolgen konnte – z. B. konnte ein Gefangener in der niedrigsten Vergütungsgruppe der Arbeitsverwaltungsordnung gleichwohl die höchste Leistungsbelohnung erhalten – besteht nach der Strafvollzugsvergütungsordnung nicht mehr.

Für die Ausbildungsbeihilfen gelten entsprechende Grundsätze. Hier sind allerdings folgende Besonderheiten zu beachten:

Die Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel nach der Vergütungsstufe III gewährt; nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme kann eine Höhergruppierung in die Vergütungsstufe IV erfolgen, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt. Also auch hier ist eine Leistungsbewertung vorgesehen. Für die Teilnahme an dem Unterricht, der zum Hauptschulabschluß führt oder einem Sonderschulunterricht oder bei Maßnahmen der Berufsfindung kann die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe II gewährt werden, wenn dies wegen der Kürze oder des Ziels der Maßnahme gerechtfertigt ist. Die geringere Einstufung in den genannten Fällen ist im Grundsatz berechtigt, wenn man den Arbeitsinhalt der Stufen IV und V zum Vergleich heranzieht. Sie entspricht auch den Verhältnissen in Freiheit. Für die Gewährung besonderer Zulagen bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gelten die entsprechenden Ausführungen zum Arbeitsentgelt.

Auf eine Besonderheit sei noch hingewiesen:

Nach der im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz vorgenommenen Neufassung des § 37 des Arbeitsförderungsgesetzes gehen Leistungen nach diesem Gesetz zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung der Gefangenen der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz vor. Die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz dürfen allerdings die Ausbildungsbeihilfe des Strafvollzugsgesetzes nicht übersteigen. Das bedeutet in der Praxis, daß Gefangene, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden, ab 1. 1. 1977 ihre Bezüge von der Bundesanstalt für Arbeit und zwar in Höhe der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten werden. Einzelheiten müssen noch mit der Bundesanstalt für Arbeit vereinbart werden. Gewisse Schwierigkeiten sind nicht auszuschließen, da es fraglich ist, ob das Zahlungssystem der Bundesanstalt für Arbeit mit einem 14tägigen Zahlungsrhythmus mit unveränderten Beiträgen in das Auszahlungssystem der Vollzugsanstalten paßt, in denen monatlich einmal rechtzeitig vor dem Einkauf der Verdienst des Gefangenen aus dem Vormonat abzurechnen ist. Es ist daher vorsorglich vorgesehen, daß die Vollzugsanstalten die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit bevorschussen können, damit die Gefangenen rechtzeitig ihr Hausgeld z. Z. des Einkaufs zur Verfügung haben. Im übrigen sind Vorschüsse auf Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfen im gleichen Umfange und unter den gleichen Modalitäten möglich, wie es bisher bei den Arbeits- und Leistungsbelohnungen der Fall war. Es muß allerdings sichergestellt werden, daß der Vorschuß bis zum Ende der Haft wieder getilgt ist.

Schließlich sehen die Verwaltungsvorschriften zu § 43 des Gesetzes noch Leistungen für betriebliche Verbesserungsvorschläge von Gefangenen vor. Einzelheiten hierüber sind in der Geschäftsanweisung geregelt. Es ist zu unterscheiden zwischen Verbesserungsvorschlägen für einen Eigenbetrieb und einen Unternehmerbetrieb. Zuwendungen dürfen, wenn der Vorschlag für einen Eigenbetrieb beachtlich ist, mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde bis zu 300 DM, darüber hinaus mit Zustimmung des Justizministers gewährt werden. Die Zuwendungen, die für einen Verbesserungsvorschlag in Unternehmerbetrieben oder für sonstige Auftraggeber gewährt werden sollen, sind zwischen dem Gefangenen und dem Unternehmer zu vereinbaren. Dabei soll die Vollzugsanstalt im Interesse des Gefangenen mitwirken.

Zum Abschluß dieses wie mir scheint wichtigen Kapitels darf ich noch auf die Möglichkeiten der Gewährung eines Taschengeldes hinweisen. Taschengeld erhält ein Gefangener, der ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, falls er bedürftig ist. Als bedürftig in diesem Sinne ist ein Gefangener anzusehen, dem im laufenden Monat als Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe von 25 v. H. der Eckvergütung nach der Strafvollzugsvergütungsordnung, das sind nach meinen vorherigen Ausführungen 25 % von 4,36 = 1,09 DM, mithin bei 22 Arbeitstagen monatlich rd. 24 DM zur Verfügung steht. Nach der Arbeitsverwaltungsordnung konnte bisher für bedürftige Gefangene eine Ausfallentschädigung bis zu 15 DM monatlich gewährt werden.

Die in § 45 des Gesetzes erwähnte Ausfallentschädigung tritt erst durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft. Diese Ausfallentschädigung ist als eine Art Arbeitslosenhilfe und/oder Krankengeld für Gefangene gedacht, die unverschuldet länger als eine Woche infolge Arbeitsmangel oder Krankheit nicht arbeiten können. Es muß daher abgewartet werden, wann diese Regelung in Kraft treten wird.

Zum Abschluß möchte ich Sie noch über die Änderungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung unterrichten, die im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz eintreten. Die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz, das Reichsknappschaftsgesetz und das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sind dahin geändert worden, daß als versicherungspflichtig im Sinne dieser Sozialgesetze auch Gefangene gelten, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten. Da-

mit ist grundsätzlich die Renten- und Krankenversicherung auch für die Gefangenen geöffnet worden. Wegen der hohen finanziellen Belastung - die Beiträge haben die Länder auf der Basis von 90 % der schon erwähnten Bemessungsgrundlage, die für 1977 voraussichtlich 21 808 DM beträgt, voll zu zahlen, das wären für Nordrhein-Westfalen nach überschlägiger Schätzung rd. 41 Mill. DM jährlich - ist allerdings das Inkrafttreten der Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten worden. Die gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen gegen Arbeitsunfälle nach der Reichsversicherungsordnung bleibt bestehen. Es tritt allerdings eine Änderung in der Berechnungsweise des Übergangsgeldes - früher Verletztengeld - ein. Nach der bisherigen Regelung erhalten die Gefangenen, die einen Arbeitsunfall erleiden, vollen Ersatz der hierdurch entgangenen Arbeitsbelohnung. Durch den Fortfall des Begriffs der Arbeitsbelohnung wird die Zahlung des Übergangsgeldes der Regelung für freie Arbeitnehmer angepaßt. Diese erhalten 80 v. H. des entgangenen Arbeitsverdienstes. Das gilt künftig auch für Gefangene. Gleichzeitig wird das Übergangsgeld nicht mehr für jeden durch den Arbeitsunfall ausgefallenen Arbeitstag gezahlt, sondern, wie bei freien Arbeitnehmern, für jeden Kalendertag. Die gleiche Berechnungsmethode wird folgerichtig künftig auch für die Billigkeitsentschädigung angewendet, die Gefangene für Unfälle erhalten können, die nicht Arbeitsunfälle i. S. der Reichsversicherungsordnung

Erfreulich ist, daß die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht wird. Nach der entsprechenden Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ist ein Gefangener, der Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhält, nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit, soweit er nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder beitragsfrei ist, z. B. nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Die Beiträge der Gefangenen trägt das Land. Unbeschadet der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe, die der Gefangene erhält, wird der Bemessung des Beitrags der Gefangenen zur Bundesanstalt für Arbeit ein Betrag in Höhe von 90 v. H. der schon erwähnten Bemessungsgrundlage zugrundegelegt. Nach § 95 des Gesetzes kann die Vollzugsanstalt von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe des Gefangenen einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde. Hiervon müssen die Vollzugsanstalten entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 195 des Gesetzes Gebrauch machen; der Einbehaltungsbetrag beträgt derzeit 1,5 v. H. des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe. Das Land wird bei dieser Regelung für die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen jährlich rd. 5,5 Mill. aufzuwenden haben, das ergibt rd. 600 DM je arbeitenden Gefangenen. Die Einbehaltungsbeträge der Gefangenen sind mit etwa 200 000 DM jährlich zu veranschlagen. Die Vorteile der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung sind für die Zeit nach der Entlassung hoch einzuschätzen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist erfüllt, wenn der Gefangene in den letzten drei Jahren vor seiner Arbeitslosmeldung

mindestens ein halbes Jahr als Arbeitnehmer oder Gefangener beitragspflichtig war. Die Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld beträgt je nach Dauer der Beschäftigung innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 78 und höchstens 312 Tage. Dann kann unter Umständen Arbeitslosenhilfe einsetzen. Bei der Feststellung des für die Höhe des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts wird für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war, von dem Betrag ausgegangen, der der Beitragsberechnung im Vollzug zuletzt zugrunde gelegt worden ist, also im Jahre 1977 von 90 % der schon mehrfach erwähnten Bezugsgröße von 21 808 DM. Das entspricht einem Arbeitsentgelt von 19 627 DM.

Bei dieser Regelung wird ein arbeitsloser lediger Entlassener ein Arbeitslosengeld von wöchentlich rd. 177 DM erhalten. Das Entgelt wird nicht versteuert, auch werden hiervon keine Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten. Wichtig ist, daß auf Arbeitslosengeld im Gegensatz zur Sozialhilfe ein Rechtsanspruch ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und einer etwaigen Rückzahlungspflicht besteht. Das Arbeitslosengeld ist auch wesentlich höher als die Mindestsätze der Sozialhilfe, die sich für Nordrhein-Westfalen im Jahre 1977 auf 288 DM mtl. belaufen werden.

Die Arbeitsverwaltung hat dem Gefangenen nach Beendigung des Vollzugs eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entlassung als Gefangener beitragspflichtig war. Diese Bescheinigung ist ein wichtiger Ausweis für den Gefangenen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitsamt geltend zu machen.

Die Beiträge der Landesjustizverwaltung sollen, um eine möglichst einfache Abrechnung zu erreichen, pauschal an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt werden. Hierzu ist noch eine Rechtsverordnung in Vorbereitung.

Aber neben dem reinen Zahlungsverkehr, der mit der Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung verbunden ist, kommen der Arbeitsverwaltung in dieser Hinsicht auch wichtige Leitungsfunktionen zu. Es sollte angestrebt werden, daß möglichst viele Gefangene während der Haft die Mindestzeiten, die für die Gewährung von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit nach der Entlassung erforderlich sind, erreichen. Das wird bei der Zuteilung von Gefangenen zur Arbeit nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Erwartet werden kann auch, daß durch die Zahlung von Arbeitslosengeld an Gefangene die Vermittlung entlassener Gefangener in Arbeitsstellen durch die Arbeitsämter noch intensiviert werden wird.

Zu diesem Komplex möchte ich noch abschließend sagen, daß Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, ihre Beiträge zu der Sozialversicherung und auch zur Arbeitslosenversicherung ohne Beteiligung der Vollzugsanstalt wie freie Arbeitnehmer zu entrichten haben. Gefangene, denen erlaubt wird, sich selbst zu beschäftigen, müssen gleichfalls für ihre soziale Sicherheit selbst sorgen.

### Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug\*

Es gibt eine Reihe von Begriffen, die in der Diskussion über die Reform des Strafvollzugs und in der Vollzugspraxis zentrale Bedeutung gewonnen haben. Zu ihnen gehören die Vokabeln Differenzierung und Klassifizierung. Jene Begriffe werden freilich international nicht einheitlich gebraucht. So versteht man in den USA unter Klassifizierung weitgehend eine Methode der Durchführung des Vollzugs, während es im europäischen Bereich üblich geworden ist, den Ausdruck "Klassifizierung" auf die Zuordnung der Gefangenen zu bestimmten Gruppen nach festgelegten Merkmalen zu beziehen.

Auch der Ausdruck "Differenzierung" wird immer wieder verschieden interpretiert (vgl. Schüler-Springorum, Strafvollzug, S. 223). Verschiedentlich meint man der Sache nach das, was nach heutiger Auffassung eigentlich Klassifizierung bedeutet. Dies gilt etwa für Nr. 60 Abs. 1 der deutschen Dienst- und Vollzugsordnung, wonach die Gefangenen einer Anstalt jeweils in Gruppen einzuteilen sind, "die sich durch fortschreitend freieren Vollzug unterscheiden". Damit wird der Begriff "Differenzierung" auf einen Vorgang bezogen, den man häufig als "interne Klassifizierung" kennzeichnet (vgl. Grunau, Dienst- und Vollzugsordnung Rdnr. 2 zu Nr. 58).

Interne Klassifizierung in diesem Sinne wird etwa in der amerikanischen Pönologie mit Klassifizierung schlechthin gleichgesetzt. Dementsprechend werden die vier Phasen der Persönlichkeitserforschung, Entscheidung über den Behandlungsplan durch einen Klassifizierungsausschuß, Anwendung dieses Behandlungsplans und die sogenannte Reklassifizierung, die für US-Vollzugsanstalten charakteristisch sind, unter dem Oberbegriff Klassifizierung zusammengefaßt (Sutherland/Cressey, Criminology, S. 499 f.; Paetow, Klassifizierung, S. 139 ff.).

Im Gegensatz dazu steht dann die "externe Klassifizierung", die eben die Zuweisung der Gefangenen nach bestimmten Kriterien an die jeweiligen Anstalten meint. Dieser Unterscheidung kommt etwa das österreichische Strafvollzugsgesetz nahe, das unter "Differenzierung" die Entwicklung verschiedenartiger Vollzugsformen entsprechend den Zwecken des Strafvollzugs (§ 123) und unter "Klassifizierung" die Einteilung der Gefangenen nach bestimmten Merkmalen und die Einweisung in die jeweilige Vollzugsanstalt (§ 134) versteht. Legt man diesen, nunmehr vorherrschend gewordenen Sprachgebrauch zugrunde, dann ergibt sich für das Verhältnis von Differenzierung und Klassifizierung folgendes:

Einerseits strebt man eine Differenzierung der Anstaltstypen und Vollzugsformen an, die eine auf die jeweilige Gruppe von Gefangenen zugeschnittene Behandlung ermöglichen soll. Andererseits soll die Klassifizierung der Gefangenen zur Bildung von Gruppen führen, "die sich von anderen in ihrer We-

ständnis wie in ihren praktischen Konsequenzen erfahren haben. Dieser Wandel ist zugleich bis zu einem gewissen Grade charakteristisch für den Verlauf der Vollzugsreform und -debatte. Relativ früh hat sich die Erkenntnis durchgesetzt,

daß der Vielfalt unterschiedlicher Tätertypen im Vollzug durch Einteilung der Gefangenen nach bestimmten Merkmalen Rechnung getragen werden müsse. "In an obvious sense, the history of modern correctional reform has been the history of attempts to develop treatment typologies" (Amor/Wellford, Typologies, S. 194). Verschiedenartige Persönlichkeitsstrukturen bedingen eben auch differenzierte Behandlungsbedürfnisse und Behandlungsmöglichkeiten. Diese Einsicht drängte sich zunächst im Hinblick auf objektive Kriterien wie Geschlecht und Alter auf. Recht bald wurden jene groben Schemata jedoch verfeinert. Neben den Sonderformen des Frauen- und Jugendvollzugs bildete sich die Differenzierung nach Vorstrafen, Rückfallwahrscheinlichkeit, Fluchtgefährlichkeit und Gemeinverträglichkeit heraus.

sensart dadurch unterscheiden, daß sie unter gleichen

oder ähnlichen Vollzugsbedingungen stehen und

durch gleiche oder ähnliche Mittel resozialisiert wer-

den können" (Hauptprobleme, S. 60). Differenzierung

der Anstalten und Klassifizierung der Gefangenen

stehen hiernach in einem unmittelbaren Zusammen-

hang miteinander, ja bedingen sich geradezu gegen-

seitig. Die Differenzierung der Anstalten ist die Vor-

aussetzung dafür, daß die Bildung von Gefangenen-

gruppen nach bestimmten Merkmalen, die Zuordnung

bestimmter Behandlungsformen und -programme zu diesen Gruppen überhaupt praktisch sinnvoll wird.

Umgekehrt liefe die Differenzierung der Anstalten

Natürlich gibt eine formale Umschreibung jener

Begriffe noch nichts für ihre inhaltliche Bedeutung

her. Vor allem läßt sie nicht genügend erkennen, in

welchem Zusammenhang denn eigentlich Differenzie-

rung und Klassifizierung mit den Vollzugsaufgaben

und der Gesamtstruktur des Strafvollzugs stehen. An

dessen neuerer Entwicklung ist nun abzulesen, wel-

chen Wandel jene Begriffe im theoretischen Ver-

ohne eine Klassifizierung der Gefangenen leer.

Parallelität zur Entwicklung des Strafvollzugs

Dies sollte eine Trennung jener Verurteilter, die zum erstenmal in eine Vollzugsanstalt eingewiesen wurden, von bereits vorbestraften und vielleicht hafterfahrenen Gefangenen ermöglichen. Zugleich wollte man mit Hilfe iener Unterscheidungen den verschiedenartigen Sicherheitserfordernissen des Strafvollzugs und dem abgestuften Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung tragen. Eine weitere Verfeinerung dieses Klassifizierungssystems liegt in der bis heute immer wieder angestrebten oder auch praktizierten Trennung verhaltensschwieriger Gefangener von mehr oder weniger einordnungswilliger Inhaftierten.

Die Klassifizierungsbemühungen haben freilich ihren Grund nicht allein im Prinzip der Individualisie-

<sup>\*)</sup> Referat aniäßlich des Europäischen Seminars In der Zeit vom 6.-10. 10. 1975 in Baden-Baden über das Thema: "Das Auswahlverfah-ren für Gefangene und Differenzierung der Vollzugsformen".

rung, d. h. darin, eine möglichst täterangepaßte Behandlung zu gewährleisten. Denn an sich spräche der Individualisierungsgedanke gerade dafür, jedem Gefangenen eine weitgehend individuelle Behandlung zuteil werden zu lassen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß dies angesichts der — relativ — großen Zahl von Inhaftierten, mit denen es der Strafvollzug in den meisten Ländern nach wie vor zu tun hat, und der begrenzten Mittel des Vollzugs nicht möglich ist.

Deshalb haben neben dem Gesichtspunkt der Individualisierung von jeher auch Aspekte der Rationalisierung und des ökonomischen Einsatzes der Vollzugsmittel eine Rolle gespielt. Sie standen und stehen sogar im Vordergrund, wenn und soweit sich die Klassifizierung der Gefangenen an den vorhandenen baulichen Einrichtungen und personellen Möglichkeiten orientiert. Dies ist, wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, ein entscheidender Gesichtspunkt; denn davon, ob die Klassifizierung mehr an Kriterien der Behandlungs- oder Resozialisierungsbedürftigkeit des einzelnen Gefangenen anknüpfen kann oder weitgehend durch objektive "Vorgaben" des Vollzugs festgelegt ist, hängt zu einem nicht unerheblichen Teil die Leistungsfähigkeit des Klassifizierungssystems ab.

#### Orientierung an Behandlungsbedürfnissen

Nun stellt diese Problematik gewiß keine Besonderheit der Differenzierung und Klassifizierung dar. Denn in fast allen Reformfragen des Strafvollzugs macht sich dessen zugleich geschichtliche und reale Dimension geltend: die Abhängigkeit der Entwicklungsmöglichkeiten von überkommenen Einrichtungen und Vollzugsformen, die Notwendigkeit, Reformen stets vom Status quo aus zu betreiben. Aber immerhin schlägt für die praktische Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit die Klassifizierung in besonderem Maße zu Buch, ob sich die Einteilungskriterien an den vorhandenen Einrichtungen und Behandlungsmöglichkeiten oder eben an den Behandlungsbedürfnissen der Gefangenen orientieren.

Denn erst die letztere Alternative eröffnet Spielräume zur Entwicklung und Erprobung neuer Behandlungsmethoden (vgl. Hood/Sparks, Kriminalität, S. 213; Eisenberg, Einführung, S. 193). Nur dann gehen von der Klassifizierung weitere Impulse zu Veränderungen im diagnostischen und therapeutischen Bereich aus. Insofern steht jedes Klassifizierungssystem in einer mehr oder weniger unmittelbaren Wechselwirkung mit der Ausgestaltung des Vollzugs im ganzen.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Klassifizierungssystems tragen freilich auch Gesichtspunkte der Vollstreckungszuständigkeit und Verwaltungsorganisation bei. Ein derart kompliziertes Gefüge wie ein modernes Vollzugssystem bedarf natürlich einer Zuständigkeitsverteilung, die die Zuweisung der Gefangenen an und ihre Verteilung auf die verschiedenen Anstalten regelt. Jede größere Verwaltungsorganisation ist bekanntlich auf derartige Festlegungen angewiesen, um überhaupt arbeitsfähig zu sein. Insofern bildet der Strafvollzug keinen Sonderfall.

Neben diesen organisatorischen Gründen zwingen in der Bundesrepublik Deutschland aber auch rechtsstaatliche Überlegungen zu einer Regelung der Zuständigkeit der Vollzugsanstalten. Mit der Zuständigkeit der Anstalt ist zuleich die Zuständigkeit der

Strafvollstreckungskammer festgelegt (§ 462 a StPO, § 78 a GVG), die nach § 454 StPO etwa über die (bedingte) Aussetzung des Strafrestes zu entscheiden hat. Da auf Grund des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz sich die jeweilige richterliche Zuständigkeit aus dem Gesetz ergeben muß, muß der Vollstrekkungsplan die Zuständigkeit der Anstalt nach allgemeinen Merkmalen bestimmen (vgl. Drucks. 7/918, S. 94.

#### Noch keine wissenschaftlich fundierten Einteilungskriterien

Nach alledem steht heute die Notwendigkeit einer Differenzierung der Vollzugsanstalten und Klassifizierung der Gefangenen international weitgehend außer Streit. Was hingegen Vollzugstheorie und -praxis nach wie vor beschäftigt, ist die Frage nach den Merkmalen und Kriterien der Klassifikation sowie nach der Ausgestaltung eines solchen Vollzugssystems im einzelnen. Es ist ja kein Geheimnis, daß sowohl die theoretischen Grundlagen als auch die praktischen Möglichkeiten einer den Vollzugsaufgaben entsprechenden Differenzierung und Klassifizierung noch vielfach fehlen. Das hängt nicht zuletzt mit dem gegenwärtigen Entwicklungsstand unserer empirischen Vollzugsforschung zusammen, die uns bisher jedenfalls noch keine wissenschaftlich gesicherten und allgemein verwendbaren Einteilungskriterien für einen differenzierten Behandlungsvollzug liefern konnte.

Durchmustert man nämlich die einschlägigen Regelungen und Verlautbarungen, so sind über die bekannten Unterscheidungsmerkmale wie Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Vorstrafen, Strafdauer, Fluchtgefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit hinaus kaum Kriterien entwickelt worden, die in größerem Umfang verwendet worden wären. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob denn überhaupt Konsens darüber besteht, welche diagnostischen und prognostischen Faktoren für die Merkmale der Fluchtgefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit maßgebend sind.

Ist doch neuerdings die strenge Unterscheidung zwischen Erstvollzug und Regelvollzug umstritten, die lange Zeit allgemein anerkannt war. Aber die rigide Trennung derjenigen Verurteilten, die sich zum ersten Mal in Haft befinden, von den übrigen hat sich längst als problematisch erwiesen. Nur auf den ersten Blick ist der Gesichtspunkt der "kriminellen Ansteckung", der dieser Trennung zugrunde liegt (vgl. Paetow, Klassifizierung, S. 19, überzeugend. Dem Vollzugsziel der (Re-)Sozialsierung trägt er nur bedingt Rechnung.

Angesichts unterschiedlicher Tätertypen und Persönlichkeitsstrukturen, die sowohl im Erst- als auch im Regelvollzug anzutreffen sind, stimmt jene Unterscheidung allenfalls partiell mit den jeweiligen Behandlungsbedürfnissen überein. Deshalb hat sich ja auch das österreichische Strafvollzugsgesetz veranlaßt gesehen, jenes starre Schema zu durchbrechen und die Aufnahme von Gefangenen, die bereits eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, in den Erstvollzug zuzulassen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (§ 127 Abs. 2). Heute legt man daher in zunehmendem Maße Zurückhaltung gegenüber einer strengen Trennung sogenannter Neulinge und vollzugserfahrener Gefangener an den Tag (Müller-Dietz, Strafvollzugs-

gesetz, S. C 101). Vielmehr befürwortet man eine gewisse Durchlässigkeit des Systems nach beiden Richtungen (vgl. Kerner, in: Strafvollzug, S. 170; Paetow, Klassifizierung, S. 184).

### Abweichen vom Grundsatz der Trennung der Geschlechter

Selbst die Trennung von Frauen und Männern ist nicht mehr so selbstverständlich wie ehedem. Ist doch nach den vom Europarat verabschiedeten Grundsätzen eine gemeinschaftliche Unterbringung beider Geschlechter dann zulässig, wenn dem ein Behandlungskonzept zugrunde liegt. Anlaß zu solchen Überlegungen haben die Erfahrungen gegeben, die man in Utrecht und im Community Treatment Center in Los Angeles mit der gemeinsamen Unterbringung von Frauen und Männern gesammelt hat. Dahinter steht einmal der Gedanke, daß bestimmte Behandlungskonzepte gerade auf einer unmittelbaren Kommunikation beider Geschlechter aufbauen - wie es etwa gruppentherapeutische Ansätze im sozialpsychiatrischen Bereich seit einiger Zeit tun. Zum zweiten spielt der Gesichtspunkt eine wesentliche Rolle, daß die Aufhebung der Trennung der Geschlechter den Vollzug in stärkerem Maße an die allgemeinen Lebensbedingungen heranführt; mit der Entwicklung natürlicher Lebensformen innerhalb der Anstalt kann die Vorbereitung auf das Leben in Freiheit mehr als bisher gefördert werden.

Das käme dem Grundsatz der Vollzugsgestaltung im deutschen Strafvollzugsgesetz entgegen, wonach das Leben im Vollzug soweit als möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll (§ 3 Abs. 1). Dementsprechend sieht dieses Gesetz denn auch vor, daß vom Grundsatz der Trennung der Geschlechter abgewichen werden darf, "um dem Gefangenen die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen" (§ 140 Abs. 3).

Auch andere Unterscheidungen, die bisher praktiziert oder zumindest für diskutabel gehalten worden sind, sind heute umstritten. Das gilt etwa für die Trennung von Fahrlässigkeits- und Vorsatztätern (dazu z. B. Grunau zu Nr. 5 DVollzO § 128 österr. Strafvollzugsgesetz). Denn die strafrechtliche Bewertung eines kriminellen Verhaltens stimmt nun einmal keineswegs notwendig mit spezifischen Behandlungserfordernissen im Vollzug überein (vgl. Paetow, Klassifizierung, S. 185).

Entsprechendes gilt natürlich auch für kriminologische Tätertypologien, mögen sie ätiologisch oder phänomenologisch orientiert sein. Gehen sie doch gleichfalls von einem anderen Ansatz aus, als er für eine behandlungsbezogene Klassifizierung von Gefangenen maßgebend ist (vgl. Schöch, Typologie, S. 362 f.; Hood/Sparks, Kriminalität, S. 201).

Ähnlich umstritten ist der Sondervollzug an Gefangenen mit langen Strafen und an Überzeugungsund Gewissenstätern (vgl. Paetow, Klassifizierung, S. 185). Die Annahme, daß die Trennung sogenannter langstrafiger Gefangener von den übrigen nur zusätzliche psychische Belastungen und damit weitere Behandlungsprobleme mit sich bringen würde, hat einiges für sich. Die Begehung einer Straftat aus Überzeugungs- und Gewissensgründen ist für sich

genommen schwerlich ein hinreichender Anknüpfungspunkt für eine entsprechende Klassifizierung und besondere Behandlung im Strafvollzug.

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß der Kreis empirisch fundierter und allgemein anerkannter Einteilungsmöglichkeiten und Klassifizierungskriterien nach wie vor relativ klein ist. Schwierigkeiten bereitet vor allem die Entwicklung und Ermittlung kriminaltherapeutisch brauchbarer Merkmale, die es erlauben, die Masse der Gefangenen in gleich ohne ähnlich zu behandelnde Gruppen zu gliedern. Deshalb hat man ja der Einteilung der Gefangenen nach äußeren, objektiven Kriterien von jeher einen gewissen Vorrang vor einer Klassifizierung nach Persönlichkeitskategorien und individuellen Behandlungsbedürfnissen eingeräumt. Ein solches Vorgehen erleichtert und vereinfacht zwar Organisation und Tätigkeit der Strafvollzugsverwaltung; es bleibt jedoch letztlich hinter den Anforderungen des modernen Behandlungsvollzugs zurück.

#### Freiheitsstrafe und freiheitsentziehende Maßregeln

Freilich existieren in praktisch allen Ländern Klassifikationsgesichtspunkte, die durch das strafrechtliche Reaktionensystem vorgegeben sind. An sie ist der Strafvollzug, der ja das auf der Grundlage des Strafgesetzbuchs ergangene richterliche Erkenntnis auszuführen hat, gebunden. Kennt das Strafgesetzbuch verschiedene Arten von Freiheitsstrafen - wie etwa das frühere deutsche Recht -, dann muß grundsätzlich im Vollzug auch eine Trennung der zu verschiedenen Strafen verurteilten Täter erfolgen. Daß sich hieraus Schwierigkeiten mit einer täterbezogenen Klassifizierung ergeben können, liegt auf der Hand. Die Schwere der Tat, die für die Unterscheidung verschiedener Freiheitsstrafarten maßgebend ist, sagt keineswegs notwendig etwas über die Behandlungsoder Resozialisierungsbedürftigkeit des Täters aus. Das hat dazu geführt, daß das deutsche Strafrecht die Differenzierung nach Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung und Haft aufgegeben und statt dessen die sogenannte Einheitsfreiheitsstrafe verwirklicht hat (§ 38 StGB).

Dagegen ist es - wie auch in anderen Ländern nach wie vor bei der Unterscheidung von Freiheitsstrafe und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) geblieben. An diese Differenzierung haben auch der Strafvollzug und dessen gesetzliche Regelung anzuknüpfen. Denn Freiheitsstrafe und freiheitsentziehende Maßregeln müssen sich nach den Intentionen des Gesetzgebers nach Voraussetzungen und inhaltlicher Ausgestaltung voneinander unterscheiden. Nach deutschem Recht dient die Strafe primär dem Schuldausgleich (§ 46 Abs. 1 StGB) - wie immer man das Ziel ihrer Vollstreckung im einzelnen verstehen und definieren mag. Die freiheitsentziehenden Maßregeln, so die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§§ 63-66 StGB) hingegen orientieren sich an der Gefährlichkeit und Behandlungsbedürftigkeit des Täters, blicken also anders als die Strafe in die Zukunft.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Funktionen ergibt sich notgedrungen auch eine unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzugs und damit auch eine Trennung der zu Freiheitsstrafen und zu Maßregeln verurteilten Täter. Dieser Gesichtspunkt kommt auch im deutschen Strafvollzugsgesetz zum Ausdruck. So schreibt § 140 Abs. 1 vor, daß die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und in der Sicherungsverwahrung getrennt vollzogen wird. Damit soll gewährleistet werden, daß der Vollzug in diesen Anstalten seinen besonderen Aufgaben entsprechend ausgestaltet werden kann. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt wird ohnehin schon - gemäß deutscher Praxis und Rechtstradition - in Einrichtungen vollzogen, die nicht der Justizverwaltung unterstellt sind.

#### Wenn Behandlungsgründe gegen das Trennungsprinzip sprechen

Aber sieht man von dieser Besonderheit ab, so muß jedenfalls nach sogenannten Maßregelanstalten und solchen Anstalten differenziert werden, in denen Freiheitsstrafen vollzogen werden. Eine solche Trennung der Verurteilten bietet fraglos im Hinblick auf die Entwicklung spezifischer Vollzugs- und Behandlungsformen Vorteile. Sie stößt aber dann auf Schwierigkeiten, wenn die Zahl der zu einer bestimmten Maßregel verurteilten Täter so klein ist, daß deshalb keine ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten geschaffen werden können.

Das ist etwa auf dem Gebiet der Sicherungsverwahrung (in der Bundesrepublik Deutschland) der Fall. Haben wir es nur mit 337 Sicherungsverwahrten zu tun, die überdies noch auf die einzelnen Bundesländer verteilt sind, dann können diesen Verurteilten schwerlich die Ausbildungs-, Arbeits- und Behandlungsmöglichkeiten geboten werden, die einer größeren Vollzugsanstalt zur Verfügung stehen. Hieraus folgt die Notwendigkeit, im Interesse einer sachgerechten Behandlung derartiger Täter von der Trennung abzusehen, wenn anders die Aufgaben des Maßregelvollzugs nicht erfüllt werden können. In der Tat sieht denn auch das deutsche Strafvollzugsgesetz die Möglichkeit vor, aus Behandlungsgründen vom Trennungsgrundsatz abzugehen (§ 140 Abs.).

Die freiheitsentziehenden Maßregeln sind im übrigen ein charakteristisches Beispiel dafür, wie sich der Versuch einer täterbezogenen Klassifizierung im Strafrecht auch von dort aus auf den Vollzug auswirken kann. Ein solches System kann nur funktionieren, wenn bereits die Kriterien, die das Gericht bei der Anordnung der Maßregeln zugrunde zu legen hat, kriminologischen, genauer: kriminaltherapeutischen Erfahrungen entsprechen. Daß dies angesichts des heutigen Standes der Pönologie keineswegs durchgängig der Fall ist, braucht kaum noch betont zu werden.

### Tätertypologien und Behandlungsformen in der Forschung

Natürlich hat es in der letzten Zeit eine ganze Reihe von Versuchen gegeben, Klassifikationskriterien und Tätertypologien zu entwickeln, denen bestimmte Behandlungsformen entsprechen. Dieses Thema war bekanntlich nicht zuletzt Gegenstand der Beratungen der "Fondation internationale pénale et pénitentiaire" (1960) und der 5. Konferenz der Direktoren der kriminologischen Institute (1967) gewesen, in deren Verlauf Marc Blanc, R. F. Sparks und Bengt Börjeson ausführliche Berichte über das Verhältnis von Tätertypologien und Behandlungsformen erstattet haben (Etudes Relatives à la Recherche Criminologique. Vol. III, S. 79 ff., 129 ff., 177 ff.). Und es ist namentlich von Hood/Sparks unter dem Vorzeichen erörtert worden, ob und inwieweit nach den bisherigen Forschungsergebnissen von einer "Wechselwirkung zwischen Behandlungstyp und Delinquententyp" gesprochen werden kann.

Ausgangspunkt dieser kritischen Überlegung ist die vielfach vertretene Hypothese, "daß verschiedene Delinquententypen auf die gleichen Behandlungsformen in verschiedener Weise reagieren" (Hood/Sparks, Kriminalität, S. 201). Indessen haben die vorliegenden Untersuchungen eindeutige Belege für solche Wechselwirkungen nicht erbringen können.

Der international wohl am meisten disputierte Versuch eines Klassifizierungsmodells, das auf optimale Behandlung von Straftätern zugeschnitten ist, liegt dem Forschungs- und Behandlungsprojekt der California Youth Authority zugrunde. Die Theorie der interpersonalen Reifestufen schien eine brauchbare Basis dafür abzugeben, wie eine gesamte Täterpopulation in einige behandlungsrelevante Untergruppen aufgegliedert werden kann. Wenn auch das California Treatment Project (CTP), verglichen mit ähnlichen Forschungsvorhaben, noch am meisten Zustimmung gefunden hat, so ist es doch nicht ohne Kritik geblieben (vgl. z. B. Hood/Sparks, Kriminalität, S. 209 ff.: Eisenberg, Einführung, S. 193 ff.; Eidt, Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit, S. 188 ff.; Göppinger, Kriminologie, S. 116 f., 298 ff.). Bezeichnend dafür ist, daß selbst so zurückhaltende Kritiker wie Amor und Weilford Bedenken äußern, das ganze Vollzugssystem an jenem im wesentlichen durchaus positiv beurteilten Modell zu orientieren (Typologies and Treatment, S. 210).

Ein geschärftes Methodenbewußtsein hat nämlich Zweifel an der Validität der Klassifikation, an der inhaltlichen Genauigkeit der im CTP verwendeten Merkmalsbeschreibungen, aufkommen lassen (vgl. Eidt, Behandlung, S. 222). In diesem Sinne kann im CTP zwar ein fruchtbarer Ansatz, aber keineswegs ein verallgemeinerungsfähiges Klassifikationsmodell gesehen werden, das sich auf ein ganzes Vollzugssystem übertragen ließe.

Auch die sonst entwickelten Typologien, die – jedenfalls in den USA – nicht selten Ähnlichkeiten mit dem Klassifikationsschema des CTP aufweisen, haben sich bisher nicht allgemein durchsetzen können (vgl. Hood/Sparks, Kriminalität, S. 208 ff.; Eidt, Behandlung, S. 194 ff.). Wenn etwa eine "verhaltenstherapeutisch wirksame Klassifikation von Strafgefangenen" vorgeschlagen wird (vgl. Gareis, Zeitschrift für Strafvollzug 1974, S. 156 ff.), dann entspricht das einer gewissen Tendenz im heutigen Strafvollzug, der Behandlung des Gefangenen lernpsychologische Gesetzmäßigkeiten zugrunde zu legen. Möglicherweise ließe sich mit Hilfe eines solchen Konzepts die Population einer Vollzugsanstalt in verschiedene Behandlungsgruppen aufgliedern. Darin wäre aber

wohl schwerlich ein Modell zu sehen, nach dem sich die Klassifizierung insgesamt richten könnte. Nach alledem liefern uns die bisher praktizierten oder diskutierten Merkmalskombinationen und Klassifikationskriterien noch keine hinreichend sichere Grundlage für ein neues Klassifizierungssystem.

#### Anpassung an die Entwicklung der Persönlichkeit

Dieser Mangel an diagnostisch und prognostisch eindeutigen Kriterien hat dazu geführt, daß vielfach eine Art "pragmatische Klassifizierung" betrieben wird (vgl. Kerner, in: Strafvollzug, S. 179). Sie stützt sich auf die geschilderten Fakten wie Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Vorstrafen, Art und Zahl verbüßter Freiheitsstrafen sowie auf wertende Gesichtspunkte wie etwa Ausbruchs- und Rückfallgefährlichkeit des Gefangenen.

Eine solche Klassifizierung hat insofern statischen Charakter, als sie an teilweise sogar unveränderliche, feststehende Merkmale anknüpft und die Vollzugsanstalt sowie die Behandlungsform grundsätzlich für die ganze Strafzeit festlegt. Natürlich lassen die Vollstreckungspläne Abweichungen von jener zu Beginn der Strafvollstreckung getroffenen Entscheidung zu. Aber sie erblicken darin praktisch Ausnahmen von der Regel.

Dabei besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß ein behandlungsorientiertes Klassifizierungssystem flexibel und durchlässig sein muß. Dies bedeutet, daß sich die Behandlung jeweils der Entwicklung der Persönlichkeit und der Umstände des Gefangenen anpassen muß.

Dementsprechend kennt ja das Klassifizierungssystem im Strafvollzug der USA als vierte Stufe die sogenannte Reklassifizierung, durch die solche Veränderungen erfaßt werden sollen. Ganz in diesem Sinne schreibt ferner § 7 Abs. 3 StVollzG vor, daß der auf Grund der Behandlungsuntersuchung zu erstellende Vollzugsplan "mit der Entwicklung (des Gefangenen) und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten" ist. Das StVollzG zieht heraus die Konsequenz, daß ein Gefangener in eine andere Anstalt soll eingewiesen werden können, wenn dadurch seine Behandlung oder (Wieder-)Eingliederung gefördert wird (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Ja, ein Strafgefangener soll bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wiederum aus Gründen optimaler Behandlung sogar in eine sozialtherapeutische Anstalt eingewiesen werden können (§ 9), obwohl die Unterbringung in einer solchen Anstalt normalerweise eine entsprechende Anordnung des erkennenden Gerichts voraussetzt (§ 65 StGB).

Das alles verweist darauf, daß man sich der Notwendigkeit bewußt ist, ein möglichst variables Klassifizierungssystem zu schaffen, das Beurteilung und Behandlung der Insassen mit den jeweiligen (Re-) Sozialisierungsbedürfnissen und -möglichkeiten in Übereinstimmung bringt.

Aber im Grunde müßte man eigentlich noch einen Schritt weiter gehen. Natürlich finden im heutigen Strafvollzug nach Zeitablauf immer wieder die — allseits geforderten — Überprüfungen statt, die gegebenenfalls zu einer Revision der ursprünglichen Persönlichkeitsbeurteilung führen und Änderungen in

der Behandlung nach sich ziehen können. Aber vielfach haften diese Diagnosen und Prognosen an einem starren Merkmalskatalog, der die Beurteilung weitgehend festlegt und zur Rubrizierung des Gefangenen beiträgt. Der Gefangene wird dann leicht ein für allemal im Sinne der ersten Begutachtung eingeordnet, wenn nicht gar auf die ihm zugeschriebene Rolle fixiert (vgl. Kerner, in: Strafvollzug, S. 171). Es liegt auf der Hand, daß die Verwendung statischer, etwa charakterologischer Merkmale, die den Gefangenen als Persönlichkeitstyp bestimmter Prägung erscheinen lassen, Korrekturen der ursprünglichen Beurteilung und Behandlung nicht ohne weiteres zuläßt.

#### Unzureichende Grundlagen der Bewertung

Ein weiteres Kennzeichen vielfach gebräuchlicher Klassifizierungssysteme ist, daß sie hinsichtlich verschiedener Faktoren, vor allem wertender Elemente, auf einer empirisch unzureichend gesicherten Grundlage beruhen. Das beginnt bereits damit, daß die Zuverlässigkeit der Daten, die der Persönlichkeitsbeurteilung, der Diagnose und Prognose, zugrunde gelegt werden, keineswegs immer feststeht. Zum Teil liegt das an der Unvollständigkeit oder auch mangelnden Brauchbarkeit des Aktenmaterials, das den Vollzugsbehörden zugeht. Urteile der Gerichte und sonstige Unterlagen, etwa der Strafverfolgungsbehörde, geben oft genug noch nicht einmal einen Überblick über die soziale Biographie des Verurteilten. Insofern mag die Situation im - deutschen - Jugendvollzug günstiger liegen, als dieser gegebenenfalls auf zusätzliche Informationen der Jugendämter und Vormundschaftsgerichte zurückgreifen kann.

Vor allem kann hier die Jugendgerichtshilfe entscheidend dazu beitragen, daß die spezifischen Erziehungsschwierigkeiten und Sozialisationsmängel des Jugendlichen frühzeitig im gerichtlichen Verfahren zur Sprache gebracht (vgl. § 38 Abs. 2 JGG) und dann Grundlage der Behandlung im Vollzug werden. Die insgesamt positiven Erfahrungen, die mit der Jugendgerichtshilfe gemacht wurden, haben dazu geführt, daß der deutsche Gesetzgeber die Gerichtshilfe nunmehr allgemein, also auch im Erwachsenenstrafverfahren, eingeführt hat. Sie hat namentlich den Auftrag, Tatsachen zu ermitteln, die für die künftige (resozialisierende) Behandlung des Beschuldigten (§ 160 Abs. 3 Strafprozeßordnung) oder des Verurteilten (§ 463 d StrafprozeBordnung) von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang kann sie durch ihre Berichte nicht zuletzt Einfluß auf die Entscheidung über die bedingte Aussetzung des Strafrestes (§ 454 StPO) nehmen. Es bleibt abzuwarten, ob sich dadurch auch die Informationsgrundlage der Vollzugsbehörden verbessern wird.

Freilich ist die Problematik der Klassifizierung häufig genug in Art und Ausgestaltung der Persönlichkeitserforschung selbst begründet. Sämtliche Vollzugsregelungen und -grundsätze stimmen darin überein, daß eine gründliche und umfassende Persönlichkeitserforschung Voraussetzung für eine erfolgversprechende Behandlung des Gefangenen ist (z. B. Nr. 58 Dienst- und Vollzugsordnung; § 6 StVollzG). Darüber, daß erst eine solche Analyse von Persönlichkeit, sozialem Hintergrund und spezifischen Sozialisationsdefiziten des Gefangenen eine behandlungs-

orientierte Klassifizierung ermöglicht, ist man sich einig.

Ebenso besteht Klarheit darüber, daß eine derartige Klassifizierung nur im Zusammenwirken von diagnostisch und therapeutisch erfahrenen Fachkräften, wie etwa Psychologen, Psychiatern, Ärzten und Sozialarbeitern, auf methodischer Grundlage zu leisten ist. An einem derart zusammengesetzten Team hat es, was die interne Klassifikation innerhalb der einzelnen Vollzugsanstalten anlangt, lange Zeit gefehlt. Erst allmählich ändert sich diese Situation mit der allgemeinen Verbesserung der Personalstruktur im Vollzug. Es ist jedoch kein Geheimnis, daß der Vollzug immer noch unter einem Mangel an pönologisch hinreichend erfahrenen Fachkräften leidet.

### Klassifizierungssystem nicht nur für die Zeit des Vollzugs

Mindestens ebenso gravierend wirken sich organisatorische und institutionelle Mängel im Bereich der "eigentlichen", der externen Klassifizierung aus. Denn von ihnen ist naturgemäß die Gesamtheit aller Insassen betroffen, die das Klassifizierungssystem überhaupt durchlaufen. Das sind aber in der Regel Gefangene mit längerer Vollzugsdauer, bei denen schon die Strafzeit einen gewichtigen Faktor für die Begutachtung bildet.

So liegt es nahe, daß man Gefangene mit kurzen Strafen von der Klassifizierung ausschließt, weil bei ihnen die Möglichkeit (re-)sozialisierender Behandlung schon von der Vollzugsdauer her begrenzt ist. Deshalb will ja auch § 6 Abs. 1 StVollzG in solchen Fällen auf die Persönlichkeitserforschung verzichten. Zwingend ist das jedoch keineswegs. Denn wenn eine Behandlung wegen der Kürze der Strafzeit nicht möglich ist, dann kann die Persönlichkeitserforschung immerhin im Hinblick auf soziale und therapeutische Hilfen nach der Entlassung sinnvoll, ja geboten sein (vgl. Vorschläge, S. 19). Insofern sollte ein optimal organisiertes Klassifizierungssystem nicht allein auf die Zeit des Vollzugs abstellen, weil es für den Verurteilten ja entscheidend darauf ankommt, die Übergangsphase nach der Entlassung zu bewältigen.

Aber unabhängig davon, welche Gefangenen im einzelnen klassifiziert werden, bleibt doch die Frage nach der organisatorischen Ausgestaltung des Auswahlverfahrens und Verteilungssystems. Hier hat sich allmählich die Erkenntnis durchgesetzt, daß Auswahl- und Einweisungsanstalten die beste Gewähr für eine effektive Klassifizierung bieten (vgl. Müller-Dietz, Persönlichkeitserforschung, S. 194 ff.; ders., Strafvollzugsgesetz, S. C 101; Eidt, in: Strafvollzug, S. 111 f.).

Der Gefangene wird dann zunächst für einige Zeit in eine solche Anstalt zu Zwecken der Persönlichkeitsbeurteilung und Diagnosestellung aufgenommen und erst auf Grund der Entscheidung des dort tätigen, fachlich spezialisierten Gremiums in die für ihn geeignet erscheinende Vollzugsanstalt eingewiesen. Dieses Klassifizierungsystem hat sich zwar noch nicht allgemein eingebürgert. Immerhin existieren aber hierzu Ansätze in verschiedenen Staaten.

Beispiele dafür bilden die "Reception Centers" im kalifornischen Strafvollzug sowie die Klassifikations-

zentren in Fresnes (Frankreich) und Rebibbia (Italien). Auch in der Bundesrepublik Deutschland hat man mit dem Aufbau eines solchen Klassifikationssystems begonnen. Verschiedene Bundesländer, wie etwa Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, verfügen bereits über Aufnahmeanstalten, in denen Einweisungskommissionen die Persönlichkeit des Gefangenen zu erforschen suchen und darüber entscheiden, welche Vollzugsanstalt ihn dann aufzunehmen hat. Ebenso geht § 152 Abs. 2 StVollzG von der Schaffung solcher Einweisungsanstalten oder-abteilungen aus, schreibt sie allerdings nicht zwingend vor.

Fraglos ist ein derartiges Klassifizierungssystem der Begutachtung nach Aktenlage überlegen, wie sie verschiedentlich praktiziert worden ist und heute noch gelegentlich stattfindet. Sie ist etwa in § 134 Abs. 3 österr. StVollzG vorgesehen. Danach entscheidet das Bundesministerium für Justiz auf Grund der Unterlagen, in welcher Vollzugsanstalt und nach welchen Grundsätzen jeweils die Strafe zu vollziehen ist (§ 134 Abs. 1). Allerdings kann erforderlichenfalls angeordnet werden, "daß der Strafgefangene zum Zwecke der Beobachtung durch sachverständige Personen vorübergehend in einer hierzu besonders eingerichteten Anstalt angehalten wird" (§ 134 Abs. 3 Satz 3). Auch an dieser Regelung wird deutlich, daß letztlich auf die Anwendung moderner Testmethoden und Techniken der Diagnosestellung ebenso wenig verzichtet werden kann wie auf den unmittelbaren Eindruck, den man durch ein Gespräch mit dem Gefangenen selbst gewinnen kann.

#### Noch keine empirische Überprüfung der Auswahlkriterien

Geht man insoweit mehr und mehr zu Methoden der Persönlichkeitsbeurteilung über, die dem heutigen Stand der Sozialwissenschaften entsprechen, so fehlt es freilich nach wie vor an einer empirischen Überprüfung der Auswahlkriterien und der Effektivität der Klassifikation (vgl. Eidt, in: Strafvollzug, S. 112). So lassen sich für die Flucht- oder Rückfallgefährlichkeit eines Gefangenen eine ganze Reihe unterschiedlicher Faktoren heranziehen. Ihre Aussagekraft und spezifische Relevanz steht indessen keineswegs hinreichend fest. Zwar handelt es sich bei Prognosen allemal nur um Wahrscheinlichkeitsaussagen. Um sie mit einiger Aussicht auf Erfolg stellen zu können, muß man jedoch wissen, auf welche Faktoren es entscheidend ankommt, welches Gewicht sie haben.

Man muß ferner berücksichtigen, daß Prognosen eine gewisse Eigendynamik entwickeln, ja sogar die Tendenz zur "Selbsterfüllung" in sich tragen können. Dabei kann hier dahinstehen, ob die Wirkung der "self-fulfilling prophecy" unmittelbar auf die Voraussage zurückzuführen ist oder — was wahrscheinlicher ist — gleichsam Verhaltenserwartungen und Verhaltensweisen in Richtung auf das prognostizierte Ereignis vorprogrammiert (vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 86; Müller-Dietz, Probleme, S. 95 f.). Natürlich existiert kein Automatismus in dem Sinne, daß sich Voraussagen dieser Art immer oder wenigstens regelmäßig bestätigen. Aber sie können zumindest dann Verstärkerwirkung haben, wenn sich daran konkrete Maßnahmen knüpfen.

Bei günstigen Prognosen ist eine solche Wirkung nicht nur unschädlich, sondern geradezu erwünscht, weil dadurch (re-)sozialisierungsfördernde Maßnahmen unterstützt werden. Das zeigen immer wieder Berichte über die Erfahrungen in Vollzugsanstalten, die eigens für prognostisch positiv beurteilte Gefangene eingerichtet und vorgesehen sind (vgl. z. B. Nagel, Zeitschrift für Strafvollzug 1973, S. 43f., 171 ff., 224 ff.). Bei ungünstigen Prognosen, die etwa die Fluchtgefährlichkeit oder Rückfallwahrscheinlichkeit betreffen, besteht jedoch die Gefahr, daß sich negative Tendenzen verstärken. Es liegt auf der Hand, daß Gefangene, die ein - relativ - hohes Sicherheitsrisiko darstellen, entsprechend sicher untergebracht werden. Das kann (muß nicht) zur Verkürzung (re-) sozialisierungsfördernder Behandlung führen. Um Sutherland/Cressey zu zitieren: "Classification, which has become synonymous with individualized treatment, requires extensive compromise with ,custody', sometimes to a degree which makes classification ineffectual" (Criminology, S. 506).

Dieselbe Folge ist in Fällen mit hoher Rückfallwahrscheinlichkeit zu gewärtigen. Denn es ist natürlich anzunehmen, daß der Vollzug dort größere Anstrengungen unternimmt, wo er sich auch einen besseren Erfolg (im Sinne des Vollzugsziels) verspricht. So gesehen begegnen als Rezidivisten eingestufte Gefangene häufig einer Erwartungshaltung, die auf den späteren Rückfall gerichtet ist.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Rückfallgefahr gerade zum Anlaß für besonders intensive Behandlungsmaßnahmen genommen wird, wie es etwa hinsichtlich der Behandlung persönlichkeitsgestörter Täter in sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen der Fall ist. Denn hier werden ja gerade gegenläufige Akzente gesetzt, die dem befürchteten Rückfall entgegenwirken sollen.

Sonst aber hat die vermutete Sozialgefährlichkeit eines Gefangenen in aller Regel primär Sicherungsmaßnahmen zur Folge, die leicht einen zusätzlichen Stigmatisierungseffekt auslösen. Insofern ist ein Klassifizierungsmodell, das die Auswahl und Einordnung der Gefangenen nach Maßgabe der Rückfallwahrscheinlichkeit zur Grundlage hat, immer mit dem Risiko behaftet, in prognostisch ungünstig beurteilten Fällen eher zum Rückfall beizutragen als ihn zu verhindern.

#### Mangel an geeigneten Behandlungsmethoden

Das ist ja mit ein Grund dafür, daß man derartigen Klassifizierungskonzepten gegenüber mehr und mehr Zurückhaltung an den Tag legt (vgl. Kaiser, Kriminologie, S. 86; ders., Erfolg, S. 76 f.; Kerner, in: Strafvollzug, S. 171). Freilich ist diese Skepsis auch durch den immer noch bestehenden Mangel an geeigneten und praktisch erprobten Behandlungsmethoden veranlaßt. Können die Vollzugsanstalten nicht einlösen, was eine behandlungsorientierte Klassifizierung verspricht, stoßen Persönlichkeitserforschung und Begutachtung ins Leere (vgl. Gretenkord, Zeitschrift für Strafvollzug 1975, S. 15 ff.). Insofern hängt die Leistungsfähigkeit eines Klassifizierungssystems immer auch davon ab, ob die institutionellen und personellen Möglichkeiten vorhanden sind, auf die Einteilung und Zuweisung der Gefangenen zugeschnitten ist.

Bezeichnenderweise stellen sich hier wiederum zwei Gruppen von Inhaftierten am günstigsten, die vermutlich nur den kleineren Teil der gesamten Gefangenenpopulation ausmachen. Es sind dies die prognostisch positiv beurteilten Gefangenen, für die der heutige Vollzug eine ganze Reihe von (re-)sozialisierungsfördernden Maßnahmen bis hin zum offenen und Freigängervollzug bereithält, sowie diejenigen persönlichkeitsgestörten und rückfallgefährdeten Täter, denen etwa sozialtherapeutische Behandlung zuteil wird.

Im übrigen muß der Strafvollzug oft genug auf traditionelle Behandlungsmethoden zurückgreifen, deren Problematik längst bekannt ist. Diese Schwierigkeiten haben in der letzten Zeit zwar mit der Erweiterung des beruflichen und sonstigen Ausbildungsangebotes in verschiedenen Vollzugsanstalten abgenommen; sie sind jedoch noch keineswegs ausgeräumt. Letztlich gehen sie gleichfalls darauf zurück, daß die Kriterien der Klassifizierung und der Behandlung noch nicht hinreichend geklärt sind.

#### Zweifel am Stand der Klassifikationsforschung

Das spiegelt sich bis zu einem gewissen Grade auch im heutigen Stand der Diskussion über die Differenzierung der Vollzugsanstalten. Gerade die Reformüberlegungen in der Bundesrepublik Deutschland bieten hierfür ein plastisches Beispiel. So war die Strafvollzugskommission noch von der Notwendigkeit überzeugt, das Strafvollzugsgesetz müsse einen relativ detaillierten Katalog verschiedener Anstaltstypen aufstellen und der Vollzugsverwaltung die Schaffung solcher Anstalten zwingend vorschreiben (Entwurf der Strafvollzugskommission, 1971, § 134; vgl. auch Vorschläge, S. 136 f.). Das StVollzG ist hingegen von dieser Vorstellung wieder gänzlich abgekommen. Es begnügt sich mit der allgemein gehaltenen Feststellung, daß die Differenzierung der Vollzugsanstalten den Erfordernissen individualisierender Behandlung Rechnung tragen müsse (vgl. § 141 Abs. 1). Dahinter verbirgt sich nicht nur der Gesichtspunkt, daß eine Differenzierung der Anstalten nur nach Maßgabe vorhandener Einrichtungen und bestehender finanzieller und personeller Möglichkeiten vorgenommen werden kann. Vielmehr liegt jener Regelung auch der Gedanke zugrunde, daß starre Festlegungen die Erprobung neuer Modelle und damit die Fortentwicklung des Strafvollzugs hemmen könnten (vgl. Drucks. 7/918, S. 92). Solche Überlegungen sind charakteristisch für die Zweifel, die der heutige Stand der Klassifikations- und Behandlungsforschung ausgelöst hat.

Es kann deshalb auch nicht überraschen, daß allgemein die kritische Einstellung gegenüber der Klassifizierung zugenommen hat. Teils sind dafür grundsätzliche, teils methodische Bedenken maßgebend (vgl. Opp, Probleme der Klassifikation, S. 100 ff.). Vor allem verweist man neuerdings darauf, daß die überlieferten Tätertypologien und Einteilungskriterien in erster Linie auf die Erfordernisse und Interessen des Vollzugs und des Vollzugszeitraums zugeschnitten sind. Dadurch würde gerade die für die soziale (Wieder-)Eingliederung weitaus wesentlichere Zeit nach der Entlassung vernachlässigt (vgl. Bottoms, Methodological Aspects, S. 65; Kerner, in: Strafvollzug, S. 171).

Jene Kritik scheint in diametralem Gegensatz zu der allenthalben geäußerten Überzeugung zu stehen, daß die Klassifizierung eine unabdingbare Voraussetzung für eine sinnvolle und erfolgreiche Behandlung der Gefangenen sei. Indessen liegt darin nur ein scheinbarer Widerspruch. Denn die Bedenken richten sich, wie gerade die Diskussion der letzten Zeit zeigt, nicht so sehr gegen eine behandlungsorientierte Einteilung der Gefangenen überhaupt als vielmehr gegen statische Tätertypologien und schematisches Vorgehen.

Faßt man die Erfahrungen mit bisherigen Klassifizierungssystemen und die Diskussion über neue Konzepte zusammen, so kommt man im wesentlichen zu folgenden Überlegungen (vgl. dazu etwa Paetow, Klassifizierung, S. 183 ff.; Kerner, in: Strafvollzug, S. 169 ff.):

- Klassifizierung der Gefangenen und Differenzierung der Anstalten sind notwendig aufeinander bezogen. Die Kriterien, nach denen sich die Auswahl und Zuweisung der Gefangenen richten, müssen den Vollzugseinrichtungen und Behandlungsformen entsprechen, weil sonst Klassifizierung und Behandlung auseinanderfallen und das Vollzugssystem damit funktionsunfähig wird. Das Klassifizierungssystem steht und fällt daher mit der Anwendung und Verwirklichung von Behandlungsformen und -methoden, auf die die Auswahl und Einteilung der Straftäter zugeschnitten ist.
- Klassifizierung der Gefangenen und Differenzierung der Anstalten müssen sich ihres inneren Zusammenhands wegen am gleichen Ziel orientieren, das dem Vollzug insdesamt gesetzt ist. Als vorrangige Aufdabe in diesem Sinne bietet sich die soziale Integration (Eingliederung oder Resozialisierung) des Gefandenen an (vgl. § 2 StVollzG). Daneben kommt noch der Schutz der Allgemeinheit in Betracht, wenn und soweit Insassen ein Sicherheitsrisiko bilden (vgl. § 2 Satz 2 StVollzG).
- Insoweit kann freilich im Einzelfall ein Zielkonflikt zwischen (re-)sozialisierender Behandlung und Sicherung entstehen, der sich bereits auf die Klassifizierung der Gefangenen auswirkt. Dieser Konflikt kann aber nicht einseitig, d. h. etwa grundsätzlich zugunsten der (Re-)Sozialisierung oder des Schutzes der Allgemeinheit gelöst werden, wenn nicht die Verfolgung vorrangiger Ziele beeinträchtigt werden soll. Es bedarf vielmehr jeweils der Abwägung von (Re-)Sozialisierungschancen und -möglichkeiten sowie des Ausmaßes sozialer Gefährdung, die von einem Gefangenen ausgeht. Deshalb sollte ein behandlungsorientiertes Klassifizierungssystem weder den Gesichtspunkt der Fluchtgefährlichkeit noch den der Rückfallwahrscheinlichkeit als ausschließliches Kriterium der Einteilung und Behandlung zugrunde legen, sondern diese Faktoren in einen stärker differenzierenden Gesamtzusammenhang einordnen.
- Üherhaupt muß sich ein behandlungsorientiertes Klassifikationssystem davor hüten, starre und statische Tätertvnologien und Merkmalsbeschreibungen zu verwenden, die eine abschließende Charakterisierung, Einordnung und Abstempelung des Gefangenen zur Folge haben können. Vielmehr sollte sich die Klassifizierung auf eine vorläufige, also jederzeit korrigier-

bare und offene Beurteilung beschränken. Sie muß ebenso wie die Behandlung flexibel und anpassungsfähig sein, um negativen Rollenzuschreibungen und der Verfestigung krimineller Tendenzen entgegenzuwirken. Insofern sollte die Klassifizierung nur Orientierungscharakter haben.

- In organisatorischer Hinsicht setzt ein solches Klassifizierungssystem Diagnose- und Einweisungsanstalten voraus, die über qualifizierte und vollzugserfahrene Fachkräfte verfügen. Diese Anstalten sollten grundsätzlich alle Gefangenen durchlaufen, deren Strafzeit eine (re-)sozialisierende Behandlung zuläßt. Begutachtung des Gefangenen und Entscheidung über die jeweilige Behandlungsform und Vollzugsanstalt, in die der Gefangene eingewiesen wird, sollten in der Hand jener Fachkräfte liegen. Um eine effektivere Verteilung der Gefangenen auf die vorhandenen Einrichtungen zu ermöglichen, sollte jede Aufnahmeanstalt für einen größeren Einzugsbereich, etwa den eines Landes oder einer Vollzugsregion, zuständig sein.
- Die in den Aufnahmeanstalten vorgenommene Klassifizierung muß durch weitere Beobachtungen und Diagnosen der zuständigen Vollzugsanstalt, namentlich durch einen Vollzugs- und Behandlungsplan, ergänzt und inhaltlich ausgefüllt werden. Erst hier sollte das jeweilige Behandlungsprogramm im Detail festgelegt und dann je nach der Entwicklung des Gefangenen variiert werden. Dies kann wiederum nur in Zusammenarbeit von diagnostisch und therapeutisch geschulten Fachkräften geschehen. Der Konkretisierung des Vollzugsplans durch die zuständige Anstalt kommt insofern besondere Bedeutung zu, weil hier die Trennung von Diagnose und Behandlung modernen Erkenntnissen entsprechend weitgehend aufgehoben werden kann.
- Der Offenheit der Klassifizierung, die auf die Entwicklung einer dynamischen Tätertypologie ausgerichtet sein sollte, muß die Flexibilität der Behandlung in den Vollzugsanstalten entsprechen. Dieser Forderung käme die Gliederung der Vollzuganstalt in Wohn- und Behandlungseinheit am nächsten. Sie würde es erlauben, die Behandlung stärker an den individuellen (Re-)Sozialisierungsbedürfnissen und -möglichkeiten des Gefangenen zu orientieren.
- Der bisherige Mangel an empirisch gesicherten Klassifikationsmerkmalen sowie an praktischer Erprobung neuer Behandlungsmodelle erfordert dar- über hinaus zweierlei:
- a) Einmal sollte besondere Zurückhaltung bei der Festlegung von Täterkategorien und Einteilungskriterien beobachtet werden. Vor allem geben die bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse auf diesem Gebiet keine hinreichende Grundlage für rechtliche Regelungen ab. Ohnehin ist die Entwicklung eines leistungsfähigen Klassifizierungssystems mehr Sache praktischer Erprobung und wissenschaftlicher Forschung als rechtlicher Regelung.
- b) Gerade deshalb empfiehlt sich die Entwicklung und Erprobung neuer Klassifikationskriterien im Rahmen einer Experimentierphase. So sollte ver-

sucht werden, an einer Auswahl von Probanden handlungsrelevante Merkmale zu erarbeiten und zu testen. Dies könnte sowohl im Rahmen von Modellanstalten als auch bereits bestehender Institutionen geschehen.

Natürlich lassen sich derartige Grundsätze angesichts der Begrenztheit finanzieller und personeller Ressourcen nicht von heute auf morgen verwirklichen. Vielmehr lassen sie sich erst in einem längeren Entwicklungsprozeß in die Tat umsetzen. So wird man das gegenwärtige Differenzierungssystem nur schrittweise und allmählich den Kriterien einer dynamischen Tätertypologie anpassen können. Bestimmen doch die baulichen Gegebenheiten des Sicherheitsvollzugs noch weithin die Gesamtstruktur des Strafvollzugs. Vorbedingung für die angestrebte Entwicklung ist namentlich die Gewinnung fachlich qualifizierten Personals, das in der Lage ist, mit "offenen" Klassifikationskriterien zu arbeiten, und mit modernen Behandlungsmethoden umzugehen versteht. Erste Ansätze dazu sind bereits gemacht. Die Schaffung von Einweisungsanstalten und Klassifikationszentren, die Verbesserung der Personalstruktur, die Einführung von Vollzugslockerungen und die Erweiterung des Ausbildungsangebotes sowie der Möglichkeit an sozialer Hilfe und Therapie weisen in diese Richtung.

#### Spezialliteratur

Amor, William E., and Charles F. Wellford: Typologies and Treatment. In: Fundamentals of Criminal Behavior and Correctional Systems. John G. Cull, Richard E. Hardy (Hrsg.). Springfield/III. 1973. S. 176—215

American Correctional Association: Classification (1966). In: Correctional Institutions. Edited by Robert M. Carter, Daniel Glaser, Leslie T. Wilkins. Philadelphia, New York, Toronto 1972. S. 301–317

**Blanc,** Marc et Jean **Susini:** Typologie des Délinquants et Typologie des Traitements. In: Etudes Relatives à la Recherche Criminologique.

Rapports présentés au cours de la cinquième conférence européenne de Directeurs d'Instituts de Recherches Criminologiques (1967). Conseil de l'Europe (Hrsg.). Vol. III. Strasbourg 1968, S. 79–128

**Börjeson,** Bengt: Types de Traitement Correspondant aux Types de Délinquants. In: Etudes Relatives à la Recherche Criminologique. Vol. III, S. 177—238

**Bottoms**, A. E.: Methodological Aspects of Classification in Criminology. In: European Committee on Crime Problems (Hrsg.): Collected Studies in Criminological Research. Bd. X. Strasbourg 1973, S. 27–76

Gareis, Balthasar: Wie lassen sich Anstaltsinsassen psychisch einordnen? Denkmodell einer verhaltenstherapeutisch wirksamen Klassifikation von Strafgefangenen in einer Vollzugsanstalt. In: Zeitschrift für Strafvollzug 23 (1974), S. 156–167

Gretenkord, Lutz: Probleme der Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug. Unterschiedliche Kriterien für die Einweisung von Gefangenen in bestimmte Anstalten. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 24 (1975), S. 15 bis 19

Kalser, Günther: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. Hrsg. von Günther Kaiser, Fritz Sack, Hartmut Schellhoss (Herderbücherei Bd. 479). Freiburg i. Br. 1974, S. 75–81

Kaufmann, Hilde: Strafvollzugsreform und Klassifikation, in: Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Berlin/New York 1976 S., 587-596

Müller-Dietz, Heinz: Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52 (1969), S. 194—214

Nagel, Gerhard: Zum Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose. Auswahl durch Einweisungskommission — Erfahrungsbericht aus der Vollzugsanstalt Ulm. In: Zeitschrift für Strafvollzug 22 (1973), S. 43–44

Nagel, Gerhard: Nur bestimmte Häftlinge werden nach Ulm eingewiesen. Erfahrungsbericht über den Vollzug an Gefangenen mit günstiger Prognose. In: Zeitschrift für Strafvollzug 22 (1973), S. 171–174

Nagel, Gerhard: Gefangene mit günstiger Prognose. Vierter Erfahrungsbericht über den Strafvollzug in der Vollzugsanstalt Ulm. In: Zeitschrift für Strafvollzug 22 (1973), S. 224 bis 226

**Opp,** Karl-Dieter: Probleme der Klassifikation in der Kriminologie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 56 (1972), S. 100—111

Paetow, Stefan: Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft H. 11). Stuttgart 1972

**Schöch,** Heinz: Typologie. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. S. 362–366

Sparks, R. F.: Relations entre les Types de Délinquants et les Types de Traitements. In: Etudes Relatives à la Recherche Criminologique. Vol. III, S. 129-175

#### Allgemeine Literatur

Andry, R. G.: Traitement de courte durée des délinquants adultes. In: Traitement de Courte Durée des Délinquants. Conseil de l'Europe (Hrsg.). Strasbourg 1974. S. 43-51

Clarke, R. V. G. et I. Sinclair: Vers une évaluation de traitement plus efficace. In: Etudes Relatives à la Recherche Criminologique. Vol. XII. Méthodes d'évaluation et de planification dans le domaine de la criminalité. Rapports présentés au premier colloque criminologique (1973). Conseil de l'Europe (Hrsg.). Strasbourg 1974. S. 57–92

Eldt, Hans-Heinrich: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im "Community Treatment Project" in Sacramento (Kriminologische Studien Bd. 16). Göttingen 1973

Eisenberg, Ulrich: Einführung in die Probleme der Kriminologie ("Das wissenschaftliche Taschenbuch". Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften). München 1972 (S. 193 bis 200)

**Göppinger,** Hans: Kriminologie. Eine Einführung. 2. Aufl. München 1973 (S. 116–117, 243–244, 298–299)

Grunau, Theodor: Vollzug von Freiheitsentziehung Teil II. Erläuterungen zur Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) — Strafvollzug an Erwachsenen —. Köln, Berlin, Bonn, München 1972

#### Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung.

Denkschrift des Fachausschusses I Strafrecht und Strafvollzug des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz und Thomas Würtenberger (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Nr. 8). Bad Godesberg 1969 (S. 59–69)

van Helmont, M.: Etude relative à la situation institutionelle des personnes adultes, condamnées à des peines de courte durée. Problème des courtes peines en prison. In: Traitement de Courte Durée des Délinquants Adultes. S. 73–84

**Hood,** Roger, Richard **Sparks:** Kriminalität, Verbrechen, Rechtsprechung, Strafvollzug (Kindlers Universitätsbibliothek), München 1970 (S. 201–219)

Kaiser, Günther: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl. Karlsruhe 1973 (S. 86)

Kaiser, Günther: Kriminalität. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. Hrsg. von Günther Kaiser, Fritz Sack, Hartmut

Schellhoss (Herderbücherei Bd. 479). Freiburg i. Br. 1974, S. 171–176 (174)

Kalser, Günther: Recherches relatives au traitement de courte durée des délinquants adultes. In: Traitement de Courte Durée des Délinquants Adultes. S. 52-69

Kerner, Hans-Jürgen: Pönologie. In: Kleines kriminologisches Wörterbuch. S. 250—253 (252)

Müller-Dietz, Heinz: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich, ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen? Gutachten C zum 48. Deutschen Juristentag (Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages Mainz 1970. Bd. I. Teil C). München 1970 (S. C 98-C 103)

Müller-Dietz, Heinz: Probleme des modernen Strafvollzugs. Möglichkeiten und Schranken eines behandlungsorientierten Vollzugs (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin H. 45). Berlin 1974 (S. 95–96) **Schüler-Springorum:** Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien Bd. 72). Göttingen 1969 (S. 223–226)

Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. Von Günther Kaiser, Heinz Schöch, Hans-Heinrich Eidt, Hans-Jürgen Kerner. Karlsruhe 1974 (Eidt: S. 108—112, Kerner: S. 169 bis 172)

**Sutherland,** Edwin H. and Donald R. **Cressey:** Criminology. Ninth Edition. Philadelphia/New York/Toronto 1974 (S. 499–506)

Vorschläge zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. 2. Aufl. Hrsg. von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 16). Bonn-Bad Godesberg 1974 (S. 136–137)

### Das Einweisungsverfahren aus kriminologischer Sicht\*

Die Thematik meines Kurzreferates erfordert zunächst eine Abgrenzung und Bestimmung des Gegenstandes, dem die kriminologische Betrachtungsweise gilt und der — im Hinblick auf die verfügbare Zeit — schlaglichtartig zu beleuchten ist. Denn wollte man das gesamte Einweisungsverfahren, die kriminologisch relevanten Vorbedingungen und Begleiterscheinungen, die umfassende Problematik von Klassifizierung und Differenzierung in die Erörterungen mit einbeziehen, so ergäbe sich eine Fülle von Aspekten und Informationen, die den Rahmen meines Referates bei weitem sprengen würden.

## Bestimmung des Gegenstandes und kriminologische Fragestellungen

Ich möchte mich deshalb auf den Bereich beschränken, der nach Abschluß des Einweisungsverfahrens "aktiv" zu werden hat und in dem die Auswirkungen der Selektion zum Tragen kommen. Dieser — wie mir scheint — nicht minder wichtige Bereich sind die einzelnen differenzierten Bestimmungs- oder Auswahlanstalten, in die die Gefangenen eingewiesen werden und in denen die weitere Vollzugsgestaltung zu bewerkstelligen ist.

In diesem Zusammenhang ergeben sich unter kriminologischen Aspekten vier Problemkreise, die mir besonders interessant erscheinen:

- Bedingt das Einweisungsverfahren und die daraus resultierende Klassifizierung von Gefangenen in den Bestimmungsanstalten homogene oder heterogene Insassengruppierungen, die sich im Hinblick auf den sozialen Hintergrund, auf Persönlichkeitsstrukturen und individuelle Bedürfnisse gleichen oder unterscheiden?
- Ist eine geplante Trennung oder Mischung von Gefangenen für die Vollzugsgestaltung und zur Erreichung der Vollzugsziele – also Behandlung, Sicherheit und Legalbewährung – effektiver?
- Welche Auswirkungen haben die unterschiedlichen Prinzipien der Trennung oder Mischung auf die formale Organisation einer Bestimmungsanstalt und auf die informelle Struktur – die Subkultur der Insassen? und schließlich
- Gibt es unter pragmatischem Aspekt Vollzugssysteme, für die jeweils die Bildung homogener oder heterogener Gefangenenpopulationen geeigneter erscheint?

Ich will im folgenden versuchen, auf diese Fragen wenigstens ansatzweise eine Antwort zu finden. Dabei muß ich Ihnen allerdings zugestehen, daß ich mich bei meinen Ausführungen überwiegend im theoretischen Raum bewegen werde, da es uns meines Wissens sowohl in der ausländischen wie auch in der inländischen Vollzugsforschung und -literatur an ab-

\*) Referat anläßlich des Europäischen Seminars in der Zeit vom 6.-10. 10. 1975 in Baden-Baden über das Thema: "Das Auswahlverfahren für Gefangene und Differenzierung der Vollzugsformen".

gesicherten empirischen Daten und Zusammenhängen auf diesem Gebiet mangelt 1). Ich werde dennoch bemüht sein, möglichst nahe an der Vollzugspraxis zu bleiben und die in den Fragestellungen aufgeworfenen praktischen Vollzugsprobleme in den Vordergrund zu rücken — Probleme, die aus unsystematisch gesammelten Erfahrungswerten in den Bestimmungsanstalten herrühren. Wenn mein Referat zudem Denkanstöße vermitteln könnte, die empirische Forschung auf diesem Sektor der europäischen Vollzugsgestaltung voranzubringen, so glaube ich, daß damit ein wertvoller Nebeneffekt erzielt wäre.

### Überlegungen zur Problematik der Klassifizierung und Differenzierung

Selektionskriterien. Bei der Betrachtung von Klassifizierungs- und Differenzierungsmodellen in den europäischen Ländern <sup>2</sup>) lassen sich trotz der Vielfalt der angewandten Verfahren prinzipielle Übereinstimmungen feststellen. Gleichgültig, ob als Ziel die Konzentration von "gleichartigen" Gefangenen oder deren Mischung angestrebt wird, werden formale Kriterien allein (wie z. B. Alter, Rückfälligkeit, Strafdauer) für einen behandlungsorientierten Strafvollzug als unzureichend erachtet. Wesentlicher sind in der Regel typische Persönlichkeitsausprägungen und darauf abgestimmte Behandlungsbedürfnisse von Gefangenen, denen mit Hilfe von Diagnose und Therapieplanung eine geeignete individuelle Behandlung zuteil werden soll.

**Durchführungsmodus.** Auch die Durchführung der Selektionsverfahren wird im allgemeinen in zwei Schritten vollzogen:

- Der erste Schritt ist die Stufe der externen Klassifizierung. die zum Ziel hat, differenzierten Vollzugsanstalten entweder homogene oder heterogene Gefangenengruppen zuzuweisen. Hierzu bedarf es einer Auswahlinstitution, die eine erste, relativ grobe "Vorsortierung" zum Zwecke der Trennung oder Mischung unterschiedlicher Persönlichkeitstypen unter den Gefangenen trifft.
- Auf der zweiten Stufe der internen Klassifizierung <sup>3</sup>) fällt der Bestimmungsanstalt selbst die Aufgabe zu, weitere Maßnahmen der Differenzierung zu treffen, die jeweils nach der zugewiesenen Gefangenenpopulation unterschiedliche Formen annehmen kann:
  - a) Selbst bei der Zuweisung einer homogenen Gefangenengruppe kann davon ausgegangen werden, daß sie sich im begrenzten Ausmaß aus Gefangenen mit unterschiedlichen Persönlichkeitsmerkmalen zusammensetzt<sup>4</sup>). Durch zusätzliche interne Klassifizierungs- und Differenzierungsmaßnahmen können somit entweder total homogene oder begrenzt heterogene Gruppen gebildet werden.
  - b) Erfolgt die externe Zuweisung aufgrund des Mischungprinzips, so entstehen unter den

nämlichen Voraussetzungen innerhalb der Anstalt entweder begrenzt homogene oder total heterogene Gruppen.

Obgleich die Selektionsverfahren sich formal sehr ähneln, wird aus den vorausgegangenen Überlegungen deutlich, daß aufgrund unterschiedlich angewandter Kriterien und bestimmter inhaltlicher Zielsetzungen bei der Klassifizierung von Gefangenen auch verschiedene Auswirkungen in den Bestimmungsanstalten zu erwarten sind; und hier sind die Probleme der praktischen Vollzugsgestaltung, die ungelösten Streitfragen angesiedelt.

## Auswirkungen homogener Gefangenengruppen auf Vollzusorganisation und -gestaltung

Das in Baden-Württemberg praktizierte Einweisungsverfahren, das die Gefangenen nach den Kriteder Kriminalprognose, Gefährlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit selektiert, bedingt zwangsläufig in den Bestimmungsanstalten relativ homogene Gefangenenpopulationen, die sich nach Persönlichkeitstypen, nach sozialem Hintergrund und nach individuellen Bedürfnisen gleichen. (Nach Erfahrungswerten kann für etwa zwei Drittel der Gefangenen eine günstige Prognose nicht erstellt werden.) Da jedoch sowohl für die günstig als auch für die nicht günstig prognostizierten Gefangenen bisher nur sechs Auswahlanstalten zur Verfügung stehen, kann davon ausgegangen werden, daß die Variationsbreite der Persönlichkeitstypen innerhalb der Anstalten zwar erheblich reduziert wird, daß aber eine begrenzt heterogene Gefangenenpopulation dennoch dort vorzufinden ist. Dies vor allem deshalb, weil insbesondere in den Anstalten mit nicht günstig prognostizierten Insassen interne Differenzierungsmaßnahmen aufgrund der Gegebenheiten kaum durchgeführt werden können.

Das Hauptziel, das mit diesem Klassifizierungsmodell angestrebt wird, ist die Verhinderung der sogenannten "kriminellen Ansteckung" <sup>5</sup>). Und in der Tat spricht eine Reihe von Argumenten für diese Trennung in einschlägig erfahrene und unbedarfte Insassen:

● Da ist zunächst das Argument der Vereinfachung der Vollzugsorganisation, wonach Personal, Mittel und Methoden auf die im wesentlichen gleichartigen Bedürfnisse einer Insassenkategorie rationalisiert und konzentriert werden können <sup>6</sup>). Diese Wirkung wird durch die Klassifizierung in Baden-Württemberg insofern erreicht, als in den Anstalten mit günstig prognostizierten Gefangenen (Ulm und Heilbronn) mehr "offene" Behandlungsmöglichkeiten angeboten werden als in den übrigen Bestimmungsanstalten. Insgesamt ist jedoch zu sagen, daß die nach der Trennung praktizierte Behandlung noch zu wenig differenziert und spezifiziert ist, um diesem Argument völlig gerecht zu werden.

Sodann wird eine Reihe von Argumenten ins Feld geführt, die für oder gegen eine Trennung von "gleichartigen" Gefangenen im Hinblick auf Vollzugsgestaltung und Behandlung sprechen:

• Von Befürwortern des Trennungsprinzips wird geltend gemacht, daß die Konzentration eine individualisierte Behandlung ermöglicht, ohne daß das

Gerechtigkeitsgefühl des einzelnen Gefangenen zu sehr verletzt wird; Gerechtigkeit wird vor allem als Gleichheit verstanden, insbesondere als gleiche Behandlung im Vollzug. Bei einer relativ homogenen Gemeinschaft bedarf es in erheblich geringerem Maße Ausnahmeregelungen, die von den Anstaltsnormen abweichen <sup>7</sup>).

Dem steht entgegen, daß Gefangene sich durch die Einweisung in eine bestimmte Anstalt nicht selten benachteiligt fühlen und abgestempelt vorkommen, insbesondere dann, wenn diese Anstalt zu Unrecht in der Öffentlichkeit immer noch das Image eines "Zuchthauses" hat.

- Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der nicht außer acht gelassen werden sollte, wird angeführt, daß bei einer bunt gewürfelten Zusammensetzung von Gefangenen die Anstalt in ihren Gestaltungsmöglichkeiten sich überwiegend nach den gefährlichsten und schwierigsten Gefangenen zu richten hat. Dadurch sind andere Gefangene benachteiligt, für die nur geringe Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Diesem Aspekt wird durch das baden-württembergische Einweisungsmodell Rechnung getragen, obgleich eine nicht günstige Prognose nicht zugleich auch ein hohes Sicherheitsrisiko bedeutet.
- Im Hinblick auf den internen Betriebsablauf in den einzelnen Auswahlanstalten wird durch das Trennungsprinzip erwartet, daß durch die Reduzierung der Variationsbreite von Persönlichkeitstypen innerhalb der Anstalt auch Häufigkeit und Intensität der Spannungen zwischen den einzelnen Mitgliedern zurückgehen <sup>8</sup>). Für den baden-württembergischen Vollzug dürfte dies insbesondere für die beiden Anstalten zutreffen, in denen sich günstig prognostizierte Gefangene befinden. Ob die Klassifizierung diese Auswirkung auch in den übrigen drei Anstalten zeitigt, ist jedoch zu bezweifeln.

#### Mögliche Auswirkungen heterogener Gefangenengruppen auf Vollzugsgestaltung und Behandlung

Gerade an diesem Punkt setzt die heftige Kritik der Befürworter eines gezielten Mischungsprinzips als Grundlage für eine effektive Behandlung zum Zwecke der künftigen Legalbewährung ein: die Reduzierung unterschiedlicher Persönlichkeitstypen, womit vornehmlich die "kriminelle Ansteckung" gebannt werden soll, wird als ungeeignet und vielfach als "überbewertet"") angesehen. Die Argumentation, die wohl nicht zuletzt in Ermangelung empirischer Erkenntnisse sehr vielschichtig ist, hebt dabei im wesentlichen auf folgende Punkte ab:

- Die Belegung von Auswahlanstalten mit zu "gleichartigen" Gefangenentypen führt zu einer künstlichen, lebensfremden Gemeinschaft, wie sie im sozialen Leben nicht anzutreffen ist. Zur Aufgabe eines behandlungsorientierten Strafvollzugs gehört aber auch, den Gefangenen auf natürliche Spannungen, Unterschiede und Gegensätze vorzubereiten, die er nach seiner Entlassung bewältigen muß. Deshalb sind die Insassengruppen soweit wie möglich der Vielfalt des realen Lebens anzupassen <sup>10</sup>).
- Besonders bemängelt werden in diesem Zusammenhang Konzentrationsbestrebungen bei besonders schwierigen Gefangenen, die im Normalvollzug als

"Störer" in Erscheinung treten. Gerade bei diesen Insassen hat die Gefahr einer Verfestigung ihres Verhaltens durch das Zusammenleben mit Gleichartigen als erheblich zu gelten <sup>11</sup>). Es entsteht gewissermaßen eine "Geborgenheit im Negativen" <sup>12</sup>), eine Art von "Klassenbewußtsein", wodurch der Verfestigung unsozialer Strukturen Vorschub geleistet wird.

- Ferner wird an solchen Klassifizierungsverfahren Kritik geübt, die nur für "günstige Fälle" die besteingerichteten offenen und halboffenen Anstalten vorsehen, wodurch der große Anteil der "mittleren Fälle", denen eigentlich das besondere Augenmerk gelten sollte, ins Hintertreffen gerät <sup>13</sup>).
- Schließlich kommen Erkenntnisse aus dem Gebiet der Gruppendynamik hinzu, wonach eine allzu starke Übereinstimmung zwischen den Beteiligten einer Gruppe eher ein Faktor ist, der die Dynamik einer Gruppe behindert <sup>14</sup>).

Als Alternative wird von den Verfechtern des Mischungsprinzips die These vertreten, daß bei einer gezielten und sorgsamen Mischung der positive Einfluß von stabilen Gefangenen auf gefährdete Insassen nutzbar gemacht werden könne, wobei der Einfluß der "Guten" auf die "Schlechten" überwiege. Zwar wird zugestanden, daß sich Resozialisierungsaussichten für günstig Prognostizierte durch die Trennung von nicht günstig Prognostizierten zwar erhöhen mögen, daß dieser Vorteil aber mehr als aufgewogen wird durch die Verschlechterung der Chancen der eigentlich Gefährdeten <sup>15</sup>).

Zur Absicherung dieser These beruft man sich meist auf in England (Maidstone, Training Prison) durchgeführte Experimente, in denen 60 bis 70 Prozent Erstbestrafte mit 30 bis 40 Prozent ausgewählten Rückfalltätern zusammengebracht wurden, was sich bewährt habe. Aus Schweden liegen offenbar positive Erfahrungen darüber vor, daß in einem Modellversuch jugendliche Straftäter in Erwachsenengruppen und umgekehrt ein Erwachsener oder mehrere in Gruppen von Jugendlichen untergebracht wurden <sup>16</sup>).

Indes mangelt es sowohl an handfesten Daten zur Effektivitätskontrolle des Mischungsprinzips als auch an konkreten Konzeptionen, wie die Durchführung einer geplanten und gezielten Mischung in der Vollzugspraxis letztlich zu bewerkstelligen ist. Dabei bleibt eine Reihe von Fragen unbeantwortet, wie z. B. die Frage nach dem "Mischungsverhältnis", nach der Gefahr der "Überdifferenzierung", nach der konsequenten Integration von schwierigen Gefangenen in Mischgruppen, womit nur die wichtigsten Probleme angerissen wären.

## Schlußfolgerungen: Selektionsmodelle und Vollzugssysteme

Nach den Ausführungen meines Referates, in dem ich theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen zu verarbeiten suchte, bleibt nunmehr eine gewisse Ratlosigkeit: Beide Prinzipien — die Trennung oder Mischung "gleichartiger Gefangener" — weisen sowohl Vorzüge als auch Nachteile auf. Ich möchte dennoch den Versuch einer Lösung andeuten.

Mir scheint, daß das anzuwendende Selektionsverfahren in hohem Grad von den praktischen Gegebenheiten im Vollzug, vom jeweils realen Vollzugssystem abhängig ist. Verfügt ein Vollzugssystem vornehmlich über große Vollzugsanstalten mit hohen Belegungszahlen, in denen aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der personellen Ausstattung eine interne weitergehende Differenzierung nur sehr unzureichend durchführbar ist, so sollte meiner Ansicht nach dem Prinzip der externen Trennung der Vorzug gegeben werden; und dies immer noch aus Gründen der "kriminellen Ansteckungsgefahr".

Ist ein Vollzugssystem dagegen in der Lage, Gefangene kleinen überschaubaren Wohneinheiten mit ausreichendem Vollzugspersonal zuzuweisen, so meine ich, daß ein geplantes Mischungsprinzip eine geeignetere Form zur Behandlung von Gefangenen darstellt. Denn nur hier ist es möglich, Spannungen und Konflikte im kontrollierten Rahmen und nach allgemein anerkannten Spielregeln auszutragen, die dem Insassen nach seiner Entlassung zu nützen vermögen. Nur hier scheint mir auch gewährleistet zu sein, daß die "guten" Gefangenen ihren positiven Einfluß auf die "weniger guten" zur Geltung bringen können.

Wie dem auch sei, die Notwendigkeit der Klassifizierung und Differenzierung bleibt für beide Prinzipien und Systeme zur Erreichung eines effektiven Behandlungsvollzugs bestehen. Ich wünschte mir aber, daß wir über die Auswirkungen im Vollzugsalltag und zur "richtigen" Anleitung der Gefangenen ein breiteres und fundierteres Wissen besäßen.

#### Anmerkungen und Literaturhinweise

- $^{\rm 1})$  Stefan Paetow: Die Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug, Stuttgart 1972, S. 183.
  - <sup>2</sup>) ders. (allgemein).
- 3) Michael Gallmeier: Persönlichkeitserforschung und Klassifizierung bei Strafgefangenen, in: Thomas Würtenberger (Hg.): Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, Stuttgart 1961, S. 198 ff.
  - 4) S. Paetow, a. a. O., S. 27.
- 5) M. Gallmeier, a. a. O., S. 191 ff. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe: Hauptprobleme der künftigen Strafvollzugsgesetzgebung (Hg.: H. Müller-Dietz und Th. Würtenberger). Bad Godesberg 1969, S. 61.
  - 6) S. Paetow, a. a. O., S. 20 f.
  - 7) S. Paetow, ebd.
  - 8) S. Paetow, ebd.
- 9) Gustav Nass: Gefährlichkeitsgrad von Strafgefangenen ein Klassifizierungs- bzw. Differenzierungsgrund?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 55, Heft 2, 1972.
- <sup>10</sup>) S. Paetow, a. a. O., S. 24 f. Horst Schüler-Springorum: Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969, S. 225.
  - 11) S. Paetow, a. a. O. G. Nass, a. a. O.
- <sup>12</sup>) Franz Klemens Weber: Trennung und Differenzierung, in: Vollzugsdienst, Jg. 6, Heft 5, 1959, S. 1-3 und S. 10-11.
  - 13) S. Paetow, a. a. O., S. 170.
- <sup>14</sup>) Raymond Battegay: Der Mensch in der Gruppe, Band II, Bern-Stuttgart-Wien 1971, S. 86. Gerhard und Roland Mauch: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt, Stuttgart 1971, S. 45.
- <sup>15</sup>) Lutz Gretenkord: Probleme der Klassifizierung im Erwachsenenstrafvollzug, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 24, Heft 1, 1975, S. 17 f.
  - 16) L. Gretenkord, ebd.

#### Literatur

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe: Straffälligenhilfe im Umbruch, Bad Godesberg 1972

Steffen Harbordt: Die Subkultur des Gefängnisses, Stuttgart 1967

Kaiser/Schöch/Eidt/Kerner: Strafvollzug — Eine Einführung in die Grundlagen, Karlsruhe 1974

Hans Joachim Schneider: Kriminologie, Berlin 1974 Hans Göppinger: Kriminologie, München 1971 Karl Peters: Grundprobleme der Kriminalpädagogik

### Auswirkungen der Klassifizierung im günstigen Bereich\*

Mir ist es aufgegeben, Ihnen aus der Sicht eines Anstaltsleiters über "Auswirkungen der Klassifizierung im günstigen Bereich" zu berichten. Wegen der Kürze der Zeit ersparen Sie mir bitte, daß ich eine längere Einleitung gebe. Daß wir im günstigen Bereich wegen der mit ihr bei uns verbundenen offensichtlichen Erfolgsmöglichkeiten auf die Klassifizierung nicht mehr verzichten möchten, liegt auf der Hand und wird durch folgende Gesichtspunkte nur unterstrichen.

## Die Klassifizierung erlaubt eine wesentliche Normalisierung des anstaltsinternen Klimas

Wir haben es dank der Klassifizierung in unserer Anstalt weit überwiegend mit ordentlichen, ansprechbaren, ungefährlichen Gefangenen zu tun. Dies ermöglicht es uns, ihnen weitgehende Bewegungsfreiheiten im Haus einzuräumen. Sie pendeln zwischen den Betrieben und Stockwerken relativ frei hin und her, haben die Zellen am Wochenende, an Feiertagen und werkstags außerhalb der Arbeitszeit bis 21 Uhr geöffnet. Freizeitgruppen laufen ohne amtliche Aufsicht ab. Mit der dem Gefangenenrat erteilten Aufgabe der Mitgestaltung des Vollzugs ließ sich eigentlich erst auf diese Weise Ernst machen. Die Gefangenen gestalten den gesamten Unterhaltungs- und einen wesentlichen Fortbildungsbereich. Sie organisieren ohne unsere Mithilfe Turniere und Wettkämpfe. Leider ließ allerdings das Interesse an Fortbildungsveranstaltungen in der Anstalt nach, nachdem durch die Zellenöffnung das Kommunikationsbedürfnis anderweitig befriedigt werden kann.

Das Interesse an schulischer und beruflicher Fortbildung kann zum großen Teil nur noch durch Lockerungen geweckt werden, die über die uns bis jetzt schon großzügig eingeräumten formellen Möglichkeiten hinausgehen. Hier müssen Sondergenehmigungen eingeholt werden. Indem die Anstalt den Strafgefangenen "normaler", freier begegnen kann, ließ sich auch das Verhältnis zu den Beamten spürbar entkrampfen. Der Beamte sieht im Gefangenen mehr den Menschen, weniger den Kriminellen. Der Gefangene reagiert darauf positiv, indem er - von Ausnahmen abgesehen - den Beamten nicht nur als hoheitliches Instrument fürchtet oder als Schließer und Vollstrecker haßt. Es kommt nicht selten vor, daß man sich gegenseitig für voraufgegangenes Fehlverhalten ernstlich entschuldigt.

### Die Klassifizierung erlaubt eine risikofreie Öffnung der Anstalt nach außen

Darunter ist zweierlei zu verstehen.

a) Im Wege des gelockerten Vollzugs, Freigangs, Schulgangs, Ausgangs und Begleitgangs bestehen für fast alle Gefangenen vor der Entlassung Möglichkeiten des unmittelbaren Kontaktes mit der Außenwelt. Hierzu zählen insbesondere:

- Arbeit in der modernen Arbeitswelt unter normalen Leistungsanforderungen;
- Kontakt zu "normalen" Menschen, wie Arbeitgebern, Vorgesetzten und Mitarbeitern;
- ebenso Kontakte zu Lehrern und Mitschülern außerhalb des Vollzugs und Unterricht mit Lehrmethoden und Lehrmitteln, die der Erwachsenenvollzug meist nicht bieten kann;
- bessere unbewachte Pflege der persönlichen Beziehungen zu nahen Angehörigen, damit z. T. gleichzeitige Lösung des vieldiskutierten "Sexproblems;

und dies alles ohne größeres Risiko für die Außenwelt oder die innere Sicherheit der Anstalt. Solange die Klassifizierung besteht, sind durch Vollzugslockerungen in Heilbronn weder außerhalb noch innerhalb der Anstalt Ereignisse eingetreten, die die Sicherheit in irgendeiner Form gefährdet hätten. Ein ungelöstes Problem bildet allerdings der Rauschgifthandel.

b) Die Anstalt kann sich aber auch risikofreier für Personen öffnen, die von außen kommen und ihr Interesse am Vollzug und vor allem an den Gefangenen bekunden. Gefängnisbeiräte, Betreuer, Bürgerinitiativen und Presseleute haben die Chance, unbewacht, ungeschminkt Einblick in die wirklichen Möglichkeiten des Vollzugs zu gewinnen. Es ist bezeichnend, daß gerade die Presse nur ein beschränktes Interesse im günstigen Bereich entwickelt, weil er für Sensationen oder zugkräftige Fehlinformationen nur selten etwas hergibt.

#### Die Klassifizierung ermöglicht eine positive Einflußnahme auf die Haltung der Öffentlichkelt zu Vollzug und Gefangenen

Der intensive Austausch von Kontakten nach innen und außen ließ in der verängstigten Öffentlichkeit ein objektiveres Bild des Vollzugs entstehen als das, was durch Sensationen und notwendig negativ wirkende Prozeßberichte erzeugt wird. Firmenleiter, Personalleiter, Betriebsräte, Mitarbeiter, Schulleiter, Dozenten und Mitschüler bauten Vorurteile ab und begegneten den Gefangenen bald ungezwungen und unbelastet. Die Gefangenen konnten so aus einer gewissen Außenseiterstellung herausgebracht werden, so daß damit die Chance ihrer Bewährung stieg. Hinzu kommt, daß die Gefangenen es bereits während des Vollzugs lernten, an einem Platz zu bestehen, an dem meist sehr bald bekannt ist, woher sie kommen.

An dieser Stelle könnte man ausgiebig die Frage diskutieren, ob ein solcher Vollzug dem Sühneverlangen noch gerecht wird, das nach dem Strafgesetzbuch neben anderem mit dem Strafurteil verwirklicht werden soll. Ich möchte mich hier nicht so sehr in die Frage vertiefen, ob es Sühne überhaupt gibt. Ich selbst bin der Meinung, daß dies der Fall ist und daß sie auch unter den gelockerten Bedingungen des Vollzugs im günstigen Bereich gefordert und erbracht wird. Ich glaube, man macht sich keine rechten Vor-

<sup>\*)</sup> Referat anläßlich des Europäischen Seminars in der Zeit vom 6.-10. 10. 1975 in Baden-Baden über das Thema: "Das Auswahlverfahren für Gefangene und Differenzierung der Vollzugsformen".

stellungen, welche Belastungen in Form von Versuchungen der gelockerte Vollzug täglich für die betroffenen Gefangenen mit sich bringt und welche Einsichts- und Willenskraft aufzubringen sind, um hier nicht zu erliegen.

#### Klassifizierung und Vollzugslockerungen decken eher Fehlhaltungen des Gefangenen, die zu seinem Versagen führten, auf

Ein Gefangener, der die meiste Zeit seiner Inhaftierung in einer geschlossenen Zelle oder unter ständiger Aufsicht zubringt, hat wesentlich geringere Möglichkeiten, sein wahres Gesicht zu zeigen, als derjenige, der für die Gestaltung des Vollzugs und seiner Haftzeit die Verantwortung hauptsächlich selbst trägt. Der Vorwurf der Hospitalisierung dürfte im günstigen Bereich nur beschränkt berechtigt sein, sehr zum Leidwesen der Gefangenen, die dem Vollzug gegenüber diesen Vorwurf zwar immer wieder gerne erheben, aber sehr klagen, wenn man ihnen die Verantwortung für sich selbst in ihre eigenen Hände legt.

Aggressivität, Egoismus, Hilflosigkeit, Arbeitsunlust, Alkoholgefährdung, Unverträglichkeit, Unfähigkeit, mit Geld und Freizeit umzugehen, aber auch positive Eigenschaften, wie z. B. Verantwortungsbereitschaft, werden erst deutlich sichtbar, wenn der Gefangene die Freiheit erhält, sich selbst zu entfalten und zu verwirklichen.

Hier ergeben sich dann eigentlich erst Ansatzpunkte für eine gezielte soziale oder psychologische Betreuung, Korrekturversuche durch Bedienstete, Gefangene und freie Mitbürger, Einflußnahme über Personen von außen, u. U. Arbeitsplatzwechsel u. a. mehr. Ein derartiger Vollzug ist also, obwohl er sich zum großen Teil außerhalb der Anstaltsmauern abspielt, weder einfacher noch personalsparend. Leider fehlt das zu gezielter Betreuung notwendige Personal, so daß Fehlverhalten oft nur mit Hausstrafen und — wegen der sich aus ihnen ergebenden gesteigerten Fluchtgefahr — mit Ablösungen aus Vollzugslockerungen begegnet werden kann.

Bis jetzt mußte fast ein Drittel aller Gefangenen — meist wegen Alkoholgefährdung oder Flucht — in den geschlossenen Vollzug zurückgezogen werden. Diese Ablösungen waren meistens auch endgültig. Der Versuch, dem Versager nach einer gewissen Zeit eine nochmalige Chance einzuräumen, scheiterte. Dieses Entgegenkommen ließ leider überwiegend das Gefühl wach werden, man könne sich ohne größeres Risiko grundsätzlich eine Entgleisung leisten.

# Die Klassifizierung verlangt größere Risikobereitschaft als sonst

Ein Gefangener, der in den günstigen Bereich eingewiesen wird, erwartet grundsätzlich, daß er in den Genuß der in der Anstalt zulässigen Vollzugslockerungen kommt, sobald die formellen Voraussetzungen dies erlauben. Die Anstalt hat in aller Regel keine Möglichkeit, sich diesem Verlangen glaubhaft zu entziehen. Schließlich kann der Gefangene auf einen Einweisungsbeschluß hinweisen, der ihn als günstig und ungefährlich einstufte.

Der Vollzug, die Anstalt und die Einweisungskommission würden mit der Zeit unglaubwürdig, wenn die Anstalt entgegen dem Einweisungsbeschluß Vollzugslockerungen auf Zeit oder Dauer unter Hinweis auf Aktenteile, die der Einweisungskommission bereits vorlagen, versagen würde. Zu diesen Aktenteilen zählen insbesondere das Urteil, das Vorstrafenverzeichnis und die Gefangenenpersonalakten aus der Untersuchungshaftzeit. Selbstverständlich hat sie die Möglichkeit, während des Strafvollzugs in Erscheinung getretene Fehlhaltungen zu würdigen. Wie aber schon ausgeführt, treten diese vermehrt erst nach gewährten Vollzugslockerungen auf. Die Zahl der Ablösungen zeigt, daß man versucht ist, rechtzeitig einzuschreiten. Leider ließen sich jedoch Fluchtfälle nicht vermeiden, wobei Gefangene, die zu Bedenken Anlaß hätten geben können, meist weniger versagten als solche, die von den Akten her zuverlässig schienen. Das bedeutet, daß eine wünschenswerte Reduzierung der Fluchtquote nur damit erkauft werden könnte, daß vorsichtshalber auch solche Gefangene von Lockerungen ausgeschlossen bleiben, die sich letztlich vielleicht eben doch bewährt hätten.

Es sollte auch nicht übersehen werden, daß gerade der in der Zulassung zu Vollzugslockerungen liegende Vertrauensbeweis manchen Gefangenen veranlaßt, sich zu halten, während eine Ablehnung den gefährdeten, aber gutgewillten Gefangenen ohne Not resignieren läßt, zumal er seinen guten Willen schlecht belohnt sieht. Er fühlt sich ungerecht behandelt. Man verbaut ihm den Weg der Besserung.

Diese Erkenntnisse haben uns bewogen, nach Möglichkeit jeden Gefangenen, der die formellen Voraussetzungen für Vollzugslockerungen erfüllt, auch zuzulassen. Er hat es somit in der Hand, das Vertrauen, das ihm durch die Einweisungskommission mit der Einweisung in den günstigen Bereich zuteil wurde und das er in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in unserer Anstalt bestätigte, zu rechtfertigen. Durch Beobachtungen am Arbeitsplatz und in der Anstalt versuchen wir, Umstände wahrzunehmen, die ein bevorstehendes Versagen anzeigen, um so rechtzeitig eingreifen zu können.

Obwohl wir so ein Drittel aller gelockerten Gefangenen ablösen mußten, ließ es sich nicht vermeiden, daß wir mit einer Fluchtquote von fünf Prozent an der Spitze der Anstalten Baden-Württembergs liegen. Dieser Quote läßt sich nicht durch bessere Auswahl der Gefangenen begegnen, schon eher durch eine bessere Betreuung, die uns aber z. Z. personell nicht möglich ist. Dies zeigen auch die Fluchtgründe: Familienprobleme, laufende, uns aber nicht bekannte Verfahren, Kontakte zu Entlassenen, das Gefühl mangelnder Leistungskraft in Betrieb oder Schule, vorausgegangene Hausstrafe.

Ein besonderes Problem bilden die Ausländer. Wegen der Ausweisung, die fast allen bei uns untergebrachten Gefangenen bevorsteht, ist ihre Zulassung zu Vollzugslockerungen sehr problematisch, zumal man Schwierigkeiten mit der Innenverwaltung möglichst vermeiden möchte. Die Ausländer selbst legen Wert darauf, genauso behandelt zu werden wie ihre deutschen Mitgefangenen. Eine Beschränkung der Lockerungsmöglichkeiten läßt sie an der Bedeutung des Einweisungsbeschlusses (günstige Prognose, Ungefährlichkeit) und an des Vollzugs Verfassungstreue, der eine Diskriminierung der Ausländer verbietet, zweifeln. Resignation, Unzufriedenheit und das

Gefühl ungerechter Behandlung sind die verständlichen Folgen. Diesen Zustand sollte man dringend ändern.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß psychologisch notwendig das Personal im günstigen Bereich in allen Dienstbereichen mit der Zeit einen Teil seiner Aufmerksamkeit in Sicherheitsfragen verliert. Der ständige Umgang mit ordentlichen Gefangenen und das Bewußtsein, daß schon lange nichts passiert ist, verstellt mit der Zeit den Blick dafür, daß eine nicht verschlossene Leiter, eine unaufgeräumte Schubkarre, eine herumliegende Latte die Sicherheit der Anstalt gefährden könnte. Dies ist besonders gefährlich, wenn unter einem Dach neben günstig zu beurteilenden Strafgefangenen auch Untersuchungsgefangene, die eben nicht immer gerade ordentlich leben.

Wer unter diesen Umständen das Risiko erhöhter Fluchtgefahr nicht tragen will, sollte sich dringend überlegen, ob er auf sie nicht lieber ehrlicherweise verzichten sollte.

#### Vorgenannte Vollzugsmethoden senken Rückfallquote

Das nicht zu leugnende Fluchtrisiko wird meines Erachtens durch die Erfolgsmöglichkeiten, die der Vollzug im günstigen Bereich bietet, mehr als ausgeglichen, so daß dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit letztlich doch optimal Rechnung getragen wird. Von den bis jetzt über die Einweisungskommission in die Anstalt gelangten Gefangenen waren etwa 66 Prozent Rückfalltäter in dem Sinne, daß sie vor der Inhaftierung mit einer Geldstrafe oder einer zur Bewährung ausgesetzten oder gar vollstreckten Freiheitsstrafe belegt waren. Wegen der ihnen gestellten günstigen Prognose, die sich bei ca. 95 Prozent im Verhalten während des Vollzugs bestätigte, wurden etwa ebenso 95 Prozent der Gefangenen vorzeitig nach Verbüßung der Hälfte oder zwei Drittel der Strafe vorzeitig entlassen. Von ihnen kehrten bis jetzt etwa fünf Prozent zur Verbüßung der ausgesetzten Reststrafe in die Vollzugsanstalt zurück, weil sie erneut straffällig geworden waren. Es ist beabsichtigt, nach Ablauf von fünf Jahren nach der Entlassung eines jeden Gefangenen die Frage des Rückfalls zu prüfen. Dies wird erstmals 1976 für die 1970 Entlassenen geschehen. Wir schätzen die sich dann ergebende Rückfallquote nach den bisherigen Erfahrungen auf nicht mehr als 20 Prozent.

#### Im günstigen Bereich ist ein sinnvoller Vollzug nur bei weitgehender Gleichbehandlung aller Gefangenen und Normalisierung der Lebensbedingungen möglich

Keine Vollzugsreform verträgt so wenig widersprüchliche, u. U. politisch motivierte kompromißhafte und deshalb meist halbherzige Vollzugsregelungen wie der gelockerte Vollzug im günstigen Bereich. Wo Gefangene fast normal und in einem engen Kontakt mit dem normalen Leben in Freiheit gehalten werden, ist es eben nicht mehr möglich, vernünftige Gegenargumente der Gefangenen unter Hinweis auf bestehende Vollzugsregeln, Hintergründe und staatliche Autorität im Grunde unbeachtet zu lassen und notfalls mit drakonischen Maßnahmen zu beantworten. Derartige Vollzugspraktiken müssen zu Entgleisungen — meist Flucht — führen, die letztlich verständlich sind, grundsätzlich aber der Zukunft des Gefangenen und dem Ruf des Vollzugs schaden und den erwünschten und zum großen Teil möglichen Erfolg teilweise vereiteln.

So ist es zum Beispiel für den Gefangenen im gelockerten Vollzug nur schwer verständlich, daß er, der sich zwar theoretisch, nicht aber praktisch vom Freigänger unterscheidet, nicht normal entlohnt wird, kein Geld besitzen und nichts mit in die Anstalt bringen darf. Die abendliche Kontrolle belastet ständig sein Verhältnis zur Anstalt und zum Kontrollierenden. Der Unterschied zwischen Freiheit und Vollzug wird ihm so täglich drastisch und hart zum Bewußtsein gebracht. Der Gefangene im gelockerten Vollzug versteht auch nicht, wieso man ihm zwar zutraut, über längere Zeit - längstens eine Stunde - unbewacht in Freiheit zu arbeiten, ihm aber bei bestimmten Delikten (z. B. Sittlichkeits- und Gewaltdelikten) dieselbe Arbeit am gleichen Arbeitsplatz gegen normale Vergütung und unter Urlaubsgewährung versagt.

Das Verbot, harmlose Waren in die Anstalt zu bringen, hat zu grotesken Auswüchsen geführt. So werden z. B. Schnitzel mit Klebestreifen auf den Rücken geheftet, um sie der täglichen Kontrolle zu entziehen. Diese Kontrollen verhindern im übrigen täglich das Entstehen eines sinnvollen Verhältnisses zwischen dem Gefangenen des gelockerten Vollzugs und dem ihn betreuenden Beamten.

Die Reformbestrebungen haben den Vollzug im günstigen Bereich ein erfreuliches Stück weit vorangetrieben. Es wäre zu wünschen, wenn man auf dem beschrittenen Weg auch das letzte Stück zurücklegen und die dargestellten Unebenheiten ausräumen würde. Zum Teil erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Bundesverfassungsgericht fehlenden politischen Mut durch seine an den Grundrechten orientierten Entscheidungen ersetzen muß. Es wäre vor allem zu wünschen, daß die derzeitige Sicherheitslage der BRD nicht weitere Fortschritte vereitelt oder gar Erreichtes zunichte macht.

Ich muß abschließend betonen, daß die Erfolge des Vollzugs im günstigen Bereich die Allgemeinheit besser schützen als jede andere Vollzugsform.

# Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg

Die Praxis der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart \*

Der gestrige Tag war der Erörterung der theoretischen Grundlagen der Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug gewidmet. Wir sind mit einer Fülle von Gedanken und Schlußfolgerungen vertraut gemacht worden, nach denen sich das Prinzip der Entmischung als eine optimale Voraussetzung einer Sozialisationsarbeit am straffällig gewordenen Menschen darstellt. Lassen Sie mich nun heute den Versuch unternehmen, Ihnen aufzuzeigen, in welcher Weise diese Erkenntnisse mit dem in Baden-Württemberg praktizierten Einweisungssystem seit nunmehr mehr als fünf Jahren in die Praxis umgesetzt werden.

Ich will dabei zunächst auf die Aufgabenstellung und die Organisation der Einweisungskommission sowie ihre Zuständigkeit eingehen; anschließend soll von den Auswahlkriterien und der differenzierten Vollzugsgestaltung, vom Ablauf des Einweisungsverfahrens und schließlich von der Möglichkeit der Einflußnahme der Einweisungskommission auf die Vollzugsgestaltung im Einzelfall die Rede sein.

# Aufgabenstellung, Organisation und Zuständigkeit der Einweisungskommission

Die Einweisungskommission ist durch Organisationserlaß des Justizministers ins Leben gerufen worden und hat ihre Arbeit am 1. April 1970 aufgenommen. In diesem Erlaß ist die Aufgabenstellung wie folgt umschrieben:

"Die Einweisungskommission hat die Aufgabe, die von den Vollstreckungsbehörden nach dem Vollstreckungsplan in die Vollzugsanstalt Stuttgart einberufenen Gefangenen zu klassifizieren, in die für die einzelnen Tätergruppen vorgesehene Vollzugsanstalt (Bestimmungsanstalt) einzuweisen, Empfehlungen für die Gestaltung des Vollzugsplanes in der Bestimmungsanstalt zu geben sowie in regelmäßigen Zeitabständen die Entwicklung der von ihr eingewiesenen Gefangenen und ihre Geeignetheit für den weiteren Vollzug in der bisherigen Bestimmungsanstalt zu überprüfen."

Die Einweisungskommission hat ihren Sitz in der Zentralen Einweisungsanstalt Stuttgart, in der neben etwa 650 Untersuchungsgefangenen im Durchschnitt etwa 150 Strafgefangene, die zur Einweisung anstehen, einsitzen. Sie ist im personellen Bereich an die Verwaltung der Vollzugsanstalt Stuttgart angebunden. Bei der Einweisungstätigkeit selbst ist sie unabhängig und weder an Weisungen des Anstaltsleiters noch der Aufsichtsbehörde gebunden.

Derzeit setzt sich die Einweisungskommission aus zwölf Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen zusammen. Es sind dies: ein Jurist, drei Psychologen, zwei Soziologen, zwei Sozialarbeiter und je ein Beamter des gehobenen Verwaltungsdienstes, des Werkdienstes, des Aufsichtsdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes. Der Jurist ist zum Leiter der Einweisungskommission, ein Soziologe zu seinem ständigen Vertreter bestellt. Die im Organisationserlaß vorgesehene Stelle eines Arztes war bislang nicht besetzt; ist im Einzelfall die Mitwirkung eines Arztes erforderlich, so steht der Anstaltsarzt der Vollzugsanstalt Stuttgart zur Verfügung.

Sämtliche Mitarbeiter sind hauptamtlich bei der Einweisungskommission beschäftigt und haben darüber hinaus keine Funktion in der Einweisungsanstalt inne. Die genannten Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes werden aus ihrer beruflichen Praxis heraus für etwa zwei Jahre an die Einweisungskommission abgeordnet. Damit wird dem Bestreben, auch Gesichtspunkte der Vollzugspraxis in die Entscheidungen mit einfließen zu lassen, Rechnung getragen.

Daneben steht regelmäßig ein Arbeitsberater des örtlichen Arbeitsamtes zur Verfügung, der mit interessierten Gefangenen Gespräche führt und der Einweisungskommission Hinweise über sich anbietende berufliche Möglichkeiten gibt.

#### Reststrafe von mindestens zwölf Monaten

Die Einweisungskommission erfaßt grundsätzlich alle männlichen erwachsenen Strafgefangenen des Landes Baden-Württemberg, deren tatsächlicher Strafrest im Zeitpunkt des Zuganges in der Einweisungsanstalt mehr als zwölf Monate beträgt. Entscheidend ist daher nicht die Höhe der im Urteil erkannten Strafe, sondern die noch zu verbüßende Reststrafe, die bei angerechneter Untersuchungshaft in aller Regel geringer ist. Die Grenze von zwölf Monaten wurde festgelegt, weil nach unserer Auffassung mindestens ein Zeitraum von einem Jahr zur Verfügung stehen sollte, um die Persönlichkeit eines Straffälligen mit den vorhandenen Möglichkeiten günstig beeinflussen zu können.

Diese Lösung bedeutet, daß die Gefangenen mit Strafresten unter zwölf Monaten ohne Zuordnung zu einer bestimmten Tätergruppe in Anstalten einsitzen, deren Zuständigkeit sich nach formalen Kriterien (Ort der Verurteilung, Höhe der Strafe) bestimmt.

Für weibliche Gefangene findet kein Einweisungsverfahren statt. Ihrer relativ geringen Zahl wegen sind sie in einer Vollzugsanstalt des Landes unterge-

<sup>\*</sup> Referat anläßlich des Europäischen Seminars in der Zeit vom 6.-10. 10. 1975 in Baden-Baden über das Thema "Das Auswahlverfahren für Gefangene und Differenzierung der Vollzugsformen".

bracht, in der Grundsätze der differenzierten Vollzugsgestaltung intern zur Anwendung kommen, soweit dies möglich ist.

Für Jugendstrafgefangene besteht ein eigenes Auswahlverfahren, an dem zwei Jugendvollzugsanstalten beteiligt sind.

Nicht alle Strafgefangenen mit mehr als zwölf Monaten Strafrest durchlaufen die zentrale Einweisungsanstalt Stuttgart. Ausgenommen sind diejenigen, bei denen das Gericht neben der Strafe auf die Maßregel der Sicherungsverwahrung oder der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt erkannt hat. Bei den dieser Tätergruppe angehörenden Gefangenen muß davon ausgegangen werden, daß sie mit den Behandlungsmöglichkeiten des differenzierten Vollzugs kaum mehr beeinflußt werden können.

## Auswahlkriterien und differenzierte Vollzugsgestaltung

Das entscheidende Einweisungskriterium ist die von der Einweisungskommission im Einzelfall erstellte Kriminalprognose. Dies bedeutet, daß über die Frage zu entscheiden ist, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles anzusetzen ist. Liegt sie höher als 50 Prozent, muß von einer nicht günstigen Kriminalprognose ausgegangen werden, liegt sie darunter, kann bei dem Gefangenen eine günstige Kriminalprognose festgestellt werden. Hierauf wird im einzelnen noch zurückzukommen sein. Besonders hervorgehoben sei an dieser Stelle, daß die Höhe der Strafe in keinem Fall ein Einweisungskriterium darstellt.

Im Rahmen der differenzierten Vollzugsgestaltung stehen im Lande Baden-Württemberg für den Erwachsenenvollzug insgesamt sechs Vollzugsanstalten zur Verfügung, in die Strafgefangene im Wege der externen Klassifikation durch die Einweisungskommission eingewiesen werden und die darüber hinaus keine Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen haben. Hiervon sind drei Anstalten (Ulm, Heilbronn, Schwäbisch Hall) für Gefangene mit günstiger Kriminalprognose vorgesehen, drei Anstalten (Bruchsal, Mannheim, Freiburg) nehmen nicht günstig prognostizierte Strafgefangene auf.

Im günstigen Bereich stehen rund 340, im nicht günstigen Bereich etwa 1000 Haftplätze zur Verfügung. Seit dem 1. April 1970 bis zum 1. August 1975 wurden insgesamt 4815 Strafgefangene in diese Anstalten eingewiesen, davon 1658 (= 34,4 Prozent) mit günstiger Prognose und 3157 (= 65,6 Prozent) mit nicht günstiger Prognose.

Innerhalb des Bereiches der günstigen Prognosen bestimmt sich die im Einzelfall zuständige Anstalt danach, ob der Gefangene von vornherein für den offenen Vollzug geeignet ist oder ob er besonderer schulischer Betreuung bedarf oder ob eine Beschäftigung in der Landwirtschaft angezeigt ist. Die Auswahl der drei Anstalten im nicht günstigen Bereich bestimmt sich u. a. danach, in welcher Anstalt dem Einzuweisenden am ehesten ein seinen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz zugewiesen oder die notwendige schulische oder berufliche Förderung zuteil werden kann. Auch in diesem Bereich ist eine Anstalt vorhanden, in die Gefangene eingewiesen

werden können, die trotz nicht günstiger Prognose als für den offenen Vollzug geeignet erscheinen (Vollzugsanstalt Freiburg). Daneben ist eine Anstalt im nicht günstigen Bereich (Vollzugsanstalt Bruchsal) dazu bestimmt, die Gefangenen aufzunehmen, die von der Einweisungskommission als im Vollzug gefährlich oder gemeinschaftsunfähig eingestuft werden. Dies sind nur etwa fünf Prozent aller nicht prognostizierten Gefangenen.

Die die Klassifizierung der Gefangenen sinnvollerweise ergänzende Differenzierung des Vollzugs in den einzelnen Vollzugsanstalten ist in umfangreichen Differenzierungserlassen geregelt. Sie schaffen die Rechtsgrundlage für eine unterschiedliche Ausgestaltung des Vollzugs und damit für die gezielte Behandlung der ausgewählten Tätergruppen.

So kann beispielsweise die Frist von höchstens 18 Monaten Reststrafe, die in Baden-Württemberg Voraussetzung für die Urlaubsgewährung und den Einsatz eines Gefangenen als Freigänger ist, in den Vollzugsanstalten Heilbronn und Ulm nicht - wie im Normalfall - vom Strafende her, sondern vom Zwei-Drittel-Zeitpunkt bzw. vom Zeitpunkt der Verbüßung der Halbstrafe berechnet werden. Dies bedeutet in der Praxis, daß ein in die Vollzugsanstalt Ulm eingewiesener Strafgefangener bei entsprechender Strafhöhe um Jahre früher in den Genuß von gelockerten Vollzugsformen oder von Urlaub kommen kann. Darüber hinaus besteht in diesem Vollzugsbereich die Möglichkeit, den Gefangenen zur Erledigung eigener Angelegenheiten, z. B. von Besuchen Angehöriger, stundenweise Ausgang zu gewähren. Als weitere Beispiele für eine differenzierte Vollzugsgestaltung lassen sich - keineswegs abschließend - das dauernde oder zeitweise Offenhalten der Zellentüren und die Bildung von Wohngruppen anführen.

Demgegenüber treten bei der Gestaltung des Vollzugs in den Anstalten im nicht günstigen Bereich die Gesichtspunkte von Sicherheit und Ordnung mehr in den Vordergrund, wenngleich auch diese Anstalten bemüht sind, ihtern ein umfassendes Angebot an Sozialisierungsmaßnahmen zu machen.

#### Der Ablauf des Einweisungsverfahrens

Wenden wir uns nun der Frage zu, wie die Einweisungskommission zu der den weiteren Weg des Gefangenen im Vollzug bestimmten Kriminalprognose gelangt. Hier sei vorweg bemerkt, daß neben der Kriminalprognose auch andere Einweisungskriterien denkbar sind, etwa die Behandlungsbedürftigkeit oder die kriminelle Gefährdung. Wir können davon ausgehen, daß es sich hier um verschiedene Bezeichnungen letztlich sehr ähnlicher Dimensionen handelt.

Die Entscheidungen der Einweisungskommission werden, soweit es sich um Gefangene mit Strafresten zwischen 12 und 18 Monaten handelt, durch ein dazu berufenes Mitglied der Kommission getroffen (sogenannte Einerentscheidung). Bei Gefangenen mit Strafresten über 18 Monaten bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe wirken drei Kommissionsmitglieder, die einen sogenannten Spruchkörper bilden, zusammen und erarbeiten die Kriminalprognose gemeinsam.

Die Einerentscheidungen waren nicht von Anfang an vorgesehen; sie wurden im Jahre 1972 eingeführt, um das Einweisungsverfahren zu beschleunigen und den in der Einweisungsanstalt entstandenen Rückstau von Gefangenen abzubauen. Diese Lösung war aus einem Sachzwang heraus geboten; aus der Sicht der Qualität der Einweisungsbeschlüsse kann sie nicht uneingeschränkt begrüßt werden. Mit der Fertigung von Einerentscheidungen sind der Leiter der Einweisungskommission und sein ständiger Vertreter beauftragt. In Zweifelsfällen haben sie die Möglichkeit, das Einweisungsverfahren einem Spruchkörper zu überweisen.

Darüber, wie eine Kriminalprognose zu erstellen ist, sind in der Wissenschaft verschiedene Auffassungen vorhanden. In Baden-Württemberg hat man sich im Jahre 1970 im Hinblick auf die Fragwürdigkeit von schematischen Verfahrensweisen (z. B. Prognosetafeln, bei denen eine bestimmte, zumeist aus forma-Ien Angaben errechnete Punktzahl ein Indiz für künftiges Verhalten abgeben soll) für die individuelle Betrachtungsweise, bei der das Gespräch mit dem Gefangenen im Mittelpunkt steht, entschieden. Dies geschah aus dem Wissen heraus, daß jeder Lebenslauf und jede sich hieraus entwickelnde Persönlichkeit ebenso einmalig ist wie die Reaktion des Individuums auf künftige exogene Einwirkungen. Die mannigfaltigen Ursachen normabweichenden Verhaltens lassen sich im Einzelfall nur schwerlich schematisch erfassen und aussagekräftig verwerten.

Die Prognosestellung bei der Einweisungskommission vollzieht sich in folgenden Abschnitten:

- Auswertung der vorhandenen Unterlagen;
- Durchführung von Persönlichkeits- und Intelligenztests;
- Gespräch mit dem Gefangenen;
- gemeinsame Schlußbesprechung der mit der Prognosestellung beauftragten Kommissionsmitglieder und gemeinsame schriftliche Ausarbeitung des Beschlusses.

#### Auswertung der Unterlagen

Die Kenntnis des rechtskräftigen Urteils halten wir für unabdingbar, weil nur auf diese Weise ein obiektives Bild über die abgeurteilte Strafhaft gewonnen werden kann. Außerdem ist es wichtig, auch die Gründe zu kennen, die das Gericht zur Verhängung der jeweiligen Freiheitsstrafe veranlaßt haben. Diese Notwendigkeit bringt es mit sich, daß das Einweisungsverfahren erst nach Übersendung der schriftlichen Urteilsgründe durch die Strafvollstreckungsbehörde beginnen kann.

In nicht wenigen Fällen tritt hierdurch eine unerwünschte Verzögerung ein. Die Folge ist oft eine Verlängerung der angestrebten etwa vier- bis sechswöchigen Verweildauer der Gefangenen in der Einweisungsanstalt. Daneben werden die Vorstrafenliste sowie etwa vorhandene Gerichtshilfeberichte und Gutachten, die im Strafverfahren erstattet worden sind, beigezogen und ausgewertet. Insbesondere aus letzteren lassen sich für die Prognosestellung wertvolle Erkenntnisse schöpfen.

#### Persönlichkeits- und Intelligenztests

In jedem Falle wird - sofern der Gefangene einverstanden ist - ein Persönlichkeitstest durchgeführt, der u. a. Aussagen über psychosomatische Störungen, Aggressivität, Depressivität, Kontaktverhalten, Dominanzstreben und Offenheit liefert. Hierzu wird einheitlich ein an der Universität Freiburg entwickeltes und speziell für unsere Zwecke auch für die Population des Vollzugs erarbeitetes Testverfahren (FPI) angewendet. Ob darüber hinaus noch ein Intelligenztest stattfindet, wird im Einzelfall entschieden, etwa wenn eine bestimmte berufliche oder schulische Weiterbildung des Gefangenen oder seine Aufnahme in die Sozialtherapeutische Anstalt, die die Einweisungskommission anregen kann, in Frage steht. Alle Tests werden federführend von den Psychologen geleitet und ausgewertet.

#### Gespräch mit dem Gefangenen

Sofern es sich um Gefangene mit einem Strafrest von 12 bis 18 Monaten handelt, findet — wie bereits erwähnt — nur ein Gespräch statt, bei Gefangenen mit Strafresten über 18 Monaten sprechen die Mitglieder der Einweisungskommission, die einen Spruchkörper bilden, getrennt mit dem Gefangenen. Diese Spruchkörper — in der Regel drei an der Zahl — sind so besetzt, daß in jedem Fall ein Psychologe und ein Sozialarbeiter an der Entscheidung beteiligt sind.

Die Gespräche, die im Durchschnitt eine Stunde in Anspruch nehmen, haben einerseits zum Ziel, den bisherigen Lebenslauf des Einzuweisenden nachzuvollziehen und die maßgeblichen kriminogenen Faktoren herauszuarbeiten, andererseits dienen sie der gemeinsamen Erörterung der möglichen künftigen Entwicklung des Gefangenen unter Einbeziehung der noch im Strafvollzug zur Verfügung stehenden Zeit. Insbesondere werden mit ihm Probleme im persönlichen Bereich sowie schulische und berufliche Fragen besprochen. Die Gespräche können in aller Regel in einer relativ ungezwungenen und offenen Atmosphäre geführt werden, weil die Kommissionsmitglieder von den Gefangenen nicht dem Stab der Anstalt zugerechnet werden, da sie mit Entscheidungen, die den Vollzug während des Aufenthalts in der Einweisungsanstalt betreffen, nicht befaßt sind.

Ist ein Gefangener nicht gesprächsbereit, muß die Entscheidung im schriftlichen Verfahren erfolgen. Diese Tatsache wird im Einweisungsbeschluß ausdrücklich vermerkt.

#### Gemeinsame Schlußbesprechung

Die interdisziplinäre Zusammensetzung der Spruchkörper führt dazu, daß jedes Mitglied den Gefangenen aus seiner fach-spezifischen Sicht sieht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in die sogenannte Schlußbesprechung mit eingebracht, in der alle für die Entscheidung wesentlichen Punkte erörtert werden. Auf diese Weise entsteht ein optimaler Persönlichkeitslängs- und -querschnitt und damit ein Persönlichkeitsbild, das die beherrschenden positiven und negativen Gesichtspunkte enthält und schließlich zur Prognosestellung führt. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet bei völliger Gleichwertigkeit der Stimmen die Mehrheit. Der Einweisungsbeschluß

wird in der Schlußbesprechung gemeinsam formuliert und in Anwesenheit aller Spruchkörpermitglieder auf Band diktiert und anschließend im Umlaufverfahren von allen Beteiligten unterzeichnet.

Der Beschluß beginnt mit der Darstellung der Vollstreckungstatsachen und des Inhalts des rechtskräftigen Urteils. An die darauffolgende Erörterung der für die Entscheidung wesentlichen Stationen des Lebenslaufes schließt sich die Abteilung der Kriminalprognose an. Es wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Prognosestellung nur auf den Zeitpunkt der Einweisung bezogen ist, d. h., daß es sich um eine Momentaufnahme handelt, die die Möglichkeit der Persönlichkeitsänderung im Laufe des Vollzugs voraussetzt.

Schließlich erfolgt die schriftliche Zustellung des Beschlusses an den Gefangenen durch ein an der Entscheidung beteiligtes Kommissionsmitglied mit mündlicher Bekanntgabe der wesentlichen Entscheidungsgründe. Der Eingewiesene kann also nachlesen, welche Auffassung die Einweisungskommission über ihn gewonnen hat; es wird ihm gleichsam ein Spiegel vorgehalten.

Dabei ist man einerseits darum bemüht, besonders krasse Formulierungen, die zu Aggressionen oder Resignation führen könnten, zu vermeiden; andererseits erscheint eine deutliche Ausdrucksweise notwendig, um den Gefangenen vor Fehleinschätzungen seiner Person zu bewahren. Ausfertigungen des Einweisungsbeschlusses erhalten sowohl die Bestimmungsanstalt für die Gefangenenpersonalakten als auch die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde.

Der Eingewiesene hat die Möglichkeit, gegen die ergangene Einweisungsentscheidung Rechtsmittel einzulegen, wenn er glaubt, durch sie in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Hierüber wird er schriftlich belehrt. Da die Einweisungskommission in ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden ist, kann es sich hierbei nicht um eine Nachprüfung im Wege der Dienstaufsicht, sondern nur um eine gerichtliche Nachprüfung handeln. Das hierfür zuständige Oberlandesgericht entscheidet im Beschlußverfahren. Dabei wird gerichtlich geprüft, ob die Einweisungskommission von dem ihr eingeräumten Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht hat. Im Jahresdurchschnitt sind es etwa 50 (nicht günstig prognostizierte) Gefangene, die diesen Weg beschreiten.

Die Einlegung des Rechtsmittels kann die sich an Zustellung des Beschlusses unmittelbar anschließende Verlegung des Gefangenen in die nunmehr zuständige Bestimmungsanstalt nicht aufschieben.

# Einflußmöglichkeiten der Einweisungskommission auf die Vollzugsgestaltung im Einzelfall

Von sehr wesentlicher Bedeutung ist, daß der Einweisungskommission die Möglichkeit eröffnet ist, auf die Gestaltung des Vollzugs in der Bestimmungsanstalt Einfluß zu nehmen. Dies geschieht im Wege der Empfehlungen zur Behandlung des einzelnen Gefangenen, die die Einweisungskommission an die Bestimmungsanstalten weitergibt. Gegenstand dieser

Empfehlungen kann das ganze Spektrum dessen sein, was im Strafvollzug an Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen überhaupt möglich ist.

So kann die Einweisungskommission die Beschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz, schulische und berufliche Weiterbildung, die Förderung des Kontaktes mit der Außenwelt, psychologische Betreuung, Teilnahme an problemorientierter Gruppenarbeit, Einsatz aller Freigänger, Hilfe bei der Schuldenregelung und intensive Entlassungsvorbereitungen empfehlen, um nur einige Beispiele zu nennen. Diese inhaltlich sehr konkreten Empfehlungen geben nicht nur einseitig die Auffassung der Kommissionsmitglieder darüber wieder, was im Einzelfall zur Resozialisierung getan werden sollte, sondern werden im Benehmen mit dem eingewiesenen Gefangenen geäußert; sie sind im Einweisungsverfahren mit ihm eingehend besprochen worden, und er hat seine Bereitschaft zur Mitwirkung in der Bestimmungsanstalt zu erkennen gegeben. Diese nimmt auch die Empfehlungen zweckmäßigerweise in den für jeden Gefangenen beim Zugang zu erstellenden Vollzugsplan, der quasi einen Fahrplan für den weiteren Vollzug darstellt, auf.

Wie aus der Bezeichnung "Empfehlungen" deutlich wird, handelt es sich nicht um Weisungen an die Anstaltsleiter der Bestimmungsanstalten, zu denen die Einweisungskommission nicht befugt wäre. Die Anstalten können demnach von den Empfehlungen abweichen. Der Grund hierfür muß jedoch im Einzelfall den Personalakten des Gefangenen zu entnehmen sein. Die Empfehlungen, deren genaue Formulierung der Gefangene nicht kennt, werden nicht in den Einweisungsbeschluß aufgenommen, sondern der Bestimmungsanstalt in einem gesonderten Anschreiben übermittelt.

Das Instrument der Empfehlungen bietet — von allen Beteiligten im richtigen Sinne verstanden — eine echte Chance der kommunikativen Zusammenarbeit zwischen der Einweisungskommission und den Bestimmungsanstalten, die es im Interesse der Wiedereingliederung des Gefangenen wahrzunehmen gilt.

Ich komme nun zu einem Punkt, in dem sich die Einweisungskommission des Landes Baden-Württemberg von den meisten anderen mir bekannten Einrichtungen dieser Art unterscheidet und der besonderer Erwähnung bedarf.

Die Tätigkeit der Einweisungskommission ist mit dem Erlaß des Einweisungsbeschlusses nicht beendet. Sie behält vielmehr auch während des sich anschließenden Vollzugs die weitere Entwicklung des Eingewiesenen im Auge und kann sie erforderlichenfalls beeinflussen. Dies geschieht auf folgende Weise:

Die Kommissionsmitglieder begeben sich jedes Jahr in alle sechs Bestimmungsanstalten und überprüfen an Ort und Stelle jede Einweisungsentscheidung dahin, ob die ursprüngliche Prognosestellung sich inzwischen geändert hat, ob sie also unrichtig geworden ist, was im nicht günstigen Bereich gerade das Ziel des Vollzugs ist. Diese Überprüfung umfaßt das Studium der Gefangenenpersonalakten, ein Gespräch mit dem Gefangenen und bei entsprechender Notwendigkeit auch ein Gespräch mit den Mitarbeitern im Vollzug, die die Entwicklung des Gefangenen

beobachten konnten, z. B. mit dem Anstaltsleiter, mit dem Anstaltspsychologen, mit dem Sozialarbeiter oder mit dem Werkbeamten.

Gelangt das die Überprüfung durchführende Kommissionsmitglied zu dem Ergebnis, daß sich die Prognose geändert hat (oder daß sie von Anfang an falsch gewesen ist), so wird nach Beratung mit zwei weiteren Kommissionsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde die Verlegung des Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt, die nunmehr für ihn angezeigt erscheint, beantragt. Die Einweisungskommission selbst ist nicht befugt, solche Verlegungen, die rechtlich als Abweichungen vom Vollstreckungsplan zu sehen sind, anzuordnen. Mir ist kein Fall bekannt, in dem die Aufsichtsbehörde einem solchen Antrag nicht stattgegeben hätte.

#### Vorteile des Überprüfungssystems

Dieses Überprüfungsverfahren, das das Einweisungssystem eigentlich erst zu einer in sich geschlossenen und konsequenten und damit glaubwürdigen Vollzugseinrichtung macht, hat entscheidende Vorteile:

- Die Vollzugsform kann der jeweiligen Entwicklung des Gefangenen im Vollzug angepaßt werden;
- der nicht selten vernommene Vorwurf, die Einweisung mit nicht günstiger Prognose würde den Gefangenen abstempeln und auf ein Abstellgleis abschieben, wird entkräftet. Die damit erreichte Durchlässigkeit des Systems räumt jedem Eingewiesenen die Chance ein, bei entsprechenden Fortschritten im Vollzug mit veränderter Prognose in eine andere Anstaltskategorie zu gelangen. Zur Resignation und Selbstaufgabe beim Gefangenen im Falle einer nicht günstigen Kriminalprognose besteht daher keine Veranlassung;
- die Einweisungskommission hat ein feedback hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Voraussage;
- die Einweisungskommission wird durch die jährlichen Besuche, die sich jeweils über mehrere Tage erstrecken, in das Vollzugsgeschehen integriert; sie kann sich fortlaufend über die Gegebenheiten in den Bestimmungsanstalten, insbesondere auch über das Schicksal der gegebenen Empfehlungen, unterrichten und wichtige Kontakte mit den dortigen Mitarbeitern pflegen.

Die geschilderte Art der Überprüfung ist recht personal- und zeitaufwendig; es sind daher Überlegungen im Gange, das Verfahren mit möglichst gleicher Effiziens zu modifizieren und beispielsweise die Überprüfungen im günstigen Bereich wesentlich einzuschränken.

Unabhängig von den jährlichen Überprüfungen haben die Anstaltsleiter die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu stellen, wenn sie glauben, die Kriminalprognose sei von Anfang an falsch gewesen oder im Laufe des Vollzugs unrichtig geworden. In diesem Verfahren, das aus naheliegenden Gründen in erster Linie den Wechsel vom günstigen in den nichtgünstigen Bereich zum Gegenstand hat, wird die Einweisungskommission in der Regel zur Stellungnahme aufgefordert. Auch jeder Gefangene hat die Möglichkeit, den Wechsel in eine andere Vollzugsanstalt zu beantragen.

Schließlich sei erwähnt, daß die Bestimmungsanstalten verpflichtet sind, nach der Entlassung des eingewiesenen Gefangenen einen standardisierten Kontrollbogen auszufüllen und an die Einweisungskommission zu übersenden, aus dem alle wesentlichen den Gefangenen betreffenden Vorgänge während des Vollzugs (Arbeitsleistungen, Kontakte mit der Außenwelt, Entweichungen, Disziplinierungen) zu ersehen sein müssen. Auch hier bietet sich eine Möglichkeit für die Einweisungskommission, die Richtigkeit der vorausgegangenen Beurteilung des Gefangenen nachträglich an der tatsächlich eingetretenen Entwicklung zu kontrollieren. Darüber hinaus steht auf diese Weise ein umfangreiches und in seiner Art einmaliges statistisches Material zur Verfügung, das der Auswertung zugänglich ist und als Grundlage für eine begleitende kriminologische Forschung, die an der Einweisungsanstalt betrieben wird, dient.

Über fünf Jahre Erfahrungen mit dem Einweisungsverfahren lassen es zu, Zwischenbilanz zu ziehen. Ich möchte meinen, daß die praktische Bewährungsprobe trotz der einen oder anderen Schwierigkeit, die es zu überwinden galt und die noch zu überwinden sein wird, bestanden ist. Wir sollten den begonnenen Weg auf der Basis der als richtig erkannten Maxime konsequent fortsetzen in dem bestärkenden Bewußtsein, damit einen entscheidenden Beitrag zu einem modernen Behandlungsvollzug zu leisten.

### Wie man ein prosoziales Klima des Zusammenlebens schafft

Einige Überlegungen zur Theorie und Praxis gruppenpsychotherapeutischen Vorgehens in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen/Rhein

In der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen wird neben der Einzeltherapie den Gefangenen auch ein gruppenpsychotherapeutisches Programm angeboten. In diesem Bericht sollen

- 1. theoretische Überlegungen, die dem gruppentherapeutischen Programm zugrunde liegen und
- Wahrnehmungen und Überlegungen zum praktischen Vorgehen bei der Gruppenpsychotherapie geschildert werden.

#### I. Theoretische Überlegungen

Psychotherapeuten, die sich entschlossen haben, Menschen nicht einzeln, sondern in Gruppen zu behandeln, kommen von ihrer therapeutischen Ausbildung her aus ganz unterschiedlichen Richtungen. Die Gruppenpsychotherapie ist deshalb ein uneinheitliches Gebiet, sowohl in der Theorie wie in der praktischen Durchführung. Für die gruppenpsychotherapeutische Arbeit werden Persönlichkeitstheorien, die auf eine Einzeltherapie hin entwickelt wurden, auf Menschen in der Gruppe übertragen. Deshalb finden sich in den Fachbüchern zur Gruppentherapie die Ansätze der Tiefenpsychologie, des klientenzentrierten Verfahrens oder der Verhaltensmodifikation u. a.

#### Verhaltensmodifikation und Gruppendynamik als Grundlagen für die Gruppenpsychotherapie in der SThA (Sozialtherapeutischen Anstalt) Ludwigshafen

Der Verfasser dieses Aufsatzes findet sich in seinem gruppentherapeutischen Vorgehen am ehesten der aus der aus den Lerngesetzen abgeleiteten Theorie der Verhaltensmodifikation und den Erkenntnissen der Gruppendynamik verpflichtet. Die Theorie der Verhaltensmodifikation vertritt den Standpunkt. daß es die Umwelt ist, die den Menschen von Geburt an prägt und sein Verhalten bestimmt. Die Personen in der Umwelt eines Menschen wirken mit (lernpsychologisch gemeinten) Belohnungen und Bestrafungen und mit modellhaftem, zur Nachahmung aufforderndem Verhalten auf den Menschen ein. Dieses "erzieherische Verhalten", das unbewußt seit Jahrtausenden von Menschen verwendet wird, kann systematisch und gezielt verwendet werden, um in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit dem Betroffenen einmal eingeschliffenes Fehlverhalten abzubauen und an dessen Stelle günstigeres Verhalten einzuüben.

An dieser Stelle muß das "Verhalten", wie es die Theorie der Verhaltensmodifikation versteht, erklärt werden, weil seine Bedeutung breiter ist als die in der Alltagssprache. Mit Verhalten ist hier die Gesamtheit der psychischen Reaktionen des Menschen gemeint. Der Begriff umfaßt also sowohl die beob-

achtbaren Handlungen wie auch die Wahrnehmungen, das Erleben und was er behält. (Eine Verhaltensänderung ist also auch, wenn ein Mensch von einer antisozialen, gesellschaftsfeindlichen zu einer prosozialen Einstellung, nämlich sich mit friedlicheren Mitteln auseinanderzusetzen, gelangt.)

# Ansprüche, die der verhaltensmodifikatorisch arbeitende Behandler an sich selbst stellt

Der Behandler, der Verhaltensmodifikationen durchführt, versucht, bei seiner Zielbestimmung folgenden Ansprüchen gerecht zu werden:

- 1. Die Ziele, die mit der Verhaltensmodifikation erreicht werden sollen, werden für jede Person einzeln festgestellt und mit ihm durchgesprochen;
- 2. die Ziele sind nachprüfbar, d. h. Klient und Behandler können leicht feststellen, ob das angestrebte Ziel erreicht worden ist:
- 3. die Ziele sind kritisierbar. Ihre genaue Darstellung erlaubt es, die Angemessenheit der gesetzten Ziele zu beurteilen.

Diesen selbstauferlegten Regeln immer zu folgen ist für den mit einer Gruppe von Menschen arbeitenden Behandler und noch mehr für den im Gefängnis tätigen Behandler sehr schwer. Darauf wird später einzugehen sein.

#### Die Gruppendynamik als Helferin bei der Behandlung

Auf dem Weg zur Verhaltensänderung sind die Erkenntnisse der Gruppendynamik nützliche Hilfen. Unter Gruppendynamik werden hier verstanden:

- 1. die Kräfte und das Kräftespiel innerhalb einer Gruppe oder einer kleinen Ansammlung von Menschen:
- 2. eine Sammlung von Methoden und Techniken, die Individuen in therapeutischem oder nichttherapeutischem Rahmen zu vermehrter Selbstwahrnehmung und zum Einüben neuer Verhaltensweisen verhelfen sollen (vgl. Pio Sbandi, Gruppenpsychologie, München, 1973, S. 94).

Unsere Absicht ist, zusammen mit den Gefangenen Lern- und Umlernprozesse in bezug auf Einstellungen, Gefühle, Motive und Formen der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung einzuleiten und zu fördern. Diese Lern- und Umlernprozesse gehen m. E. in vier Zielrichtungen:

- 1. Erlernen oder Verbessern der Selbst- und Fremdachtung,
- 2. Erlernen oder Verbessern des Gebens und Aufnehmens von Information,

- 3. Erlernen, sich Ziele zu setzen und Ziele anzustreben oder die diesbezüglich schon vorhandenen Fähigkeiten zu verbessern,
- 4. Erlernen, sich auf dem Weg zu einem Ziel hin zu kontrollieren oder die diesbezüglich schon vorhandenen Fähigkeiten zu verbessern.

Diese vier Zielbereiche sollen näher erklärt werden.

#### Erlernen oder Verbessern der Selbst- und Fremdachtung

Für diesen Zielbereich soll gelernt werden, die eigene und die fremde Persönlichkeit zu achten. Eventuell vorhandener Selbsthaß, starke Minderwertigkeitsgefühle, Vernichtungswünsche, starker Neid, übermäßige Herrschaftsansprüche oder Rücksichtslosigkeit sollen abgebaut werden. Es soll Vertrauen in die eigenen und fremden Möglichkeiten und Fähigkeiten erworben werden. Ein zusammenfassender Aussagesatz für die Zielerreichung ist etwa: "Ich bin bei allen Mängeln, die ich habe — nicht unwert; und auch mein Gegenüber ist nicht unwert."

# 2. Erlernen oder Verbessern des Gebens und des Aufnehmens von Information

Für diesen Zielbereich soll gelernt werden, mit anderen einigermaßen offen über Gefühle, Wahrnehmungen, Haltungen, Einstellungen, Ideen oder Probleme zu sprechen. Ein zusammenfassender Aussagesatz für die Zielerreichung ist etwa: "Ich bin bereit und fähig, meine Gefühle und Wahrnehmungen mitzuteilen. Und ich habe auch Interesse an den Einstellungen, Gefühlen oder Wahrnehmungen meiner Mitmenschen."

#### Erlernen, sich Ziele zu setzen und Ziele anzustreben oder die diesbezüglich schon vorhandenen Fähigkeiten zu verbessern

Für diesen Zielbereich soll gelernt werden, das eigene Sprechen und Tun jeweils als ein Tun auf ein Ziel hin zu sehen. Es soll verlernt werden, ohne Überlegung in eine Sache hineinzuschlittern (z. B. in eine Straftat). Ein zusammenfassender Aussagesatz für die Zielerreichung ist etwa: "Ich will darüber nachdenken, was ich oder wir reden oder tun wollen und ob dies eine Sache ist, die ich oder wir gut finden."

# 4. Erlernen, sich auf dem Weg zu einem Ziel hin zu kontrollieren oder die diesbezüglich schon vorhandenen Fähigkeiten zu verbessern

Für diesen Zielbereich soll gelernt werden, das eigene Sprechen und Tun bezüglich der Einwirkung auf andere und bezüglich der Einwirkung auf ein vorgestelltes Ziel anpassungsfähig zu gestalten oder abzuändern. Beispiele für solcherart kontrollierte Abläufe: Ich habe einen Zorn auf einen anderen; ich mache ihm Vorwürfe. Dabei bemerke ich, daß er meine Vorwürfe "in den falschen Hals" bekommt und daß sie verheerend auf ihn wirken. Ich höre deshalb mit meinen Vorwürfen auf, lenke ein und versuche, meinem Gesprächspartner verständlich zu machen, wie ich es gemeint habe. Oder: Ich beteilige mich an einer Ausflugsfahrt mit anderen. Ich bemerke, daß sie zu einer unmäßigen Sauftour wird.

Ich höre meinerseits sofort mit dem Trinken auf, um als einzig einigermaßen Nüchterner die Heimfahrt in die Hand zu nehmen. Ein zusammenfassender Aussagesatz für die Zielerreichung ist etwa: "Es ist eine Lüge, daß wer A sagt, immer auch B sagen muß!"

Bekanntermaßen fließen in Lernziele, die sich jemand für sich oder andere steckt und die er anderen plausibel machen will, dessen Lebensphilosophie, dessen politische Einstellung und dessen Fähigkeit, Probleme, gesellschaftliche Phänomene zu erkennen, ein. Deshalb müssen Lernziele immer der Kritik zur Verfügung stehen und ganz besonders der Kritik der — in unserem Falle meist erwachsenen — Betroffenen. Die Brauchbarkeit der Lernziele und auch der Grad ihrer Erreichbarkeit muß immer wieder gemeinsam überlegt werden.

# Modellhafte Darstellung der Verhaltensmodifikation in der Gruppenpsychotherapie

Hier soll mit Hilfe des Modells von M. B. Miles (vgl. A. M. Däumling et al.: Angewandte Gruppendynamik, Stuttgart, 1974, S. 40) gezeigt werden, wie das Ablegen ungünstigen Verhaltens und der Erwerb günstigen Verhaltens in der verhaltensmodifikatorischen Gruppenpsychotherapie gedacht wird. M. B. Miles bietet dafür ein Modell an, in dem der Veränderungsprozeß in fünf Schritten gesehen wird.

- Unzufriedenheit; ein Problem wird gesehen. (Der sprachlichen Einfachheit wegen schildere ich den Prozeß in der Ich-Form). Ich bin unzufrieden, wie ich im Leben zurechtkomme und wie ich bei anderen ankomme usw. Ich habe das Bedürfnis, diesen für mich schlechten Zustand zu ändern. Im Gruppengespräch schildere ich meine Meinung zu mir und zu dem, was mich bedrückt. Die anderen Gruppenmitglieder kritisieren meine Meinung, finden manches irrig oder ärgerlich oder bestärken manche meiner Meinungen. Sie schildern mir, wie ich auf sie wirke.
- Auswahl neuen Verhaltens. Ich suche nach besserem Verhalten (besseren Formen der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung oder besser ankommenden Einstellungen zu anderen). Ich probiere unterschiedliches neues Verhalten aus: der bisher Mißtrauische wagt Offenheit, der bisher Rücksichtslose hält sich zurück, um weitere Vorwürfe zu vermeiden u. a.
- Erprobung des neuen Verhaltens. Ich wende das neue Verhalten in verschiedenen Gesprächssituationen und eventuell auch außerhalb des geschützten Raumes der Therapiegruppe an.
- Überprüfung der Ergebnisse. Die anderen schildern mir, wie ich jetzt wirke, und loben oder kritisieren mein neues Verhalten. Komme ich bei meiner Umgebung mit dem neuen Verhalten gut an, werde ich es beibehalten und weiter festigen; komme ich schlecht an, suche ich nach anderem. (Dann geht der Prozeß mit dem zweiten Schritt weiter).
- Verallgemeinern, Anwenden und Einbauen des Neuerworbenen. Ich probiere das Neuerworbene nicht nur in der Therapiegruppe, sondern auch

außerhalb am Arbeitsplatz oder in der Freizeit oder im Gespräch mit Eltern und Geschwistern, entdecke Gleichheit oder Unterschiede der Wirkung meines neuen Verhaltens (die Ehefrau freut sich, die Mutter beginnt zu weinen). Ich lerne unterscheiden und verfeinere die Anwendung des Neugelernten. Und wieder Schritt 1: Neue Unzufriedenheit; ein neues Problem wird gesehen, und der Prozeß geht weiter.

#### Lernfelder, in denen das in der Therapiegruppe Neugelernte geübt und befestigt werden kann

Neugelerntes (in unserem Falle also günstiges) Verhalten schleift sich nur dann fest ein, wenn es in möglichst vielen Situationen zufriedenstellend angewendet werden kann. Für den Erfolg der Verhaltensmodifikation bei Inhaftierten ist es wichtig, daß sie neuerworbenes günstiges Verhalten (prosoziale Einstellung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft) schon in der Haftsituation anwenden können, ohne daraus Nachteile zu erlangen. Bekanntermaßen ist die übliche Insassenkultur unserer Gefängnisse von Mißtrauen, Härte, geschickter Unterdrückung der Schwächeren und anderen ungünstigen Verhaltensweisen geprägt. Aufgabe der Mitarbeiter in einem behandlungsorientiert geführten Gefängnis ist es deshalb, durch eine gewisse einwirkende Teilnahme am Leben der Gefangenen, durch ihr Vorbild und durch engagierte Diskussion mit den Inhaftierten ein prosoziales Klima des Zusammenlebens zu schaffen. In einem solchen günstigen Klima können die neuen sozial angemessenen Verhaltenswesen gefestigt werden. Dies wird in der SThA Ludwigshafen versucht durch gemeinsames Mittagessen mit den Gefangenen, den "Gesamtkonferenzen", Gesprächen mit Eltern oder Ehefrauen im Beisein der Gefangenen, Ausführungen zu Eltern und Ehefrauen, Heranziehen von ehrenamtlichen Vollzugshelfern zu Gesprächsgruppen.

Im Modell der gruppendynamisch geführten Verhaltensmodifikation ist kein fester Lehrplan wie in der Schule vorgesehen. In der Schule ist der Unterrichtsstoff vorher dem Inhalt nach und in der zeitlichen Abfolge festgelegt. Dagegen hat die Therapiegruppe einen "offenen Lehrplan". Die Behandlungsgruppe entscheidet im freien Gespräch zusammen mit dem Leiter, welchen "Stoff" sie durchnehmen will. Sie kann sich z. B. entscheiden "Offenheit" oder "Mißtrauen", "Partnerschaftlichkeit" oder "Sich-Durchsetzen" zu üben. Oder: Ist es das Bedürfnis der Gruppe, die Gruppenleiter, die Fachautoritäten, in Frage zu stellen, lächerlich zu machen, so kann wenn dies die Gruppenleiter zulassen und aushalten auch dieses Thema in den Lehrplan aufgenommen werden.

Der Nachteil des "offenen Lehrplanes" ist, daß sich die Gruppe bei Themen aufhalten kann, die nicht dem behandlerischen Fortschreiten dienen. Z. B. kann sich die Gruppe über einige Zeit bei Themen aufhalten wie "Die-Lage-nicht-ernst-nehmen", oder "Schwierige-Themen-unter-dem-Teppich-belassen". Hier ist es dann die Aufgabe der Gruppenleiter, sich gegen solche Trends zu stemmen und — so gut es gegen die Übermacht der Gruppe geht — ihre Vorstellungen vom Lehrplan durchzusetzen.

# Warum Gruppenpsychotherapie im Programm der SThA Ludwigshafen?

An Gründen dafür, im Behandlungsprogramm einer Sozialtherapeutischen Anstalt — oder überhaupt im Programm eines einigermaßen sinnvollen Strafvollzugs — gruppentherapeutische Maßnahmen aufzunehmen, sehe ich folgende:

- 1. Vermeidung oder Verminderung der Persönlichkeitsschäden, die durch die Internierung und die Pferchung in der Haft entstehen parallel zu den anderen Maßnahmen der Entprisonisierung wie Urlaub, Ausgang, Zellenaufschluß;
- 2. Ankämpfen gegen ein antisoziales Klima, das in Institutionen, in denen Rechtsbrecher gesammelt werden, naturgemäß aufkeimt;
- 3. Behandlung der Lerndefizite oder des Fehlverhaltens der Inhaftierten aus ihrer Sozialisation vor der Inhaftierung.

# Idealtypische Verhaltensmerkmale des Gruppenleiters in den Therapiesitzungen

Für die verhaltensmodifikatorisch orientierte Gruppenpsychotherapie ist es günstig, wenn der Gruppenleiter die folgenden idealtypischen Verhaltensmerkmale zeigt:

- 1. Geringe Häufigkeit von Machtausübung (um eine angstverminderte Atmosphäre herzustellen): keine Vorwürfe machen, keine kränkende Kritik, kein Durchsetzen der eigenen Ideen
- 2. Er bietet Hilfsquellen an und macht sie leicht verfügbar: Rollenspiele, gruppendynamische Übungen zu günstigen Zeitpunkten.
- 3. Er bringt persönliche Gefühle und Gedanken ohne diese jedoch aufzudrängen ein. Er bringt also seinen Standpunkt als einen unter den anderen ein.
- 4. Er ist eher zurückhaltend, redet kurz und mit geringem Affekt. (Er soll insgesamt nicht mehr Redezeit in einer Sitzung beanspruchen als ein "durchschnittliches" Gruppenmitglied.)
- 5. Er achtet auf Gruppenphänomene (wenn die Gruppe einen zum Außenseiter macht; wenn Macht-kämpfe unter den Gruppenmitgliedern ablaufen u. a.) und teilt seine Wahrnehmungen mit.

# II. Wahrnehmungen und Überlegungen zum praktischen Vorgehen bei der Gruppenpsychotherapie in der SThA Ludwigshafen

Bei inhaftierten Straftätern wird häufig eine innere Einstellung angetroffen, die mit dem Ausdruck "passive Versorgungshaltung" bezeichnet wird. Diese ungünstige Einstellung ist durch ein Aufwuchsmilieu mit Einengungen, Mängeln und Beziehungsabbrüchen entstanden. Durch solche schädigende Aufwuchsbedingungen haben diese Menschen "kapiert", daß es keinen Sinn hat, sich anzustrengen, eigene Initiative zu entwickeln oder einmal gefaßte Vorsätze zielstrebig durchzusetzen. Charakteristisch für die passive Versorgungshaltung sind neben der Passivität und der Erwartung an die Umwelt illusionäre Hoffnungen darauf, daß sich irgendwie alles zum besten wende (Hoffnungen auf den großen Coup, den Glückstreffer im Lotto, die reiche Heirat).

Auch ein Großteil derjenigen Gefangenen, die sich in die Sozialtherapeutischen Anstalten bewerben, hat diese passive Versorgungshaltung. Ich bin der Meinung, daß diese Haltung in der Gruppenpsychotherapie besonders kraß sichtbar wird und deshalb in diesem Lernfeld gut durchgearbeitet und zum Teil abgelegt werden kann.

Da die Gruppenleiter ihrerseits in den Sitzungen Passivität zeigen, prallen sie auf Forderungen und Vorwürfe, wie sie in Therapiegruppen außerhalb des Strafvollzugs in dieser Härte und Dauer nicht zu hören sind. Der Gruppenleiter wird mit echter Empörung als "fauler Beamtenarsch" tituliert, es wird hartnäckig und engagiert überlegt, ob er sein Gehalt zu Unrecht bekomme, ihm wird angedroht, wegzubleiben, wenn "nicht endlich etwas geboten werde", die Sitzungen werden von einzelnen geschwänzt oder in Revoltestimmung von der Gruppe solidarisch bestreikt, der Gruppenleiter wird bei seinem Vorgesetzten angeschwärzt, um ihn unter Druck zu setzen und eine Änderung seines Verhaltens zu erreichen. (Die im Strafvollzug arbeitenden Gruppentherapeuten haben für die Eigenschaft, die man haben muß, um diesem Aufprall immer wieder gewachsen zu sein, das selbstverspottende Wort "Resozialisierungs-Masochismus" erfunden).

Ein erster Lernschritt in der Behandlung der Gefangenen ist es, wenn ihnen durch das Verhalten der Gruppenleiter bewußt gemacht wird, daß Gruppentherapie nicht so abläuft, wie man sich landläufig Behandlung oder Unterricht vorstellt. Sie erkennen, daß es nicht die Gruppenleiter sind, die sie mit einem Vortrag oder mit Themenvorschlägen versorgen, sondern daß sie sich selbst einbringen und das gemeinsame klärende Gespräch mitgestalten müssen.

Ein zweiter Lernschritt aus dieser passiven Versorgungshaltung hinausführend ist der Erwerb der Fähigkeit, am Gespräch aktiv teilzunehmen, also Vorschläge zu machen, fallengelassene Themen wiederaufzunehmen, andere Personen mit eigenen Überlegungen zu unterstützen oder durch Kritik und Widerspruch aus Irrtümern herauszuholen. Dieser Lernschritt ist nach meiner Erfahrung innerhalb von 18 Monaten, die üblicherweise für die Sozialtherapie angesetzt werden, nicht von allen Gefangenen vollziehbar. Zu fest sitzt bei manchen die Passivität. Diese passiven Gruppenmitglieder werden von den aktiveren als sogenannte "Trittbrettfahrer" kritisiert und zur Mitarbeit aufgefordert. Einigen hilft der Gruppendruck, aus der Passivität herauszufinden, andere bleiben schweigend und passiv bis zur Entlassung.

Das Problem der Schweiger oder "Trittbrettfahrer" kennen auch therapeutische Gruppen mit freien Teilnehmern. In Gruppen mit Freien fand ich jedoch noch nie eine solche Massierung von Passiven und solche hartnäckig durchgehaltene Passivität. Die Passivität der Gefangenen bringt es mit sich, daß das Gespräch oft zähflüssig und schleppend ist oder ganz zum Erliegen kommt: die Männer drehen sich Zigarette um Zigarette, trinken den mitgebrachten Kaffee und schweigen.

Diese Passivität fordert die Gruppenleiter auf, ihrerseits ihre methodische Passivität aufzugeben und Diskussionsvorschläge oder Vorwürfe zu ma-

chen. Im Fachkollegenkreis muß über dieses Problem weiterhin gesprochen werden, und zwar darüber, welche lerntheoretischen Hilfen, die die Versorgungshaltung nicht verstärken, den Gruppen angeboten werden können.

# Sollen interessierte Aufsichtsbedienstete an den gruppentherapeutischen Sitzungen teilnehmen?

Als bekannt und akzeptiert setze ich die Überzeugung voraus, daß der Aufsichtsbedienstete von der Rolle des "Nur-Schließers", der dem Gefangenen nur Anweisungen zu geben hat, wegkommen muß. Die Forschung hat erkannt, daß der Aufsichtsbedienstete bei guter Anleitung bei der Wiedereingliederung inhaftierter Straftäter die wichtigste Rolle übernehmen kann.

Dem Aufsichtsdienst muß es - bei begleitender Ausbildung für diese Tätigkeit - ermöglicht werden, dem Gefangenen nicht nur Anweisungen zu geben, sondern mit ihm auch Gespräche über dessen Leben, darüber, wie er die Haft empfindet und über gesellschaftliche Probleme zu führen. Der Dienstablauf gibt den Aufsichtsbediensteten jedoch wenig Gelegenheit, solche Gespräche mit den Gefangenen zu führen. Nach meiner Wahrnehmung haben die Kollegen dazu am ehesten in den Abendstunden oder beim Wochenenddienst Zeit. In der SThA Ludwigshafen setzen sich einzelne Gefangene oder auch kleinere Gruppen zu solchen ohne ausdrückliche Planung ablaufenden Gesprächen zu den Aufsichtsbediensteten ins Dienstzimmer. Außerdem nehmen die Aufsichtsbediensteten an den wöchentlichen "Gesamtkonferenzen" mit den Gefangenen teil.

Nach meiner Meinung sollten interessierte Aufsichtsbedienstete an der systematisch mit psychologischen Mitteln betriebenen Wiedereingliederung der Inhaftierten teilnehmen, damit ihr Engagement und ihre Lebenserfahrung dieser Arbeit zugute kommt. Ich denke, daß eine Teilnahme des Aufsichtsdienstes an der Gruppenpsychotherapie eines Versuches wert ist. Damit sie gruppentherapeutische Verhaltensweisen kennenlernen und ihre Aufmerksamkeit für Eigen- und Fremdseelisches geschärft wird, erscheint mir die Regelung günstig, daß ein Aufsichtsbediensteter mindestens zwei Jahre lang regelmäßig als "Kopilot" an den Sitzungen einer Behandlungsgruppe teilnimmt.

Aus einer anderen sozialtherapeutischen Anstalt kenne ich Ansätze in der Richtung, die Aufsichtsbediensteten in die Gruppentherapie einzubeziehen. Es ergeben sich jedoch Schwierigkeiten, die der Verwirklichung dieses Planes im Wege stehen. Folgende Hemmungen und Gegengründe gegen die Einführung von Aufsichtsbediensteten als "Kopiloten" in die Gruppensitzungen sind mir bekannt:

Die Aufsichtsbediensteten tragen den Schichtdienst in der Anstalt und können deshalb nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Nimmt man diese Aufsichtsbediensteten, die als "Kopiloten" an den Sitzungen teilnehmen, aus dem Schichtdienst aus, müssen andere Kollegen mehr Nacht- und Wochenenddienst verrichten. Das verschlechtert das kollegiale Klima — und damit das gesamte Klima — in der Anstalt.

- Nur ein kleiner Teil der Aufsichtsbediensteten ist an dem mühevollen und oft ärgerlichen Geschäft der Gruppenpsychotherapie interessiert. Da ihnen außerdem für diese zusätzliche Mühe keine schnellere Beförderung versprochen werden kann, stehen sie dem Gedanken, bei der Gruppenpsychotherapie mitzumachen, ablehnend gegenüber.
- Leiter solcher therapeutischen Gruppen (z. B. Psychologen oder Sozialarbeiter) stehen mitunter dem Gedanken, daß die Mitarbeit des Aufsichtsdiensts in der Gruppentherapie günstig sei, zweifelnd gegenüber. Sie sind der Meinung, daß die Anwesenheit eines solchen "Fremdkörpers" oder "Überwachers" die Offenheit und den Freimut der Gefangenen verringere.

Das dritte Argument gegen die Teilnahme der Aufsichtsbediensteten an der Gruppenpsychotherapie ist für mich am leichtesten zu entkräften, da ich mit einem "Kopiloten" vom Aufsichtsdienst gute Erfahrungen gemacht habe. Nach etwa zehn Sitzungen, an denen der Kollege einigermaßen regelmäßig teilgenommen hatte, hatten die Gefangenen erkannt, daß er einfach ein weiteres Gruppenmitglied war, keine Sonderrechte in der Runde genoß und daß es weder schwerer noch leichter ist, in seiner Gegenwart belastende und heikle Themen anzusprechen.

Anfänglich versuchten die Gefangenen, den Kollegen dadurch in Verlegenheit zu bringen, daß sie ihn zum Ohrenzeugen ihrer kritischen Überlegungen zu anderen Mitarbeitern machten. Der Kollege ließ jedoch erkennen, daß ihn dies nicht verlegen machte und daß er kein Zuträger war und daß Kritik am besten direkt vorgebracht wird. Nach meiner Wahrnehmung empfanden die Gefangenen die Anwesenheit und die Mitarbeit eines Aufsichtsbediensteten als Bereicherung der Gruppe und waren nicht weniger offen im Gespräch als vorher. Für den Kollegen, der weiterhin im Schichtdienst eingesetzt blieb, war jedoch seine unregelmäßige Teilnahme und die Schwierigkeit, sich nach versäumten Sitzungen immer wieder aufs neue einhören zu müssen, nach einigen Monaten ein Ärgernis, das ihn zu der Überlegung brachte, den "Kopiloten"-Posten aufzugeben.

Vorläufig sehe ich keinen zufriedenstellenden Weg, interessierte Kollegen des Aufsichtsdienstes zur Mitarbeit in der Gruppentherapie hinzuzuziehen.

# Gruppenpsychotherapie im Gefängnis: Verständigung über eine Grenze

Die Methoden der Psychotherapie (und damit auch die der Gruppenpsychotherapie) wurden mit Angehörigen der Mittel- und Oberschicht entwickelt. Die Inhaftierten rekrutierten sich jedoch meist aus der Unterschicht der Bevölkerung.

Bei fast allen gruppentherapeutischen Techniken ist die Sprache das Mittel der gegenseitigen Beeinflussung. Die soziologische Forschung hat nun gefunden, daß sich die Bevölkerungsschichten in der Art, sich mit Hilfe der Sprache auszudrücken, unterscheiden. Eine Verständigung zwischen einem bürgerlich-intellektuellen Therapeuten und einem aus der Arbeiter- und Hilfsarbeiterschicht kommenden Straftäter ist deshalb eine Verständigung über eine sprachliche Grenze hinweg.

Zwischen den Therapeuten und den Gefangenen gibt es jedoch nicht nur den sprachlichen Unterschied, sondern auch einen der Lebensphilosophie. Angehörige der Unterschicht — ob sie nun straffällig geworden sind oder nicht — haben andere Vorstellungen über "Selbstentfaltung" oder "Glück" als Angehörige der Mittelschicht oder der Oberschicht.

Diese Unterschiede kommen immer wieder in den gruppentherapeutischen Sitzungen zur Sprache. Als persönliche Erfahrung dazu: Ich empfinde in den Sitzungen, in denen solche Themen auf den Tisch kommen, daß ich unter einem Rechtfertigungsdruck stehe, also die Richtigkeit meiner Ansichten und den Stil, wie ich sie darbiete, verteidigen muß. Dies um so mehr, als bei dem Arrangement der Gruppentherapie die "andere Seite" zahlenmäßig in der Übermacht ist. (Aus diesem - aber auch anderen - Gründen bin ich der Meinung, daß nicht ein Therapeut alleine eine Behandlungsgruppe leiten soll.) Bei diesem "Gespräch über eine Grenze hinweg" lernen beide Seiten voneinander. Teilweise gelingt es mir, die Gruppenmitglieder von der Richtigkeit meiner Weltsicht zu überzeugen, teilweise muß ich im Aufprall ihrer Argumente von mir lieb gewordenen "Wahrheiten" Abschied nehmen.

# Behindern sich Einzel- und Gruppenpsychotherapie in einer Sozialtherapeutischen Anstalt gegenseitig?

In der SThA Ludwigshafen werden den Insassen Einzel- und Gruppenpsychotherapie angeboten. Unter Fachkollegen gibt es nun unterschiedliche Ansichten darüber, ob sich Einzel- und Gruppenpsychotherapie gegenseitig behindern. Meines Erachtens überwiegt der Nutzen des Doppelangebots den möglichen Schaden.

Wird in einer Sozialtherapeutischen Anstalt nur Gruppentherapie angeboten, kommt es nach meiner Erfahrung zu vielen Behandlungsabbrüchen, weil oft die Gefangenen, die aufgenommen wurden, sehr gering gruppenfähig sind, d. h. entweder zu aggressiv oder zu gehemmt sind, um an einem freien Gruppengespräch teilnehmen zu können. Solche schwerer gestörten Personen bitten dann nach kurzer Zeit um Rückverlegung in den Regelvollzug, weil bei ihnen die Teilnahme an der Behandlungsgruppe zu viel Angst oder zu viel Zorn auslöst. Solche Behandlungsabbrüche können verhindert werden, wenn der Gefangene eine Person seines Vertrauens, den Einzeltherapeuten, hat, mit dem er die übermäßigen Mißgefühle und den Widerwillen, die in ihm aufkommen, aufarbeiten kann.

Ein möglicher Einwand gegen das Doppelangebot ist, daß der Gefangene Einzeltherapeut und Gruppentherapeut unabsichtlich gegeneinander ausspiele und vermeidbare Spannung erzeuge. Dieser Gefahr wird wohl durch offene Aussprache mit dem Gefangenen und dem Kollegen begegnet.

Derjenige, der Gruppentherapie als Behandlung anbietet, könnte deshalb gegen ein Doppelangebot Einwände haben, weil ihm "psychisches Material" zur Bearbeitung entzogen werde. Diesen, der Tiefenpsychologie entstammenden Aspekt vermag ich nicht zu sehen. Ich betrachte beide Behandlungsarrangements als Lernfelder, die sich ergänzen.

### Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener

In der Bundesrepublik Deutschland werden alljährlich ca. 30 000 Personen zu Freiheitsstrafen verurteilt (Statist. Bundesamt 1975). Von diesen sind etwa 6600 (22 v. H., n. Bach 1971) verheiratet. Bei einer mittleren Anzahl von zwei Kindern kann man einschließlich der Ehefrauen auf 20 000 Familienangehörige schließen, die durch die Inhaftierung des Mannes und Vaters mitbetroffen werden.

Über die besonderen Probleme dieser Angehörigen existieren nur wenige Daten und Untersuchungsergebnisse. Sie sollen im folgenden aufgezeigt und durch eine eigene Untersuchung 1) erweitert werden. Auch die Ergebnisse dieser Erkundungsstudie lassen Tendenzen und Zusammenhänge erkennen, die für die Lage der Angehörigen von Strafgefangenen bezeichnend sind. Abschließend wird auf Modelle und Möglichkeiten zum Abbau der Problematik verwiesen.

#### Stand des Problems

Die wenigen Veröffentlichungen zu diesem Thema liegen längere Zeit zurück bzw. sprechen nur einzelne Aspekte des Gesamtproblembereichs an. Diese Teilaspekte beziehen sich im wesentlichen auf die

- wirtschaftliche Beeinträchtigung,
- Erziehungs- und Kinderproblematik,
- soziale Beeinträchtigung durch die Umwelt sowie die
- Vereinsamung und emotional-sexuelle Problematik.

Alle Autoren verweisen darauf, daß sich mit der Inhaftierung des Mannes auch die wirtschaftliche Lage der Angehörigen verschlechtert und daß dieses Absinken des wirtschaftlichen Niveaus eine erhebliche Belastung für die Betroffenen bedeuten kann (Wallroth 1972). Der mit der oft überraschenden Inhaftierung des "Ernährers" auftretende Einkommensverlust muß von der Ehefrau fast immer durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (Hilfe zum Lebensunterhalt n. Bundessozialhilfegesetz - BSHG -) aufgefangen werden (Mechtel 1975; Ortner & Wetter 1975). Die Leistungen der Sozialhilfe oder der Verdienst der Frau, von denen die Familie nun leben muß, reichen in den meisten Fällen kaum zum Notwendigsten aus (Bach 1971; Schächter 1976); nach Römer (1967) war bei nur 28 v. H. der untersuchten Familien das Einkommen als ausreichend zu bezeichnen. Unterstützung durch Verwandte erfolgt i. allg. nicht oder ist nur geringfügig, da diese selbst nicht leistungsfähig sind oder kein hinreichendes Interesse daran haben, ihren bedürftigen Angehörigen zu helfen.

Die Folgen der ökonomischen Notlage zeigen sich vor allem in eingeschränkter Lebenshaltung und daraus resultierenden Entbehrungen, mit denen viele der Betroffenen nur mühsam zurechtkommen. Oft erzwingt die finanzielle Benachteiligung den Verzicht auf die bisherige Wohnung und damit eine Verschlechterung der schon vorher wenig befriedigenden Wohnverhältnisse (vgl. Spiegel-Redaktion 1973). Eine zusätzliche wirtschaftliche und psychische Belastung ergibt sich bei einer Verschuldung der Familie. Im Rahmen einer Untersuchung von Bach (1971) waren 85 v. H. der verheirateten Inhaftierten verschuldet; die durchschnittliche Schuldenhöhe betrug ca. 6000 DM.

Zahlreiche Veränderungen, die sich aus der Inhaftierung des Mannes und Familienvaters ergeben, betreffen ebenso seine Kinder. Römer nennt insbesondere somatische Entwicklungsstörungen sowie die Verschlechterung von Schulleistungen. Die Gründe hierfür sieht er in mangelnder Beaufsichtigung und emotionaler Zuwendung durch die Mutter (bedingt durch deren Erwerbstätigkeit), in beginnender Armut sowie den besonderen psychischen Belastungen, die durch das Strafverhalten und die Verurteilung des Vaters ausgelöst werden. Darüber hinaus können stigmatisierende Prozesse von seiten der Schule als Instanz sozialer Kontrolle - für das Erziehungsdilemma mitverantwortlich sein (Homfeldt 1974; Ortner & Wetter 1975). Ein Hauptproblem ist jedoch, daß mit dem Strafantritt des Vaters auch ein Teil der Sozialisationsagentur Familie ausfällt und daß hierdurch mehr oder weniger irreparable Verhaltensschäden für Kinder entstehen können, die in solch unvollständigen Familien aufwachsen. Dies bezieht sich sowohl auf die gefühlsmäßige Entwicklung wie auf die Aneignung sozialer Fertigkeiten. Trotz dieser Erschwerungen wird in zahlreichen Fällen die Qualität der Beziehungen zum Vater als gut bezeichnet; Römer fand nur wenige Beispiele (7 v. H.) dafür, daß die Kinder ihre Väter völlig ablehnten.

In etwa einem Drittel der Fälle sind die Kinder über die Straftat und den tatsächlichen Aufenthaltsort des Vaters nicht informiert. Die Mutter gibt dann z. B. Krankheit, Urlaub oder auswärtige Berufstätigkeit als Grund für die Abwesenheit an. Dadurch soll vor allem verhindert werden, daß Spielkameraden und Mitschüler von der Inhaftierung des Vaters erfahren und die Kinder hänseln und verachten. Solche diskriminierenden Behandlungsformen haben n. Römer ca. 60 v. H. der Insassenkinder zu ertragen; oft genug müssen sie ihrerseits — als Antwort auf derartige Maßnahmen — mit Verheimlichungen und Lügen reagieren, um nicht weiter sozial herabgesetzt und isoliert zu werden (Schuhmann 1974; Malinowski & Münch 1975).

Soziale Beeinträchtigung ist der Oberbegriff für solche Belastungen, die eine Familie durch die Umwelt infolge Inhaftierung des Ehemanns und Vaters erfahren muß. Im fachlichen Schrifttum finden sich

<sup>1)</sup> Die Untersuchung wurde durchgeführt von L. Quack im Rahmen der schriftl. Abschlußarbeit am Fachbereich Sozialwesen, FHS Kiel.

gelegentlich die Bezeichnung "Sippenhaft" (Bach 1971; Ortner & Wetter 1975; Sülberg 1976): die Familie wird mitverantwortlich gemacht für das Strafverhalten des Mannes, — und die soziale Umgebung läßt sie dies entgelten, zumindest diejenigen, die mit den Betroffenen unmittelbaren Kontakt haben, wie Freunde, Verwandte, Bekannte, Nachbarn usw. Manche Personen des sozialen Nahraums, sofern sie nicht schon einen Schlußstrich unter die bisherige Verbindung gezogen haben, erteilen nun "gute" Ratschläge, verhalten sich neugierig und aufdringlich. Der gewohnte Bezugsrahmen der Familie wird entwertet und zerfällt.

Mit erschreckender Häufigkeit wissen Betroffene über ihre Erfahrungen mit Nachbarn zu berichten, die die (unvollständige) Familie aus der Hausgemeinschaft ausschließen, sie verächtlich machen, isolieren, bedrohen oder vertreiben (Fröhlich 1972; Schächter 1976; Scheel 1976). Verbitterung, Scham und Mißtrauen bei den Frauen und Kindern sind die Folge. Um der sozialen Abwertung zu entgehen bzw. ihr vorzubeugen, entwickeln sie bestimmte Techniken: Verwandten. Freunden. Nachbarn und Kollegen wird auch unter Rückgriff auf Notlügen - verheimlicht, wo sich der Mann befindet. Ein anderer Ausweg wird darin gesehen, soziale Kontakte von vornherein zu vermeiden, sich vor der Außenwelt abzukapseln. nicht nur Arbeitsplatz und Wohnung, sondern sogar den Wohnort zu wechseln, um dann dort neu anzufangen, wo von Nachbarn und Kollegen keine Gefahr zu drohen scheint (Mechtel 1975; Ortner & Wetter 1975).

Aus der Vereinsamung als Resultat des Partnerverlustes erwächst eine psychische Not, die durch die traditionellen Kontakt- bzw. Kommunikationsmöglichkeiten nicht aufgefangen oder gar beseitigt werden kann. Die erlaubten Mitteilungsformen - Briefe, Anstaltsbesuche, selten Telefongespräche und schließlich Beurlaubungen aus der Haft - sind unzureichend bzw. werden so rigide gehandhabt, daß eine Verfestigung der Isolation für Angehörige wie Eingeschlossene unausweichlich erscheint. Die Möglichkeit des Schriftverkehrs wird von den meisten Betroffenen genutzt; sie ist unter den gegebenen Bedingungen die einfachste, billigste und daher häufigste Kommunikationsform. In Erwartung einer Briefzensur reagieren die Frauen jedoch befangen und vorsichtig, und sie schreiben nicht das, was ihnen gelegentlich am Herzen liegt. Eine ähnliche Kontrolle mit erschwerenden Begleitumständen bedeutet bei den Besuchen der Frauen und Kinder die vorschriftsgemäße Anwesenheit eines Beamten, der auch kleine Gesten der Zärtlichkeit beobachten und jedes Wort mithören kann (vgl. Brühl 1975). Damit wird diese an sich erwünschte Gelegenheit des Kontakts zu einem Ausnahmeerlebnis, das allen peinlich und nicht selten unverständlich ist. Die Gesprächsinhalte sind daher wenig persönlicher oder intimer Natur; ungemütliche Atmosphäre und Kürze der Zeit (zwischen 15 und 30 Minuten monatlich) gestatten nur die Erledigung der dringlichsten praktischen und organisatorischen Fragen. Neben der fehlenden audio-visuellen Verbindung ist es die andauernde körperliche Zwangstrennung, durch die die Beziehungen der Partner belastet werden (Harbordt 1967). Die Folgen sind häufig Mißtrauen bezüglich der ehelichen Treue des "freien" Ehepartners, das den Fortbestand der Ehe gefährden kann (Ortner & Wetter 1975).

Die am wenigsten kontrollierte Form der Kontakterhaltung stellen Urlaube aus der Haft dar. Indessen sind die Bestimmungen über Urlaubsgewährung sowie die Voraussetzungen in persönlicher und rechtlichzeitlicher Hinsicht vergleichsweise besonders streng (s. §§ 13, 35 StVollzG).

#### **Eigene Untersuchung**

Eine eigene Untersuchung sollte bereits geschilderte Symptome erläutern und ggf. neue, noch nicht genannte, aufzeigen. Über Verbindungen zu zwei Justizvollzugsanstalten im norddeutschen Raum<sup>2</sup>) war es möglich, Strafgefangene um ihr (schriftliches) Einverständnis zu bitten, mit ihren Angehörigen sprechen zu dürfen, wenn diese ebenfalls zustimmten. Mit zwölf Frauen im Alter von 20 bis 50 Jahren, deren Ehemänner wegen unterschiedlicher Straftaten -z. T. im Wiederholungsfalle - Haftzeiten von 11 Monaten bis zu 6 Jahren zu verbüßen hatten, wurden in der Wohnung der jeweiligen Ehefrau Einzelgespräche geführt. Jedes Gespräch orientierte sich an einem Gesprächsraster, der als Leitfaden die weiter oben bezeichneten vier Problembereiche einschließlich zugehöriger Detailaspekte beinhaltete. Darüber hinaus konnten auch weitere Probleme eingebracht werden. Im Anschluß an jedes Gespräch wurde vom Untersucher ein Gedächtnisprotokoll angefertigt.

Die Ergebnisse dieser Erkundungsstudie lassen erkennen, inwieweit sich die Inhaftierung der Ehemänner nachteilig auf die Lage der befragten Familienangehörigen auswirkt:

Es kommt in wirtschaftlicher Hinsicht zwar nicht zu einer Situation, die als akute Not empfunden wird, jedoch bedeutet die Inhaftierung für die betroffenen Familienangehörigen eine wesentliche Einschränkung der gewohnten Lebensführung; keine der Frauen bezeichnete diese gegenwärtige Lage als ausreichend oder gar zufriedenstellend; alle müssen versuchen, mit dem Vorhandenen auszukommen, sich der veränderten Situation anzupassen und dadurch auf viele Notwendigkeiten des gewohnten täglichen Bedarfs zu verzichten.

Die Trennung der Kinder vom Vater verursachte in einzelnen Familien deutliche Erziehungsprobleme; die in der Literatur genannten Schwierigkeiten konnten jedoch in diesem Umfange nicht bestätigt werden. In einem Drittel der Fälle reagierten die Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten, teilweise verbunden mit erheblichem Absinken der Schulleistungen.

Über den Aufenthalt des Ehemannes waren bei allen Befragten neben unmittelbaren Angehörigen auch weitere Personen unterrichtet. Die Reaktion von Verwandten auf diese Mitteilung war unterschiedlich: in drei Fällen trat eine — z. T. wesentliche — Verschlechterung der Beziehungen ein. Mit einer Ausnahme informierten alle Frauen auch Freunde und Bekannte über ihre Situation; in der Mehrzahl ging

<sup>2)</sup> JVA Kiel und Neumünster

daraufhin der Kontakt zurück. Dagegen machten zwei von zwölf Frauen die Erfahrung, daß sich nuti die Bekannten mehr hilfsbereit und verständnisvoll verhielten als zuvor.

Fast alle Frauen empfanden die Abwesenheit ihrer Männer und die damit verbundene Einsamkeit als schwere Belastung. Um die Kontakte zum Partner zu erhalten, wurden alle vorhandenen Kommunikationsmittel weitestgehend ausgenutzt. So schrieben alle Befragten mindestens einmal wöchentlich Briefe, die Mehrzahl sogar täglich. Als hemmend bis entwürdigend wurde von den Frauen in diesem Zusammenhang die Kontrolle der Briefe durch Vollzugsbedienstete empfunden. Ähnlich verhielt es sich bei den Besuchen in der Anstalt: alle Frauen besuchten ihre Männer regelmäßig, d. h. einmal monatlich für etwa 20 Minuten, in wenigen Ausnahmen auch länger. Die Anwesenheit der Aufsichtsbeamten empfanden sechs Frauen hierbei als störend und unangenehm, da das Gespräch zwangsläufig auf diesen Fremden abgestimmt wurde und dadurch mancher persönliche und wichtige Meinungsaustausch unterblieb.

Das Verhältnis zwischen den Ehepartnern änderte sich für sechs Frauen: drei nannten eine gefühlsmäßige Verbesserung oder Intensivierung, drei gaben eine Verschlechterung der Beziehungen zumindest für bestimmte Zeiten an. An eine mögliche Trennung dachten zwei Frauen, zwei weitere würden sie bei einer erneuten Inhaftierung in Betracht ziehen; fünf Befragte halten eine Trennung oder Scheidung für unmöglich. Die Hälfte der Frauen äußerte sich dahingehend, daß die Abwesenheit des Mannes als Sexualpartner große Schwierigkeiten bereite.

#### Aspekte zur Eingrenzung der Problematik

Viele Verbesserungsvorschläge, die aus Veröffentlichungen bekannt sind, aber auch Vorschläge und Wünsche der Frauen selbst sind Bestandteile des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Diese neuen Rechtsvorschriften können jedoch nicht ausreichen, um die nachteilige Lage der Betroffenen wirkungsvoll zu ändern (vgl. Ortner & Wetter 1975). Helfende Maßnahmen dürfen sich nicht darauf beschränken, i. S. einer nur sekundären Prävention einzelne Probleme und Beeinträchtigungen, die bereits vorliegen. zu beheben; es muß vielmehr ein System von Hilfen angeboten werden, durch das sowohl vorhandene als auch mögliche nachfolgende Belastungen abgebaut bzw. verhindert werden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, daß die Hilfsmaßnahmen möglichst früh einsetzen (primäre Prävention), sobald bekannt wird, daß wegen der Straftat eines Mannes seine Inhaftierung zu erwarten ist.

Ein von der ermittelnden Staatsanwaltschaft unterrichteter Sozialarbeiter einer bereits bestehenden (z. B. Familienfürsorge; Einrichtungen von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege) oder neu zu schaffenden Einrichtung (z. B. ähnlich der Bewährungshilfe) kann gemeinsam mit dem Angeklagten und dessen Angehörigen die Schwierigkeiten durchsprechen, die erfahrungsgemäß mit der Inhaftierung verbunden sind. Zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage werden bereits hier Schritte unternommen, um die finanzielle Situation der Familie abzusichern. Bei Zahlungsverpflichtungen müssen die Gläubiger über

die veränderte Lage unterrichtet und ein Schuldenregulierungsplan erarbeitet werden (vgl. Crosthwaite 1972, 1975). Es ist erforderlich, daß dieser Sozialarbeiter, der zur Familie Kontakt hält und Ansprechpartner für ihre Probleme ist, mit unterschiedlichen Behörden und Hilfsorganisationen zusammenarbeitet, sofern sie für diese Probleme speziell zuständig sind, wie z. B. Sozialamt, Staatsanwaltschaft, Familienfürsorge. Darüber hinaus ist enge Zusammenarbeit auch mit den Mitarbeitern des Sozialdienstes sowie Psychologen, Pfarrern und Aufsichtsbeamten der entsprechenden Justizvollzugsanstalten notwendig.

Zur Verbesserung der Kontakte zwischen den Inhaftierten und ihren Angehörigen müssen die derzeit geltenden Bestimmungen - über den Rahmen des neuen Strafvollzugsgesetzes hinaus - modifiziert werden, insbesondere bezüglich der Besuchsdauer, -häufigkeit und -durchführungsform. Da die Bedeutung erotischer wie sexueller Gemeinschaftserlebnisse zwischen den getrennten Partnern nicht übersehen werden kann, sind Überlegungen anzustellen, unter welchen Voraussetzungen rechtmäßige wie menschlich zumutbare Begegnungsmöglichkeiten während der Haftdauer zu verwirklichen sind (Verborgen 1963, Ortner & Wetter 1975). Zu erweitern ist ebenfalls die Urlaubsregelung dahingehend, daß grundsätzlich mindestens einmal monatlich ein Wochenendurlaub gewährt werden kann.

Eine weitere sozialpädagogische Aufgabe liegt in der Initiierung von 'Frauengruppen' (vgl. Crosthwaite 1972, 1975; Mechtel 1975; Schächter 1976). Durch Einrichtung dieser Gemeinschaftsprojekte soll erreicht werden, daß die Angehörigen den Trennungsproblemen nicht in sozialer Vereinzelung gegenüberstehen, sondern das sie gemeinsam unter planmäßiger fachlicher Betreuung alle erreichbaren Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lage ausschöpfen und darüber hinaus Bereitschaft entwickeln, an weiteren Neuerungen und Reformen mitzuarbeiten. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Gruppenarbeit, die in der JVA gemeinsam mit Inhaftierten und Angehörigen in Form regelmäßiger Arbeitssitzungen durchgeführt wird (Mechtel 1975).

Neben umfassender Öffentlichkeitsarbeit, die über die Nebenfolgen der Freiheitsstrafe aufklären und gegenüber den betroffenen Familienangehörigen Verständnis erwirken soll, sind weitergehende empirische Untersuchungen zur Erfassung und Behebung der Problematik dringend erforderlich. Die Existenzbelastung der Familienangehörigen von Strafgefangenen erscheint außerordentlich komplex. Versuche der Problembewältigung erfordern bei den zuständigen Professionen realistische Wahrnehmung und humanitäres Engagement. Rechtsvorschriften sind verstärkt unter sozialpädagogischem Aspekt zu überdenken.

#### Literatur

Bach, H.-J.: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme. Diss. Hamburg 1971.

Brühl, Anna; Gräfin: Hilfe für Familien von Verurteilten, in: Unser Sozialer Dienst, H. 4/1975, Düsseldorf.

Crosthwaite, Alice: Volontary Work with Families of Prisoners, in: Internat. J. Offend. Therap. Comparat. Criminol., Vol. 16 Nr. 3, 1972.

Crosthwaite, Alice: Punishment for Whom? The Prisoner or his Wife? in: Internat. J. Offend. Therap. Comparat. Criminol., Vol. 19 Nr. 3, 1975.

Fröhlich, Jutta: Freizeit mit den Angehörigen, in: Konsequenzen, H. 3/1972, Stuttgart.

Harbordt, S.: Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1967.

Homfeldt, H.-G.: Stigma und Schule. Düsseldorf 1974.

Malinowski, P. und U. Münch: Soziale Kontrolle. Neuwied/ Darmstadt 1975.

Mechtel, Angelika: Ein Plädoyer für uns. Percha 1975.

Ortner H. und R. Wetter: Gefängnis und Familie. Berlin 1975. s. auch: Ortner H. und R. Wetter: Die Familie wird mitbestraft — oder: Sippenhaft in der BRD, in: Vorgänge, H. 6/1975, Weinheim/Basel.

Quack, L.: Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener. Schriftl. Abschlußarbeit (unveröff.) am Fachber. Sozialwesen, FHS Kiel. 1976.

Römer, W.: Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten, in: Kriminolog. Schriftenreihe, Bd. 26/1967.

Schächter, M.: Vater im Knast. Sozialreport, gesendet am 24. Februar 1976 im Zweiten Deutschen Fernsehen.

Scheel, Grete: Verbitterung, Scham und Mißtrauen, in: Stuttgarter Zeitung vom 24. Januar 1976.

Schuhmann, Carola: Kriminalität durch Fürsorge, in: Kriminolog. Journal, H. 2/1974.

Sülberg, H.: Papa im Knast -- Familie kaputt, in Stern-Magazin, H. 2/1976.

Spiegel-Redaktion (Hrsg.): Unterprivilegiert. Neuwied/Darmstadt 1973.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1975. Stuttgart 1975.

StVollzG — Strafvollzugsgesetz. Beck-Texte 5523 (Dt. Taschenbuchverlag) 1976.

Verborgen, L.: Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang, in: Monatsschr. f. Kriminol., H. 5/1963.

Wallroth, Hilde: Zum Problem der Kinder gefangener Eltern, in: Unser Dienst, H. 1/1972, Düsseldorf.

### AKTUELLE INFORMATIONEN

## Entschließung des Bundesvertretertages 1976 des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

Trotz aller Unzulänglichkeiten und der absolut unbefriedigenden Übergangsvorschriften begrüßt der Bund der Strafvollzugsbediensteten, daß der Strafvollzug endlich die vom Grundgesetz geforderte gesetzliche Regelung erhalten hat. Das Gesetz verankert erstmalig den Resozialisierungsgedanken. Es gibt allen Bediensteten den Auftrag zum umfassenden sozialpädagogischen Wirken und verpflichtet zugleich den Gefangenen zu aktiver Mitarbeit. Das Gesetz regelt auch die Rechtsstellung der Gefangenen und schützt die Vollzugsbediensteten weit mehr als bisher in ihrer verantwortlichen Tätigkeit. Damit sind wichtige Voraussetzungen für eine wirksame Bekämpfung der Rückfallkriminalität gegeben.

Entscheidend wird sein, daß die Länder die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen und die ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten voll nützen. Die noch zu erlassenden Verwaltungsanordnungen dürfen deswegen nicht die im Gesetz vorgesehenen Behandlungsspielräume noch mehr einschränken. Sie dürfen ferner nicht das Vollzugsgeschehen verbürokratisieren und das notwendige sozialpädagogische Ermessen aufheben. Das würde zur Erstarrung jeder Eigeninitiative führen.

Es wird entscheidend von der Leistungsfähigkeit des Vollzugspersonals abhängen, ob das neue Gesetz die Praxis verändert. Deswegen kommt der Auswahl, der Aus- und Fortbildung der Bediensteten aller Laufbahnen weit größere Bedeutung zu als bisher.

Das Auswahlverfahren darf nicht länger auf die Bewerber des mittleren Vollzugsdienstes beschränkt bleiben.

Wir haben kein Verständnis dafür, daß die von uns seit zwei Jahrzehnten geforderte Bundesakademie für Führungskräfte des Strafvollzugs noch nicht eingerichtet worden ist. Obwohl diese Forderung vom Bundestag aufgegriffen und die Errichtung der Akademie der Konferenz der Länderjustiz mehrfach, zuletzt auf ihrer 45. Konferenz erneut beschlossen

wurde, ist immer noch kein Fortschritt in der Angelegenheit erkennbar.

Über den Bereich der Auswahl und Schulung des Personals schweigt das Strafvollzugsgesetz. Diese Lücke werden die Länder durch entsprechende Bestimmungen ausfüllen müssen.

Das Strafvollzugsgesetz bringt viele neue Aufgaben, für die das erforderliche Personal bereitgestellt werden muß. Dies wird auch durch § 155 Abs. 2 StVollzG zum Ausdruck gebracht. Welch personeller und tatsächlicher Mehrbedarf nötig ist, läßt sich konkret noch nicht übersehen. Wir fordern daher eine Bedarfsanalyse. Diese läßt sich nicht durch allgemeine Umfragen erledigen. Die Bildung von Planungsstäben zur Ermittlung von Orientierungsdaten ist daher auf Bundes- und Länderebene erforderlich.

Daneben darf auch die in § 166 StVolizG vorgeschriebene Einrichtung des kriminologischen Dienstes nicht weiter hinausgeschoben werden. Unabhängig davon müssen schon jetzt für alle Laufbahnen Planstellen geschaffen werden, damit alle durch das Gesetz neu hinzugekommenen Aufgaben erfüllt werden können. Bei der jetzt schon angespannten Personalsituation können zusätzliche Aufgaben nicht übernommen werden.

Der Strafvollzugsdienst muß auch endlich als Sonderlaufbahn anerkannt werden. Ihm muß die Anerkennung gegeben werden, die ihm kraft seiner Tätigkeit zukommt. Das muß beginnen mit dem Abbau aller Minderbewertungen des Strafvollzugs innerhalb der Justiz selbst, wie z.B. in der stellenplanund besoldungsmäßigen Schlechterstellung.

Um den Auftrag des Gesetzgebers in § 154 Abs. 1 StVollzG

"Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen."

erfüllen zu können, wird es notwendig sein, Kooperationsmodelle zu entwickeln.

## Der Bundesvertretertag hat dazu im einzelnen folgende Forderungen erhoben:

- Den Strafvollzug wie es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1975 als zwingende Verpflichtung festgelegt ist – hinsichtlich des Personal- und Sachbedarfs so auszustatten, daß er in die Lage versetzt wird, die
- vom Gesetz vorgeschriebenen Vollzugsziele zu realisieren.
- Alle Sparmaßnahmen, die mit den Zielen und der Aufgabenstellung des Strafvollzugsgesetzes nicht in Einklang stehen, aufzuheben.

- Sämtliche Vollzugsbediensteten durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen in das neue Vollzugsrecht und die neuen Verwaltungsvorschriften einzuführen.
- Sofortige Vermehrung des Personals, das für die konkret anfallenden zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben und zur Umstellung aller Vollzugseinrichtungen auf das neue Gesetz benötigt wird. Aufgabenvermehrung unter gleichzeitiger Personaleinsparung sind unvereinbare Gegensätze. Die Neuerungen dürfen nicht zu Lasten der Bediensteten gehen.
- Erstellen einer eingehenden Analyse des personellen und sächlichen Mehrbedarfs für die durch den Resozialisierungsvollzug generell anfallenden Mehraufgaben. Bildung von Planungsstäben zur Ermittlung von Orientierungsdaten.
- Im Vorgriff darauf Bewilligung von zusätzlichen Planstellen zur Garantierung eines Minimums an Resozialisierungs- und Behandlungsaufgaben für die erste Übergangszeit.
- Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Errichtung einer Bundesakademie für den Strafvollzug, die von uns seit 2 Jahrzehnten gefordert und aufgrund einer Empfehlung des Bundestages auf mehreren Konferenzen der Länderjustizminister bereits beschlossen wurde.
- Beschleunigte Erarbeitung und Veröffentlichung von Durchführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz, die eine einheitliche Vollzugsgestaltung im gesamten Bundesgebiet nicht gefährden, die gesetzlichen Möglichkeiten nicht einengen, über eine "Verbürokratisierung" den Behandlungsspielraum in der Erziehungsarbeit nicht ein-

- schränken und die Eigeninitiative nicht ersticken dürfen.
- Einführung von Modellen zur Erprobung von Formen kooperativer Zusammenarbeit und zur Entwicklung neuer Konferenz- und Teamstrukturen unter voller Einbeziehung sämtlicher Bediensteter, insbesondere des Aufsichts- und Werkdienstes, in die Behandlung der Gefangenen. Im Behandlungsvollzug darf es keine Bediensteten erster und zweiter Klasse geben.
- Verbesserung des Personalauswahlverfahrens unter Aufhebung der Beschränkung auf einzelne Laufbahnen und unter stärkerer Berücksichtigung der Teamfähigkeit der Bewerber.
- Sofortiger Abbau aller Diskriminierungen im Besoldungs- und Stellenplangefüge und Realisierung der Empfehlungen des Sonderausschusses Strafrecht des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Besoldung der Vollzugsbediensteten.
- Anerkennung des gesamten Strafvollzugsdienstes als Sonderlaufbahn.
- Verstärkte Einrichtung offener Vollzugsformen unter größerer Berücksichtigung der Heimatnähe zum Aufbau oder zur Erhaltung der Kontakte der Gefangenen zu ihrer sozialen Umwelt.
- Verlegungen mit einem Wechsel der Bezugspersonen dürfen nicht zum tragenden Vollzugsprinzip werden, sondern müssen sich nach Behandlungsgesichtspunkten orientieren.
- Bei Besserung der Haushaltssituation Vorverlegungen der Frist des § 200 Abs. 2 Vollzugsgesetz zur Überprüfung einer Erhöhung des Arbeitsentgelts für Gefangene.

Schreiben des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vom 2. 11. 1976 an die Justizminister und -senatoren der Bundesländer

Der Vorstand der Abteilung Justizvollzug in der Gewerkschaft ÖTV hat sich anläßlich seiner Sitzung am 6./7. Oktober 1976 mit der Situation der Vollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf das Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zum 1. Januar 1977 befaßt. Wenn auch die Gesetzesfassung als ein Kompromiß anzusehen ist, mit dem Reformvorstellungen die Haushaltssituation und die Ist-Situation des Justizvollzugs sowie die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes in Einklang gebracht werden sollten, so werden doch insgesamt die gesetzliche Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie das Bemühen um einen behandlungsorientierten Justizvollzug begrüßt. Es darf indessen nicht verkannt werden, daß die Reformeuphorie vor der wir wiederholt gewarnt haben - in Skepsis umgeschlagen ist, weil trotz vieler gegenteiliger Beteuerungen die Strafvollzugsreform nur einen geringen Stellenwert auf der Prioritätenskala sozialer Reformen und öffentlicher Aufgaben erlangt hat. Keine verbalen Bekenntnisse und Wunschvorstellungen können es den Mitarbeitern des Justizvollzugs ermöglichen, die Vorstellungen des Gesetzgebers im Vollzugsalltag zu verwirklichen. Wiederholt haben wir betont, daß die Mitarbeiter des Justizvollzugs bis an die Grenzen des physisch und psychisch Zumutbaren belastet sind und das Strafvollzugsgesetz kein Reformgesetz sein kann, wenn es nicht durch wirksame flankierende Maßnahmen in den Ländern abgesichert wird. Zwei Monate vor dem Inkrafttreten müssen wir indessen feststellen, daß diese Forderung keinesfalls erfüllt ist. Da der Justizvollzug eine soziale Aufgabe besonderer Art zu erfüllen und damit auch einen Beitrag zur inneren Sicherheit zu leisten hat, darf dieser Mangel keinesfalls bagatellisiert werden.

In einer Stellungnahme der Gewerkschaft ÖTV vom Juli 1975, die dem Deutschen Bundestag, den Länderparlamenten, dem Bundesjustizministerium und den Landesjustizverwaltungen zugeleitet worden ist, wurde bereits folgendes hervorgehoben:

"Ohne wesentliche Verbesserungen der personellen Situation kann das Strafvollzugsgesetz kein Reformgesetz werden.

Die Vielzahl der auf den Justizvollzug in den letzten Jahren bereits neu hinzugekommenen Aufgaben (Vorgriffe auf gesetzliche Regelungen des Strafvollzugsgesetzes: z. B. Urlaub, Freigängerstatus, Organe der Gefangenenmitverantwortung, sozialtherapeutische Einrichtungen, Gruppenvollzug, Anstaltshelfer, Anstaltsbeiräte) verlangt, daß auch die unerläßlichen personellen Voraussetzungen nachzuvollziehen sind. Dies erscheint auch deshalb geboten, um dem Unbehagen über die derzeitige Situation, das verständlicherweise wegen der Überbelastung bei den Mitarbeitern des Justizvollzugs entstanden ist, entgegenzuwirken.

#### Die Entwicklung erfordert

- a) den kontinuierlichen Auf- und Ausbau der Ausund Fortbildungseinrichtungen des Justizvollzugs der Länder und die gründliche Überarbeitung der Aus- und Fortbildungspläne nach bundeseinheitlichen Grundsätzen, dies gilt vorrangig für die Beamten des Aufsichtsdienstes, der künftig zu Recht als "allgemeiner Vollzugsdienst" im Hinblick auf die gewandelte Aufgabenstellung bezeichnet wird,
- b) die Errichtung einer von allen Bundesländern getragenen "Akademie für Justizvollzug" und die Verwirklichung der bereits von den Landesjustizverwaltungen (Strafvollzugsausschuß der Länder) dafür erarbeiteten Programme für Führungskräfte.

Die veränderte Aufgabenstellung bedingt höhere Qualifikationen. Diese müssen sich auch in den laufbahnrechtlichen Vorschriften niederschlagen (Durchlässigkeit – bessere Beförderungschancen bei entsprechender Leistung).

Die Landesjustizverwaltungen sollen unverzüglich auch mit Erprobung neuer Formen der Zusammenarbeit und der Verantwortungsübertragung in der Leitung von Vollzugsanstalten weitere Schritte einleiten.

Weiter müssen durch Umbau- und Neubaumaßnahmen die äußeren Voraussetzungen für einen behandlungsorientierten Justizvollzug geschaffen werden, dies gilt auch für sozialtherapeutische Einrichtungen.

Die Zusammenarbeit der Praxis des Justizvollzugs mit der Wissenschaft muß intensiviert werden. Weiter soll unverzüglich eine Verbesserung der Koordinierung der sich mit Fragen des Justizvollzugs befassenden wissenschaftlichen Institute erfolgen.

Jede Gesetzgebung, auch auf dem Gebiete des Strafrechts und des Justizvollzugs bedarf zu ihrer politischen Durchsetzung und ihrer rechtlichen Legitimierung einer positiven Einstellung der öffentlichen Meinung. In einer auf breite Basis zu stellende Öffentlichkeitsarbeit — bei der neue Formen gefunden werden müssen — ist vor allem darauf hinzuweisen, daß ein auf Sozialisation des Straffälligen ausgerichteter Justizvollzug dem verständlichen Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft am besten Rechnung trägt. Ein behandlungsorientierter Vollzug bewirkt nicht etwa eine "Verweichlichung der Strafrechtspflege", sondern erfüllt eine soziale Aufgabe besonderer Art.

Zu Recht haben Vertreter aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zum Abschluß des Gesetzgebungsvorhabens betont, daß sich die größten Schwierigkeiten aus der Diskrepanz zwischen den Bedürfnissen eines modernen und wirksamen Strafvollzugs einerseits und den für die nächsten Jahren vorauszusetzenden personellen und finanziellen Möglichkeiten andererseits ergeben werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1975 ausgeführt, der Staat habe den Justizvollzug so auszustatten wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist, und er habe im Rahmen des Zumutbaren dazu alle Maßnahmen zu treffen, insbesondere die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen. Bis heute sind insoweit keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden. Insbesondere mehren sich aus den Ländern Alarmnachrichten über Haushaltsstrukturvorschriften und deren Auswirkungen, Einsparungen im Personal-, Aus- und Fortbildungsbereich und mangelhafte Laufbahnbedingungen.

Wir appellieren daher an die Parlamente und Regierungen der Länder, sich bei den laufenden oder kommenden Haushaltsberatungen unverzüglich dieser Situation anzunehmen, um Fehlentwicklungen zu verhindern, die letztlich die schwierige Situation der Mitarbeiter des Justizvollzugs auch im Hinblick auf die Erwartungshaltungen in der Öffentlichkeit und bei den Verurteilten noch weiter verschlechtern und sich nachteilig auf den Vollzugsalltag auswirken würden.

Wer Verbesserungen der Lebensverhältnisse unserer Gesellschaft verspricht und politisch durchsetzen will, wer also auch einen besseren Justizvollzug will, muß alle erforderlichen personellen und sachlichen Folgerungen ziehen, d. h. auch die Forderung des Gesetzgebers erfüllen, daß für jede Anstalt entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen ist (§ 155 Abs. 2 des StVollzG).

Die an die Mitarbeiter des Justizvollzugs gestellten Anforderungen stehen jetzt schon im Gegensatz zu den Notwendigkeiten des modernen Strafvollzugs. Diese Diskrepanz wird ständig größer werden, wenn der Gesetzgeber und die Landesregierungen dem nicht energisch entgegentreten.

Wir werden die Situation sorgfältig weiter beobachten und nach Maßgabe der uns zukommenden Informationen auch nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zu der weiteren Entwicklung Stellung nehmen.

# Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten der Landesjustizverwaltungen am 30. Juni 1976

Am 30. Juni 1976 befanden sich in den 125 selbständigen und 43 nichtselbständigen Vollzugsanstalten des Bundesgebietes insgesamt 57 583 Gefangene und Sicherungsverwahrte, davon 55 137 männlich und 2446 weiblich. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen belief sich am Stichtag auf 13 925 (davon 13 294 männlich und 631 weiblich). Im Vollzug von Freiheitsstrafen waren insgesamt 30 128 Gefangene (davon 29 238 männlich und 890 weiblich). Bei 14 736 Gefan-

genen betrug die Vollzugsdauer bis zu einem Jahr (davon 14 239 männlich und 497 weiblich), bei 15 392 betrug sie mehr als ein Jahr (davon 14 999 männlich und 393 weiblich). Im Jugendstrafvollzug befanden sich insgesamt 5683 Gefangene (davon 5503 männlich und 180 weiblich). In Sicherungsverwahrung waren am Stichtag im ganzen 295 Gefangene (davon 2 weiblich).

### Internationale Tagung in England

Anläßlich des 200. Jahrestages des Erscheinens des Buches von John Howard "The State of the Prisons" (1777) findet vom 27. bis 30. Juni 1977 in der Universität von Kent in Canterbury (58 Meilen südöstlich von London) eine internationale Tagung über den Zustand der heutigen Gefängnisse, gegenwärtige Reformen der Strafvollzugspraxis in der ganzen Welt, neue Theo-

rie und Forschung auf diesem Gebiet, Alternativen sozialer Kontrolle zum Strafvollzug statt. Das Programm umfaßt unter anderem Anstaltsbesichtigungen und Diskussionen. Weitere Informationen sind zu erhalten von: John C. Freeman, Faculty of Laws, University of London King's College, Strand, London, WC 2 R 24 S VK.

### Strafvollzugskonferenz der Länder in Berlin

Vom 25. bis 29. Oktober 1976 trafen die für den Strafvollzug zuständigen Abteilungsleiter der Länderjustizministerien in Berlin zusammen. An der Konferenz nahmen auch Vertreter des Bundesjustizministeriums teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen neue Verwaltungsvorschriften für den Jugendstrafvollzug und Änderungen der Untersuchungshaft-Vollzugsordnung.

Der Strafvollzugsausschuß der Länder hatte sich die Aufgabe gestellt, einheitliche Richtlinien für den Vollzug der Jugendstrafe in den Bundesländern zu erarbeiten. Die Richtlinien lehnen sich an das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz an, berücksichtigen jedoch die Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs. Ihre Geltungsdauer ist begrenzt; sie sollen lediglich die Übergangszeit bis zum Erlaß eines Jugendstrafvollzugsgesetzes überbrücken.

## Anlauf- und Beratungsstellen für Strafentlassene

Zu den bereits bestehenden Einrichtungen in Tübingen, Freiburg und Stuttgart sind in den letzten Monaten neue Anlauf- und Beratungsstellen für Strafentlassene in Karlsruhe, Heilbronn, Ulm und Ravensburg eingerichtet worden. Die Anlaufstellen sollen bei Schwierigkeiten, wie sie gerade in der ersten Zeit nach der Haftentlassung aufzutreten pflegen, Rat und Hilfe geben, um den Übergang in die Freiheit zu erleichtern und zur Verhütung des Rückfalls beizutragen. Weitere Einrichtungen, zunächst in Schwäbisch Gmünd, sind in Vorbereitung. Dies

gab die Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg in einer Presse-Mitteilung bekannt. Straffälligenhilfe, so wird in der genannten Presse-Mitteilung betont, dürfe die Person des Straffälligen nicht isoliert betrachten, sondern müsse ihn als Menschen in seinen sozialen Bezügen erfassen und deshalb seine Familie und sein soziales Umfeld in ihre Bemühungen einbeziehen. (Aus: Die Information. Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der sozialen Strafrechtspflege in Baden-Württemberg. Nr. 4/76)

# Verordnung zur Durchführung des §72 des Bundessozialhilfegesetzes vom 9. Juni 1976

Auf Grund des § 72 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 289, 1150) hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit u. a. mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt 1

Personenkreis

#### § 1

#### Allgemeine Abgrenzung

- (1) Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz, führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können. Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der Person des Hilfesuchenden haben.
- (2) Besondere Lebensverhältnisse können vor allem bestehen bei
- 1. Personen ohne ausreichende Unterkunft (§ 2),
- 2. Landfahrern (§ 3),
- 3. Nichtseßhaften (§ 4),
- 4. aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5),
- 5. verhaltensgestörten jungen Menschen, denen Hilfe zur Erziehung nicht gewährt werden kann (§ 6).

Bestehen besondere Lebensverhältnisse, wird Hilfe nur gewährt, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und § 72 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes nicht entgegensteht.

#### § 2

#### Personen ohne ausreichende Unterkunft

Personen ohne ausreichende Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind Personen, die in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften oder in vergleichbaren Unterkünften leben.

#### § 3

#### Landfahrer

(1) Landfahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind Personen, die im Sippen- oder Familienverband oder in sonstigen Gruppen nach besonderen, vor allem ethnisch bedingten, gemeinsamen Wertvorstellungen leben und mit einer beweglichen Unterkunft zumindest zeitweise umherziehen.

(2) Den Landfahrern stehen Personen gleich, die als frühere Landfahrer oder als deren Angehörige auf Wohnplätzen oder in für sie bestimmten Siedlungen wohnen.

#### § 4

#### Nichtseßhafte

Nichtseßhafte im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sind Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage umherziehen oder die sich zur Vorbereitung auf eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft oder zur dauernden persönlichen Betreuung in einer Einrichtung für Nichtseßhafte aufhalten.

#### § 5

#### Aus Freiheitsentziehung Entlassene

Aus Freiheitsentziehung Entlassene im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind Personen, die aus einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse entlassen werden oder entlassen worden sind.

#### § 6

#### Verhaltensgestörte junge Menschen

Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 sind Minderjährige und junge Volljährige mit erheblichen Verhaltensstörungen, denen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt Hilfe zur Erziehung nicht oder nicht mehr gewährt werden kann.

Abschnitt 2

Art und Umfang der Maßnahmen

#### § 7

#### Beratung, persönliche Betreuung

- (1) Zur Beratung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört es vor allem, den Hilfeempfänger über die zur Überwindung seiner sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die persönliche Betreuung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes umfaßt vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,
- die Ursachen der Schwierigkeiten des Hilfeempfängers festzustellen, sie ihm bewußt zu machen und auf die Inanspruchnahme der für ihn in Betracht kommenden Sozialleistungen hinzuwirken,
- die Bereitschaft und Fähigkeit des Hilfeempfängers zu entwickeln und zu festigen, bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten nach seinen

Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

- (3) Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Betreuung auch darauf, in der Umgebung des Hilfeempfängers
- Verständnis für seine Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
- Einflüssen zu begegnen, die seine Bereitschaft oder Fähigkeit zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigen.
- (4) Hilfeempfänger können auch in Gruppen betreut werden, wenn diese Art der Hilfegewährung besonders geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

# § 8 Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung

Zu den Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die Übernahme der Kosten für den Umzug in eine ausreichende Wohnung sowie Maßnahmen, die den Hilfeempfänger befähigen sollen, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen. Kommen als Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

# § 9 Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Hilfe zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben. Die Hilfe umfaßt vor allem Maßnahmen, die darauf gerichtet sind,

 die Bereitschaft des Hilfeempfängers zu entwikkeln und zu festigen, einer geregelten Arbeit nachzugehen und den Lebensbedarf für sich und

- seine Angehörigen aus regelmäßigen Erwerbseinkommen zu bestreiten,
- einen geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu erlangen und zu sichern,
- dem drohenden Verlust eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes entgegenzuwirken.

Bei der Gewährung der Hilfe sollen die schulische und berufliche Bildung des Hilfeempfängers, seine besonderen Fähigkeiten und Neigungen sowie Besonderheiten, die ihm als Angehörigen einer bestimmten Personengruppe eigen sind, berücksichtigt werden.

#### § 10 Ausbildung

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch Hilfen,

- die es dem Hilfeempfänger erleichtern, den Ausbildungsabschluß allgemeinbildender Schulen nachzuholen.
- die den Hilfeempfänger zu einer Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit anregen oder seine Teilnahme an ihr sichern.

#### § 11 Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 72 Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Hilfe zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit. Sie umfaßt vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe,

- 1. welche die Begegnung und den Umgang des Hilfeempfängers mit anderen Personen anregen oder ermöglichen,
- die dem Hilfeempfänger den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen der Gemeinschaft ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
- 3. die den Hilfeempfänger zur geselligen, sportlichen oder kulturellen Betätigung anregen.

# Die Strafvollstreckungskammern als Thema der Bundestagung 1976 der Bewährungshilfe

Die Ergebnisse der Beratungen anläßlich der Bundestagung der Bewährungshilfe 1976, die ähnlich wie der Jugendgerichtstag von 1974 (Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit) unter dem Thema "Sozialarbeit und Justiz" stand, sind in Heft 4/1976 (Jahrgang 23) der Zeitschrift "Bewährungshilfe" veröffentlicht. Wir entnehmen diesem Heft die auf S. 294 bis 295 abgedruckten Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe VI "Erste Erfahrungen mit den Strafvollstreckungskammern", weil es sich dabei um Fragen handelt, die für den Justizvollzug von besonderer Bedeutung sind:

Die Arbeitsgruppe hat festgestellt, daß die bisherige Zeit, in der die Strafvollstreckungskammern tätig sind, nicht ausreicht, um bereits über aussagekräftige und einheitliche Erfahrungen berichten zu können.

Es waren deshalb nur folgende punktuelle Aussagen möglich:

- 1. Die Einrichtung der Strafvollstreckungskammern ermöglicht in größerem Umfang als früher eine einheitliche Entscheidungspraxis.
- Die von der Strafvollstreckungskammer regelmäßig vorzunehmende mündliche Anhörung des

Verurteilten ermöglicht sachgerechtere Entscheidungen und wird deshalb vom Arbeitskreis als wesentlicher Gewinn gegenüber der früheren Handhabung angesehen.

Sie hat allerdings nur dann einen Sinn, wenn sie so ausgestaltet ist, daß sie vom Verurteilten nicht als lediglich formale Pflichtübung erlebt wird.

3. Das Erfordernis einer rechtzeitigen Benachrichtigung des Bewährungshelfers von der Strafaussetzung zur Bewährung wurde allgemein anerkannt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Bewährungshelfer nicht in genügendem Maße unterrichtet worden sind. Einzelne Strafvollstreckungskammern versuchen, eine rechtzeitige und umfassende Information des Bewährungshelfers dadurch sicherzustellen, daß sie – soweit vertretbar – dem Bewährungshelfer bereits vom Ergebnis der Anhörung Kenntnis geben.

In Nordrhein-Westfalen sind aufgrund einer Rundverfügung bereits die Staatsanwaltschaften gehalten, bei positiver Stellungnahme noch vor der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer den Bewährungshelfer zu informieren.

Hilfreich erweisen sich auch gemeinsame Aussprachen und Tagungen von Mitgliedern von Strafvollstreckungskammern, Bewährungshelfern und Führungsaufsichtsstellen.

- 4. Mit der Erteilung von Auflagen und Weisungen sollen die Strafvollstreckungskammern nach Auffassung des Arbeitskreises zurückhaltender sein, wenn ein Bewährungshelfer bestellt worden ist. Von Mitgliedern der Strafvollstreckungskammern wurde in diesem Zusammenhang die Erwartung ausgesprochen, daß die Bewährungshelfer die Aufhebung solcher Auflagen und Weisungen anregen, die sich in der Praxis als resozialisierungshinderlich erweisen.
- 5. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Bewährungshelfer bitten zu prüfen, ob den Strafvollstreckungskammern gesetzlich ermöglicht werden kann ähnlich wie im Jugendstrafverfahren –, die nachträglichen Entscheidungen an die für den Aufenthaltsort des Probanden zuständige Strafvollstreckungskammer abzugeben.

### Wohngemeinschaft Viersen - Ein Weg in der Straffälligenhilfe des SKM Kempen\*

Seit eh und je gehört die Straffälligenhilfe zum Aufgabenbereich des SkF und SKM. Im SKM hat sich die Straffälligenhilfe in vielen Ortsgruppen in den letzten Jahren zu einer Schwerpunktarbeit entwickelt.

Nach wie vor bereitet die menschenwürdige Unterbringung von Strafentlassenen, vor allem der langfristig bestraften Erwachsenen, erhebliche Schwierigkeiten. Heimplätze stehen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Vermittlungen von Privatzimmern gelingen nicht immer, sind aber auch da, wo eine intensive Entlassenenhilfe erforderlich ist, nicht immer zweckmäßig und angezeigt.

Einige Ortsgruppen des SKM sind in letzter Zeit dazu übergegangen, Wohnungen anzumieten, in denen strafentlassene Männer eine menschenwürdige Unterkunft finden, in denen diese in einer Art "Wohngemeinschaft" leben und darüber hinaus eine intensive Hilfe gewährleistet ist. Von einer solchen "Wohngemeinschaft" besonderer Art soll im Nachfolgenden berichtet werden.

Am Anfang stand die Privat-Initiative eines jungen Ehepaares. Er hatte die Idee, in Viersen eine "Strafentlassenen-Wohngemeinschaft" einzurichten, fand dabei zunächst die Unterstützung der Pfarrgemeinde St. Josef und machte es durch einen außerordentlichen persönlichen Einsatz der Ortsgruppe des SKM Kempen möglich, 1972 die Trägerschaft dieser Strafentlassenen-Wohngemeinschaft zu übernehmen.

Zunächst nur Mitarbeiter der Ortsgruppe, konnte der Initiator dieser Einrichtung, Herr Danek, nach Ausbildung zum Sozialreferenten auch besondere Qualifikation zum hauptamtlichen Mitarbeiter des SKM beibringen. Die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden, die Behörden und Verantwortlichen der Stadt sowie des Kreises, die Justizvollzugsanstalt Willich 2, der Caritasverband, die Kolpingfamilie, die Frauenvereinigung der KAB und die CAJ, der Stadtjugendring und der Verein für Straffälligenhilfe haben inzwischen mit dafür gesorgt, daß diese wertvolle Eingliederungshilfe für Strafentlassene sich positiv entwickeln konnte.

Die Beteiligten am Viersener Modell sehen ihre Aufgabe in aktiver Mitgestaltung des Strafvollzugs, in der direkten Arbeit mit den Betroffenen auch nach der Haft und in der Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft, die vielfach noch falsche Vorstellungen über Strafentlassene und die Möglichkeiten ihrer Wiedereingliederung pflegt.

So werden in der JVA Willich 2 an zwei Abenden in der Woche Gruppen-Gespräche mit Gefangenen durchgeführt. In den drei Stunden geht es vor allem um die Bewältigung der Probleme, vor der sich die Gefangenen in der Haft und in der zu erwartenden Freiheit sehen. An der Gesprächsgruppe beteiligt sind überwiegend solche Gefangene, die für eine spätere Aufnahme in die Wohngemeinschaft in Frage kommen. Aber auch andere Häftlinge, die in Kontakt mit dem SKM stehen, können daran teilnehmen. Die Begrenzung der Teilnahme auf 10 Gefangene soll eine effektive Arbeit sichern. Eine zweite Gesprächsgruppe ist geplant. Jeder, der nach seiner Entlassung in die Wohngemeinschaft kommt, soll möglichst ein Jahr, mindestens aber ein halbes Jahr, an den Gesprächen teilnehmen.

<sup>\*</sup> Der Zeitschrift "Unser sozialer Dienst" (Mitteilungen für die Ortsgruppen des Sozialdienstes katholischer Frauen und des Sozialdienstes katholischer Männer), Heft 2/1976, S. 91-94, mit Genehmigung der Redaktion entnommen.

Bei Gefangenen mit Langzeitstrafen setzt die Gesprächsbeteiligung schon viel früher an.

Fachleute werden zu den ohne Aufsicht durchgeführten Gesprächen hinzugezogen. Persönliche Probleme werden zusätzlich in Einzelgesprächen während der Sprechstunden des SKM in der Anstalt erörtert. Auch zusätzliche Besuche, z. B. sonntags, sind eingeplant.

In der Wohngemeinschaft leben Strafentlassene mit der Familie Danek zusammen. Jeder der Entlassenen hat sein eigenes Zimmer, so daß er auch selbständig leben kann. Die Möglichkeit, am Familienleben der Daneks teilzunehmen, gibt der Einrichtung einen persönlichen Charakter und verhindert das Aufkommen einer sogenannten "Heim-Atmosphäre". Eine räumliche Trennung der Räume der Familie wird allerdings angestrebt, um einer Überlastung dieser Vierpersonen-Familie vorzubeugen.

Den Entlassenen gibt die Wohngemeinschaft eine sichere Basis, von der aus sie sich mit ihrem neuen sozialen Umfeld auseinandersetzen können. Sie müssen sich einen neuen Bekanntenkreis aufbauen, Arbeit finden und sich in eine oft fremde Betriebsstruktur eingewöhnen. Das Arbeitsamt ist bei der Vermittlung von Stellen behilflich. Permanente Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Bereitschaft von Firmen, alte Vorurteile beiseitezustellen.

In der Wohngemeinschaft liegt der entscheidende Schwerpunkt der Eingliederungshilfe. Wer sich in seiner Freizeit zurechtgefunden hat, Bindungen an einen neuen Bekanntenkreis eingegangen ist, der ihn stützt, in neuer Arbeit verwurzelt ist und also auch finanziell auf eigenen Füßen stehen kann, muß sich in angemessener Frist daran gewöhnen, seinen Platz in der Wohngemeinschaft an einen "Neuen" abzutreten. Auch wer draußen wohnt, hält weiter Kontakt mit der Wohngemeinschaft.

Ein Kreis von ehrenamtlichen Helfern, in dem auch Fachleute vertreten sind, begleitet diesen Verwurzelungsprozeß. Zu diesem Kreis gehören u. a. Rechtsanwalt, Psychologe, Priester, Lehrer, Arzt, Verwaltungsfachleute und vor allem auch andere, die bei Arbeits- und Wohnungsbeschaffung mitwirken sowie Möbel und Kleidung vorteilhaft besorgen können.

Dieser ehrenamtliche Helferkreis ist von nicht leicht zu überschätzender Bedeutung beim Funktionieren des Modells und der Überwindung unvermeidlicher Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit.

Um der Gefahr der Isolierung der Entlassenen vorzubeugen, werden auch immer wieder Menschen gesucht, die schon mit den Gefangenen in Brief- und

Besuchskontakt treten. Um diesen Kreis vor Überforderungen zu schützen, tritt er in unregelmäßigen Abständen zu Gesprächen zusammen, in denen Probleme und Erfahrungen verarbeitet werden. Aus diesem Kreis erwachsen dann auch meistens jene Kräfte, die bereit sind, eine Einzelbetreuung von Entlassenen zu übernehmen.

Da Zuschüsse zu dem Viersener Modell bei der Lage der öffentlichen Haushalte nur spärlich fließen, die wachsenden Aufgaben aber zusätzliche Mittel erforderlich machen, wurde ein Fördererkreis ins Leben gerufen, der durch regelmäßige Beiträge, einmalige Spenden und Information weiterer Interessierter wertvolle Mithilfe zur Eingliederung der Entlassenen leisten kann.

Diese Eingliederungshilfe soll vorwiegend jungen Strafentlassenen zugute kommen. Der SKM Kempen leistet neben den Aufgaben als Träger der Einrichtung auch fachliche Beratung bei der Durchführung der verschiedenen Hilfen.

Bisher konnten 76 Entlassene in die Wohngemeinschaft aufgenommen werden. Für 17 Entlassene wurden außerhalb der Wohngemeinschaft Zimmer gemietet. Auch diesen 17 konnte Gelegenheit gegeben werden, an den Gruppengesprächen und den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Außerdem wurden auf Bitten von Gefangenen und Entlassenen klärende Gespräche mit Eltern und Ehepartnern geführt. Familiäre Schwierigkeiten konnten vielfach ausgeräumt werden. In zwei Fällen wurde sogar der Umzug von Ehefrauen durchgeführt, um die Gefährdung der Ehe durch den Druck der Nachbarschaft zu beseitigen.

Schuldforderungen an die Entlassenen wurden durch den ehrenamtlichen Rechtsanwalt für alle Beteiligten sehr oft erträglich geregelt.

Suchtkranke konnten an Stellen weitergeleitet werden, die ihnen durchgreifende Hilfe gaben.

Auch finanzielle Unterstützung wurde nach gründlicher Prüfung gewährt.

Die Gelegenheit zur Aussprache und Fachberatung wurde sehr häufig wahrgenommen.

Dieser Einsatz, von vielen Freiwilligen spontan geleistet, führte dazu, daß die bundesdurchschnittliche Rückfallquote von 80 % in Viersen auf 11 % herabgedrückt werden konnte. Dabei stammten die Entlassenen fast ausschließlich aus der Gruppe mit der Qualifikation "Eingliederungsmöglichkeiten gering".

## Selbsthilfe Sträffälliger als Thema des Deutschen Fürsorgetages 1976

Vom 10. bis 12. November 1976 fand in Dortmund der 68. Deutsche Fürsorgetag statt. Er stand unter dem Motto: "Selbsthilfe und ihre Aktivierung durch die soziale Arbeit". Fragen des Strafvollzugs sowie der Straffälligenhilfe und Entlassenenhilfe kamen in mehreren Themenbereichen zur Sprache. In Zusammenhang damit wurden nicht zuletzt Probleme ehrenamtlicher Arbeit im Vollzug und in der nachge-

henden Hilfe erörtert. So war Beratungsthema der Diskussionsgruppe V b, die unter der Leitung von Prof. Dr. Veronika Kircher, Münster, Dipl.-Psych. Günther Neuland und Dipl.-Psych. Roland Kunze, Rockenberg, stand, "Erfahrungen mit ehrenamtlichen Kräften am Beispiel der Straffälligenbetreuung und der Telefonberatung". Gegenstand der Informationsgruppe VIII des Themenbereichs VIII, der sich mit der

"Selbsthilfe bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten" befaßte, war die "Beteiligung Betroffener im Strafvollzug und in der Entlassenenhilfe". Das Referat hielt Prof. Dr. Helga Einsele, Frankfurt am Main, Sozialarbeiter Rüdiger Hoppe, Hannover, leitete die Diskussionsgruppe VIII b. die das Thema "Hilfsangebote für Strafentlassene und Beteiligungsprobleme der Betroffenen" beriet. Referate und Arbeitsergebnisse werden wie bisher in einem vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt/M., herausgegebenen Band 1977 veröffentlicht werden. Die Thesen bzw. Arbeitsergebnisse der verschiedenen Themenbereiche sind bereits in Heft 1 des (56.) Jahrgangs 1977 des "Nachrichtendienstes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" nachzulesen. Einen vorbereitenden Beitrag aus der Feder von Prof. Dr. Max Busch, Wuptertal, enthält Heft 11/1976 des Nachrichtendienstes: "Die Beteiligung des Gefangenen am Behandlungsprozeß im Strafvollzug".

Wir geben im folgenden diejenigen Thesen und Arbeitsergebnisse wieder, die der Schriftleitung für den Strafvollzug und die Straffälligenhilfe besonders bedeutsam erscheinen und vor Redaktionsschluß zugänglich waren:

Themenbereich: Die Bedeutung ehrenamtlicher Hilfen

Diskussionsgruppe V b: Erfahrungen mit ehrenamtlichen Kräften am Beispiel der Straffälligenbetreuung und der Telefonberatung.

#### **Ergebnisse**

Die Arbeit in der Diskussionsgruppe vollzog sich in zwei Untergruppen zu den jeweiligen Arbeitsfeldern. In der gemeinsamen Reflektion am Ende des Tages stellte sich heraus, daß die Arbeit mit ehrenamtlichen Helfern in den beiden Bereichen unter vielleicht extrem unterschiedlichen Bedingungen erfolgt: Ehrenamtliche Hilfe in einer Strafanstalt versteht sich als ein Teilbereich der Resozialisationsmaßnahmen, der sich integrieren muß in die juristischen und organisatorischen Bedingungen des Strafvollzugs. Diese Bedingungen sind so, daß ein effektiver und gezielter Aufbau der ehrenamtlichen Mitarbeit erheblich erschwert ist (u. a.: personelle und finanzielle Defizite bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, unterschiedliche Aufgaben und Bedürfnisse der einzelnen Mitarbeiter, Diskrepanzen zwischen juristischen Bestimmungen und psychologisch-methodischen Erfordernissen z. B. bei der Auswahl der Mitarbeiter usw.).

In der Telefonberatung hingegen ist der ehrenamtliche Mitarbeiter derjenige, der an erster Stelle den Kontakt mit dem Klienten herstellt; er hat den Hauptanteil an der eigentlichen Hilfstätigkeit der Institution.

Dementsprechend sind alle Fragen, die die Auswahl, Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter betreffen, Kernfragen für das Konzept der Institution. Mit anderen Worten: Der ehrenamtliche Helfer in der Strafanstalt arbeitet dort in einer Situation, in der es schwer ist, seinen Einsatz gründlich zu planen und Forderungen nach qualifizierter Schulung und Be-

treuung durchzusetzen, während in der Telefonberatung die Arbeits- und Ausbildungsbedingungen des ehrenamtlichen Mitarbeiters vergleichsweise paradiesisch erscheinen, weil das Konzept der Institution und die Arbeit selbst mit den Ehrenamtlichen steht oder fällt.

Ergebnisse der Arbeitsgruppen:

Untergruppe: Erfahrungen mit ehrenamtlichen Kräften am Beispiel der Straffälligenbetreuung/Ergebnisse

Im Interesse der Resozialisierung im Strafvollzug sollten Bezugspersonen von außerhalb der Anstalt zur Verfügung stehen, was auch von der Justizverwaltung durch Festlegung von Verordnungen über den Einsatz von Ehrenamtlichen anerkannt ist. Die wertvolle Arbeit, die Ehrenamtliche zu leisten bereit sind, kann aber nur sinnvoll sein, wenn diese dann durch Vorbereitung. Beratung und begleitende Hilfen (Supervision) befähigt werden. Der ehrenamtliche Helfer hat ein Recht auf diese Hilfen. Diese erforderliche fachlich qualifizierte Begleitung kann bei der unzureichenden Ausstattung der Anstalten mit Fachkräften und bei der Vielfalt an Aufgaben, die diese zu bewältigen haben, nicht von den gegenwärtig vorhandenen hauptamtlichen Kräften geleistet werden.

Von der Justizverwaltung müssen daher zusätzlich fachlich qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiter zur Begleitung der ehrenamtlichen Arbeit bereitgestellt werden. Freie Träger der Sozialarbeit sollten darüber hinaus neue Modelle der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Helfer im Bereich der Straffälligenhilfe erproben.

Themenbereich VIII: Selbsthilfe bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Informationsgruppe: Beteiligung Betroffener im Strafvollzug und in der Entlassenenhilfe

#### Kurzfassung

ausgearbeitet von: Prof. Dr. Helga Einsele, Frankfurt/M.

- Die "Selbstverwaltung" von Gefangenen hat eine lange Geschichte. Erwähnt wird sie bereits 1793 in einem Bericht über die Strafanstalt Walnut street in Philadelphia, USA. Ihren eigentlichen Ausgang nahmen Formen von Selbstverwaltung in Anstalten, Erziehungsheimen, Kolonien und Kollektiven Jugendlicher und in Jugendrepubliken. Doch auch im Strafvollzug bei Erwachsenen entstanden verschiedenartige Formen und Muster von Beteiligungen an der Gestaltung des Anstaltslebens.
- Fast immer allerdings wurden sie von einzelnen Persönlichkeiten, durchweg in der Leitung der Institutionen, eingeleitet und erhalten. Von ihnen blieben sie abhängig; mit ihnen kamen und vergingen sie. Die Ursache für das Vergehen lag nicht selten in politischen Widerständen.

- Zwischen den beiden Weltkriegen scheint diese auch als Demokratisierungstendenz zu verstehende Entwicklung zu einem gewissen Ende gekommen zu sein. Selbst in Ländern mit einer längeren diesbezüglichen Tradition wie den USA blieben nur schwache Restbestände übrig. Auch die Tradition Makarenkos in der UdSSR wurde nicht fortgesetzt.
- Erst in neuerer Zeit kamen wieder Formen von Mit- und Selbstverwaltung auf.

Eine Enquête des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in der BRD im Jahre 1969 ergab jedoch, daß es damals in 53 Strafanstalten für Männer (Frauenanstalten waren nicht befragt worden) nur acht gab, in denen Ansätze von Mitverwaltung gefunden wurden. Alle hatten jedoch kaum echte Mitverwaltungsinhalte.

- 5. Die Beteiligungsformen werden als Mitsprache, Mit- und Selbstverwaltung und ggf. auch in Mischformen praktiziert. Meist werden sie in irgendeiner Weise von den Institutionen kontrolliert. Zum mindesten unterliegen die Regelungen, die sie sich meist selbst geben, der Zustimmung der Anstaltsleiter.
- Die Wirkungsbereiche sind bei allen Arten von Beteiligungen in den Strafanstalten beschränkt. Oft handelt es sich im Grunde lediglich um "Mitsprache" und eine gewisse Selbstverwaltung im Sport- und Freizeitbereich.
- Beteiligung wird durchweg als ein Mittel der Behandlung zur Aktivierung und Verselbständigung der Anstaltsinsassen und in etwa darüber hinausgehend mit einem gewissen politischen Akzent zur Vermittlung von Demokratieverständnis verstanden.
- 8. Es gibt einzelne herausragende Beispiele von Mit- und Selbstverwaltung in Anstalten. Diese werden kurz dargestellt.
- 9. Das Strafvollzugsgesetz kennt nur die Form der "Mitverantwortung". Es regelt in seinem § 160: "Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen." Auch das ist eine sehr vage Formulierung, der man anmerkt, daß es sich um erst zaghafte Ansätze handelt. GMV kann in den Anstalten aktiviert werden, das muß aber nicht geschehen. Von konkreten Inhalten ist keine Rede.
- 10. Es wird darauf ankommen, Grundsätze zu finden, die einen möglichst breiten Raum für Mitverantwortung in den Anstalten freilegen. Andererseits darf die GMV nicht zur Machtausübung von Gefangenen über Gefangene führen. Sie darf auch nicht bei einzelnen Gefangenen, die intellektuell über den Durchschnitt hinausragen, zur Entstehung eines sozialisationswidrigen

- Elitebewußtseins führen. Gefragt werden könnte auch, ob und inwieweit Anstaltszeitungen und Mitverantwortung miteinander verbunden werden sollten.
- Die Beteiligung von Entlassenen am Leben in den Anstalten und in einer Art Selbsthilfe nach der Entlassung, für sich und andere, hat sich erst in jüngerer Zeit entwickelt. Die Zielsetzung dieser Beteiligung ist verschiedenartig.
- Es gibt Gruppen, in denen nicht bestrafte Bürger mit Entlassenen zusammenarbeiten. Und es gibt "reine" Selbsthilfeorganisationen Betroffener.
- Es gibt Gruppen, die ihre Aufgabe in erster Linie in der Hilfe für die Eingliederung Entlassener sehen.
  - Andere Gruppen bemühen sich darum ebenfalls, haben aber vordringlich die Veränderung des Strafvollzuges im Auge.
- 14. Die neuesten und mächtigsten Organisationen, an denen Betroffene beteiligt sind, bzw. von nur Betroffenen haben sich m. W. zuerst in den USA und Skandinavien entwickelt. Jedenfalls liegen darüber nähere Auskünfte vor. Der deutsche Gefangenenrat folgte später, schloß sich aber offenbar mehr an französische Vorbilder an.
- 15. Zur Hilfe für die Lebensbewältigung der Betroffenen haben die "reinen" Organisationen z. T. eigene Methoden entwickelt. Diese werden für überdurchschnittlich erfolgreich gehalten. Ihre Übernahme durch gemischte Gruppen bzw. Sozialarbeiter in der Nachsorge erscheint jedoch kaum möglich.
- 16. Ein besonderes Beispiel stellt die norwegische Entwicklung dar. Sie wird kurz geschildert. Dort hat eine große, gemischte Landesorganisation im Laufe der Zeit jede Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug abgelehnt. Es gibt infolgedessen auch in den norwegischen Anstalten keine Gefangenenmit- oder -selbstverwaltung.

Themenbereich VIII: Selbsthilfe bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

Diskussionsgruppe VIII b: Hilfsangebote für Strafentlassene und Beteiligungsprobleme der Betroffenen

#### Thesen

ausgearbeitet von: Rüdiger Hoppe, Sozialarbeiter, Hannover.

 Durch den gegenwärtigen Vollzug treten sogenannte "Haft- oder Vollzugsschäden" auf (z. B. durch die totale Fürsorge der JVA, durch die Gewöhnung an die Reglementierung des Vollzugs), auf die die Behörden, Verbände und Organisationen der Strafentlassenenhilfe mit ihren Hilfsangeboten noch nicht in der Lage sind, dementsprechend zu reagieren.

- Da der Beginn der Resozialisierung oftmals erst am Tag der Entlassung beginnt, ist das in der JVA geschaffene Vakuum – selbst durch intensivste Hilfe – nicht mehr durch die Sozialarbeit aufzuholen.
- Die Beratungsstellen der Entlassenenhilfe kommen oft nicht über eine Alibifunktion des jeweiligen Trägers hinaus (1-Mann-Betrieb, der auch noch andere Aufgaben wahrzunehmen hat). Die stationären Einrichtungen der Entlassenenhilfe sind größtenteils lediglich auf Versorgung ausgerichtet.
- Beteiligungsprobleme der Betroffenen ergeben sich in der Regel nicht, weil die Betroffenen an den Entscheidungen – innerhalb und außerhalb des Vollzugs – nicht mitwirken können.

Oder: Das ist das Hauptproblem.

II. 1. Die Resozialisierungsbemühungen müssen bereits am Tag der Einlieferung in den Vollzug beginnen. Unterschiedliche Hilfsangebote, die eine Beteiligung – intern sowie extern – des Inhaftierten während des Vollzugs zulassen, müssen in Abstimmung mit allen Resozialisierungsbeteiligten zusammengestellt und durchgeführt werden.

Ein Resozialisierungs- bzw. Behandlungsplan ist im Einzelfall aufzustellen.

- Der Vollzug ist so weit zu gliedern, daß eine Aktivierung des Inhaftierten, eine Mitwirkung und Mitorganisation in bestimmten Angelegenheiten, also eine Hinführung zur Selbständigkeit, erreicht werden kann.
- Die Hilfsangebote der Strafentlassenenhilfe müssen spezifiziert auf den Personenkreis zugeschnitten werden.

Notwendig erscheint:

- a) Die Schaffung eines Systems ambulanter Hilfen in Form von "Zentralen Beratungsstellen"
- b) Ausbau der diagnostischen, theraupeutischen und rehabilitativen Kapazität im stationären Bereich.
- Mittel und Methoden der Zielerreichung müssen darauf abgestimmt sein, ein höchstmöglichstes Maß an Selbständigkeit durch Selbstaktivierung der Betroffenen (ggf. Kurzzeittraining zur Steigerung ihrer Fertigkeiten im Bereich Wohnen, Arbeiten und Wirtschaften) zu erreichen.

Der Gefahr einer passiven Erduldung der Hilfe kann nur entgangen werden, wenn der Betroffene in das Hilfesystem Einsicht hat, wenn es veränderbar ist und wenn der Betroffene die Möglichkeit hat, entscheidend mitzuwirken.

Themenbereich VIII: Selbsthilfe bei Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Diskussionsgruppe b

#### **Ergebnisse**

- Die strukturelle Problematik des Strafvollzuges macht es erforderlich, daß durch die Organisationen der Haftentlassenenhilfe und durch die Selbsthilfegruppen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen bereits mit dem Tag der Einlieferung eingeleitet und durchgehend praktiziert werden.
- Die Neufassung des § 72 BSHG führt nicht zu der angestrebten qualitativen Verbesserung der Entlassenenhilfe, da diese sich bis auf wenige Ausnahmen weiterhin unkoordiniert, dezentralisiert und wenig problemangemessen darstellt.
- Der Vollzug ist soweit zu gliedern und personell und materiell so auszustatten, daß eine Aktivierung der Inhaftierten, eine Mitwirkung und Mitorganisation in bestimmten Angelegenheiten, also eine Hinführung zur Selbständigkeit, erreicht werden kann.
- 4. Die Versuche zur Koordinierung und Zentralisierung in der Entlassenenhilfe stellen nur dann eine gute Möglichkeit zur Aktivierung der Selbsthilfekräfte bei den Betroffenen dar, wenn sie sich nicht in äußerer Eingliederungshilfe erschöpfen, sondern sozialpädagogisch/therapeutisch orientiert arbeiten und damit eine aktive Mitarbeit der Klienten ermöglichen.
- 5. Die bestehenden Selbsthilfegruppen, die sich überwiegend aus Betroffenen, ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften zusammensetzen, erfüllen durch ihre sozialpädagogische Tätigkeit eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Wiedereingliederung. Durch ihr Wirken bereits im Vollzug erhöhen sie die soziale Beziehungsfähigkeit der Betroffenen und geben nach der Entlassung den notwendigen Freiraum für die individuellen und sozialen Bedürfnisse der Haftentlassenen.
- Auch reine Freizeitgruppen bieten zur Bewältigung sozialer Isolation gute Möglichkeiten, daraus können problemorientierte oder sozialtherapeutische Gruppen erwachsen.
- 7. Die gemischten Gruppen sollten sich weitgehend selbst regulieren, die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte sollten die ablaufenden Prozesse nur begleiten und sich als Förderer der Gruppe und nicht als Leiter verstehen.
- 8. In die Arbeit der Selbsthilfegruppen sollten neben den Betroffenen, den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften auch die Angehörigen und die Umwelt mit einbezogen werden, sowie über eine systematische Öffentlichkeitsarbeit Vorurteile abgebaut und damit Prophylaxe betrieben werden.
- Über eine Novellierung des BSHG ist eine institutionelle Förderungsmöglichkeit solcher Selbsthilfegruppen anzustreben.

#### Seminare des Gustav-Stresemann-Instituts

Das Gustav-Stresemann-Institut für übernationale Bildung und europäische Zusammenarbeit, Studienbereich Recht und Politik, führt 1977 u. a. folgende Seminare in Haus Lerbach, 5060 Berg. Gladbach 2 und in der Europäischen Akademie Bevensen durch: NRW (Nur für Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen) — Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland — Anspruch und Wirklichkeit, 27. 6. — 1. 7. 1977 Aktenzeichen 50/50/77; Die Strafe — eine zeitgemäße Reaktion auf Kriminalität und Dissozialität? — Das neue Strafvollzugsgesetz — Die Probleme der Justizvollzugsanstalten — Neue Resozialisierungsmodelle im

In- und Ausland. Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge — zeitgemäße Reaktion auf Jugendkriminalität und Dissozialität von Jugendlichen? 5. — 9. 9. Europäische Akademie Bevensen Aktenzeichen 52/3/77. Ausmaß und Ursachen von Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland — Das Jugendgerichtsgesetz und seine Sanktionsmöglichkeiten — Die Praxis der Jugendgerichte — Das Jugendwohlfahrtsgesetz und der Begriff der Verwahrlosung — Theorie und Praxis der Fürsorgeerziehung — Modelle und Reformtendenzen in der Jugenderziehung.

# Konstituierende Sitzung der Jugendstrafvollzugskommission am 29. September 1976 im Bundesjustizministerium

Unter dem Vorsitz von Professor Dr. Alexander Böhm von der Universität Mainz trat am 29. September 1976 die Jugendstrafvollzugskommission zu ihrer konstituierenden Sitzung in Bonn zusammen.

Bundesjustizminister Dr. Vogel sprach dabei von einem tiefen Unbehagen an der bisherigen Regelung des Jugendstrafvollzugs: "Die Fortentwicklung unseres rechtsstaatlichen Bewußtseins verlangt umfassende und eingehende rechtliche Bindungen der Verwaltung, besonders wenn sie — wie im Strafvollzug — tief in die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen eingreift."

Diese Eingriffe müßten auch die Leistungspflichten und Befugnisse der Jugendstrafvollzugsanstalten und die Rechtsstellung ihrer Insassen sowie deren Eltern und Vormünder eindeutig regeln. Bundesjustizminister Dr. Vogel verwies dabei insbesondere auf die Aufgabe des Jugendstrafvollzugs, soziales Verhalten zu trainieren und Erziehungs- und Bildungslücken zu

schließen: "Wir müssen befürchten, daß dieses Ziel zu selten verwirklicht wird und sich statt dessen im Jugendstrafvollzug kriminelle Verhaltensweisen befestigen und weitere Bildungs- und Erziehungslücken entstehen."

Die Jugendstrafvollzugskommission, deren Tätigkeit auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages zurückgeht, wird ihre Arbeit unter dreierlei Gesichtspunkten durchführen:

- Erarbeitung von Grundlagen für gesetzliche Regelungen;
- langfristige Konzeption für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs;
- Vorschläge von Möglichkeiten, die die Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs schon vor Inkrafttreten neuer gesetzlicher Regelungen fördern.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 14/76)

## Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten

Die Konferenz der katholischen Geistlichen führt im Jahre 1977 folgende Veranstaltungen durch: 20. bis 24. Juni in München/Fürstenried: Alpenländische Konferenz der Gefängnisseelsorger aus Bayern, Österreich und der Schweiz; 26. bis 30. September in München, Kardinal-Wendel-Haus: Internationale Konferenz der europäischen Gefängnisseelsorger; 3. bis

7. Oktober in Ludwigshafen, Heinrich-Pesch-Haus: Jahrestagung der Konferenz der katholischen Geistlichen bei den Justizvollzugsanstalten der BRD mit West-Berlin. Nähere Einzelheiten sind beim Vorsitzenden der Konferenz, Oberpfarrer Anton Huber, Hindenburgring 12, 8910 Landsberg a. Lech, zu erfahren.

## Deutscher Jugendgerichtstag in Saarbrücken

In der Woche vom 26. bis 30. September 1977 soll in Saarbrücken der 17. Deutsche Jugendgerichtstag stattfinden. Das Tagungsthema lautet: "Junge Volljährige im Kriminalrecht". Die Eröffnungsreferate werden von Professor Dr. jur. A. Kreuzer/Gießen und Professor Dr. med. Dr. phil. H Remschmidt/Berlin

(aus forensisch-psychologisch-jugendpsychiatrischer, Sicht) gehalten werden. Interessenten erhalten Auskunft über die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Veterinärstr. 1, 8000 München 22.

### Seminar über das Strafvollzugsgesetz

Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffman-Str. 3, 6000 Frankfurt a. M. 71, veranstaltet vom 7. bis 12. 11. 1977 im Wilhelm-Polligkeit-Institut, Frankfurt a. M., ein Seminar für Vollzugsbedienstete und ehrenamtliche Helfer über das Thema

"Das neu Strafvollzugsgesetz – Aussichten und Möglichkeiten für einen veränderten Strafvollzug". Referate, Arbeitsgruppen und Diskussionen werden sich mit wichtigen Fragen der gesetzlichen Neuregelung beschäftigen. An dem Seminar können 25 Interessenten teilnehmen. Anmeldungen werden über die jeweils zuständigen Landesgeschäftsstellen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes erbeten.

### Lebenslänglich bleibt

# "Aussetzungsmöglichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe nach zwölf bis achtzehn Jahren wird geprüft"

Im Deutschlandfunk hat Bundesjustizminister Dr. Vogel am 11. November 1976 zum Problem der lebenslangen Freiheitsstrafe Stellung genommen:

"Es wird an einem Referentenentwurf gearbeitet. So, wie sich die Dinge im Moment darstellen, werden wir ihn in der nächsten Periode in das Gesetzgebungsverfahren bringen. Es geht dabei um die Frage, ob die Befugnisse, die die Gerichte bei zeitigen Freiheitsstrafen jetzt schon haben - wonach sie nach Ablauf von zwei Dritteln der Strafzeit darüber entscheiden können, ob der Strafrest vollstreckt werden soll oder nicht - nicht auch für die lebenslange Freiheitsstrafe gelten sollen. Der schwierige Punkt ist der: Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe kann man nicht feststellen, wann zwei Drittel der Zeit abgelaufen sind. Dabei muß man sich an Erfahrungswerten orientieren. Überlegungen gehen auf eine Zeitspanne zwischen zwölf und achtzehn Jahren. Darüber wird man sich im Gesetzgebungsverfahren auch mit den Ländern zu unterhalten haben. Manches spricht dafür, daß man sagt: nach fünfzehn Jahren. Aber das bedeutet nicht, daß jeder Lebenslängliche automatisch nach fünfzehn Jahren freikommt. Das bedeutet nur, daß in einem rechtsstaatlichen Verfahren die Gerichte prüfen können, ob eine solche bedingte Entlassung auch in diesen Fällen vernünftig und geboten erscheint. Selbstverständlich spielt dabei - wie auch bei der möglichen Aussetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe die soziale Prognose eine Rolle, ob der Betreffende sich straffrei führen wird, ob die Sicherheit der Allgemeinheit und der Strafzweck im wesentlichen mit Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit erreicht sind."

Auf die Frage, ob das geplante Gesetzesvorhaben zu einer Verrechtlichung der Gnade führen könne, antwortete Dr. Vogel:

"Die beiden Dinge haben nichts miteinander zu tun, auch bei der zeitigen Freiheitsstrafe. Es macht durchaus Sinn, daß neben den Kompetenzen der Gerichte für ganz besondere Fälle auch noch das Gnadenrecht existiert. Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe soll das nicht anders sein. Es ist nicht daran gedacht, von Bundes wegen das Gnadenrecht in den Ländern zu beseitigen. Das würde auch ganz schwierige verfassungsrechtliche Probleme zu den Ländern aufwerfen."

Zu den Vermutungen, die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe entspräche einer Herabsetzung der Höchststrafe auf zwölf bis fünfzehn Jahre und hätte Veränderungen im gesamten Strafrahmen zur Folge, sagte der Minister:

"Die Kritik ist nicht berechtigt. Keiner denkt daran, die lebenslange Freiheitsstrafe als solche abzuschaffen. Auch wenn dieser Entwurf Gesetz wird, gäbe es Fälle, in denen der Verurteilte tatsächlich lebenslang oder weit über fünfzehn Jahre hinaus in der Anstalt festgehalten werden kann. Von einer Herabsetzung oder gar von einer Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe kann keine Rede sein. Auch hat bislang niemand argumentiert, es gäbe keine Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren mehr, nur weil die Möglichkeit besteht, nach zwei Dritteln dieser Strafzeit, also etwa nach zehn Jahren, unter gewissen Voraussetzungen diese Strafe zur Bewährung auszusetzen."

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 15/1976)

### NEU AUF DEM BÜCHERMARKT

- Lewis Yablonsky: Synanon. Selbsthilfe der Süchtigen und Kriminellen. Aus dem Amerikanischen (Konzepte der Humanwissenschaften). Klett Verlag, Stuttgart 1975. 407 S. DM 40,—.
- Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Übersetzt von Walter Seitter. Suhrkamp Verlag, Frankfurt a. M. 1976. 396 S. DM 56,—.
- Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 BGBI. I S. 581 mit bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz). Druck: Justizvollzugsanstalt Rheinbach 1976. DM 4,20.
- Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe. Hrsg. von Bernd Maelicke (Arbeitshilfen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Best.-Nr. 16). Eigenverlag des Deutschen Vereins, Frankfurt a. M. 1976. Ca. 100 S. Ca. DM 14,80, für Mitglieder ca. DM 8,—.
- Michel Anders: Gruppenarbeit mit auffälligen Jugendlichen (Jugend-Bildung-Erziehung). Katzmann Verlag, Tübingen 1976. 142 S. DM 14,80.
- Bestimmungen über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Im Auftrage der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) herausgegeben von Peter Rassow. Selbstverlag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten, Celle 1976.
- Eugen Wiesnet/Balthasar Gareis: Schuld und Gewissen bei jugendlichen Rechtsbrechern. Eine pastoraltheologische Untersuchung über Schuldfähigkeit, Gewissen und Schuldverarbeitung. Patmos Verlag, Düsseldorf 1976. 272 S. DM 19,80.
- Max Steller/Margit Kolbe: Verhaltens- und Gesprächstraining für Vollzugsbedienstete mit Instruktionen für Ausbilder. Hrsg. vom Paritätischen Bildungswerk e. V., Saarbrücken 1976. 98 S.

- Günther Kaiser: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3., überarb. und erg. Aufl., C.F.Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, Karlsruhe 1976. XX, 414 S. Geb. DM 39,—. UTB-Ausgabe DM 19,80.
- Mechtild Goemann: Das Schicksal der Lebenslänglichen. Erhebungen zur Lebenssituation und zur Prognose von begnadigten Langzeitgefangenen. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1976. 320 S., ca. 60.— DM.
- Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1976. 470 S., 38,— DM.
- Gero Kofler: Sport und Resozialisierung. Sportpädagogische Untersuchungen im Jugendstrafvollzug (Reihe Sportwissenschaft Bd. 6). Verlag Karl Hofmann, Schorndorf bei Stuttgart 1976. 172 S., 25,80 DM.
- Andrea Hämmerle: Die Strafanstalt Solothurn (Oberschöngrün) (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 2). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. IV, 336 S., broschiert ca. 28,— DM.
- Claude François Janiak: Die Anstalten in Witzwil BE (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 3). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. XVI, 250 S., broschiert ca. 20,— DM.
- Pierre Joset: Die waadtländische Strafanstalt Etablissements de la Plaine de l'Orbe (Bochuz) (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 4). Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976. VIII, 452 S., broschiert ca. 35,— DM.
- Begleittexte zur Reihe "Der schweizerische Strafvollzug". Verlag Sauerländer, Aarau und Frankfurt a. M. 1976 28 S., broschiert 5,— DM.
- Klaus Geppert: Freiheit und Zwang im Strafvollzug. Gedanken zur ärztlichen Zwangsbehandlung von Strafgefangenen (Recht und Staat H. 462/463). J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1976. 48 S., 8,10 DM.



## ... für Sie gelesen

### Vergleichende Kriminologie

Herrmann Mannheim, Vergleichende Kriminologie. Ein Lehrbuch in zwei Bänden, Deutscher Taschenbuch-Verlag, München, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart; Georg Thieme Verlag, Stuttgart, 1974 XXVI, 950 S. DM 31,60

An deutschsprachigen kriminologischen führungswerken herrscht seit einigen Jahren kein Mangel mehr (vgl. auch die Literaturschau von Jung, Jus 1976, 547). Es kann jedoch keine Rede davon sein, daß das wissenschaftliche Terrain der Kriminologie schon endgültig vermessen und abgesteckt ist. Noch ist der Prozeß der Selbstbesinnung vielmehr in vollem Gange. Zwar schält sich allmählich ein gewisser Grundkonsens über kriminologische Inhalte heraus, die Standortbestimmung der Kriminologie etwa im Verhältnis zum Strafrecht wie auch Ziele und Zielsetzung der kriminologischen Forschung sind aber nach wie vor Gegenstand lebhafter Auseinandersetzung. Anders als etwa im Strafrecht vermag daher jedes Einführungswerk auf dem Gebiet der Kriminologie deren Dimension noch unmittelbar zu verändern.

Mancher wird sich dennoch fragen, ob für die Übersetzung eines Werkes, das 1965 in der englischen Originalfassung erschienen ist, Bedarf besteht. Schließlich erfolgt der Umschlag wissenschaftlicher Erkenntnisse normalerweise so schnell, daß Standardwerke regelmäßig schon nach einigen Jahren veraltet sind. Nun zählt Mannheim freilich zu den Wegbereitern der modernen Kriminologie. Wenn daher sein Hauptwerk "Comparative Criminology" in einer von Thomas Würtemberger betreuten überarbeiteten Übersetzung einer breiteren deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, so liegt darin mehr als nur eine Verbeugung vor einem großen Gelehrten. Mannheims jahrzehntelange Erfahrung, seine Vertrautheit mit allen Bereichen der Kriminologie und sein über die nationalen Grenzen hinausgehendes Bezugsfeld sichern der "Vergleichenden Kriminologie" noch heute eine besondere Stellung im Spektrum kriminologischer Literatur.

In einer Einführung (S. 1 – 81) umreißt Mannheim Wesen, Bereich und Gegenstand der Kriminologie. Unter Kriminologie versteht er die Erforschung des Verbrechens im Sinne einer Aufhellung der Entstehungszusammenhänge. Mit dieser Begriffsbestim-

mung vollzieht er insofern eine entscheidende Weichenstellung, als damit der gesamte Bereich der Sanktions- und Behandlungsforschung weitgehend ausgeklammert bleibt. Aus der Sicht des Vollzugs vermag ein derart enger Ansatz nicht zu befriedigen. Er birgt die Gefahr, daß pönologische Grundfragen überhaupt keine adäquate wissenschaftliche Behandlung erfahren. Der zweite Teil des Werkes (S. 82 - 232) ist der kriminologischen Forschung gewidmet. Mannheim gelingt es dabei wie kaum einem anderen, die Probleme, Gefahren, Strategien und Methoden kriminologischer Forschung zu veranschaulichen. Ungeachtet aller Auseinandersetzungen über die systematische Zuordnung der Pönologie spiegelt diese grundlegende Situationsanalyse zugleich den Stand und das Selbstverständnis der erfahrungswissenschaftlichen Erforschung des Strafvollzugs. Ein Vergleich mit der unlängst vorgelegten Bestandsaufnahme empirischer Vollzugsforschung (Müller-Dietz, Empirische Forschung und Strafvollzug, 1976) bestätigt nur die ungebrochene Aktualität dieser Analyse auch für den Bereich des Vollzugs. In einem dritten Teil setzt sich Mannheim mit "Verbrechensfaktoren und Verbrechensursachen auseinander (S. 233 - 424). Seine Darstellung folgt zwar jener traditionellen Einteilung in physisch-anthropologischbiologische, psychologisch-psychiatrische und wirtschaftlich-soziale Faktoren. Mannheim verbindet damit aber keine absolute Festlegung auf den sog. Mehrfaktorenansatz, sondern nimmt diese Klassifizierung eher zum Anlaß, die Beiträge der kriminologischen Grund- oder Bezugswissenschaften in ihrer Relevanz für die Erklärung kriminellen Verhaltens zu würdigen. Den weitaus breitesten Raum nimmt dabei der soziologische Bezugsrahmen ein, dem ein besonderer Teil des Buches gewidmet ist (S. 503 – 852). Die neuesten empirischen Forschungsergebnisse und kriminalsoziologischen Erklärungsansätze, die sich vorzugsweise mit der Rolle gesellschaftlicher und staatlicher Institutionen bei der Kriminalitätsgenese befassen, bleiben zwar unberücksichtigt. Ansonsten kann die "Vergleichende Kriminologie" aber als eine Art "Lehrbuch" kriminologischen Grundwissens gelten.

H. Jung